

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 2 · März 2009 · 58. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Komplexleistung Resozialisierung –
im Verbund zum Erfolg**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Wiedereingliederungsmanagement mit dem bfw -
umfassend, vernetzt, wirkungsorientiert.

Klare Ziele - gute Aussichten

Eingangsd Diagnose statt herkömmlicher Zuweisung.

Strafgefangene schätzen ihre eigenen Fähigkeiten häufig falsch ein und haben zudem oft wenig Überblick über ihre beruflichen Möglichkeiten. Auch auf diesem Grund wird die bisher praktizierte Behandlungsuntersuchung zunehmend als unzureichend gesehen. Wirkungsvoller ist, so die Erkenntnis, eine umfassende Eingangsdiagnose.

Das bfw verfolgt diesen Ansatz schon seit langem: Vor einer Qualifizierung steht bei uns eine Analyse- und Orientierungsphase. Dabei werden nicht nur vorhandene Fertigkeiten, sondern ebenso die persönlichen Interessen und Potentiale ermittelt. Eine auf dieser Basis konzipierte Qualifizierung beseitigt Defizite, baut aber auch vorhandene Stärken und Kompetenzen aus. Eine solche Qualifizierung wird deutlich positiver erlebt, Lernbereitschaft, Motivation und Durchhaltevermögen werden gestärkt - die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss steigen.

Beispielhaft:

Mit DPA zur optimierten Berufswegeplanung.

Im Rahmen einheitlicher Profildatenerhebungen und standardisierter Assessments erstellt das bfw bereits jetzt in allen Justizvollzugsanstalten **Schleswig-Holsteins** sowie in der JVA **Hamburg-Fulsbüttel** Kompetenzgutachten, die anschließend mit vollzugsbedingten Kriterien synchronisiert werden. Ergebnis ist eine wesentlich strukturiertere und optimierte Berufswegeplanung. Die Daten werden während der Haft regelmäßig aktualisiert und helfen auch bei den Integrationsaktivitäten. Nach den positiven Erfahrungen wird das Modell in mehreren anderen Bundesländern zur flächendeckenden Einführung geprüft.

Beispielhaft:

Innovative Impulse - sicher auch in Zukunft.

Die Konzeptionierung, Antragstellung und Umsetzung **EU-geförderter Projekte** ist ein wesentlicher Kompetenzbereich des bfw. Innovative Impulse des bfw im Rahmen der Entwicklungspartnerschaften BABE, Imbis, Kilim und Zublis haben dazu beigetragen, dass das bfw für die genannten Projekte auch für den Projektzeitraum 2008-2012 als Bildungsdienstleister beauftragt wurde.

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bfw.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 0234/926-9510 | zn-reso@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 03591/303636 | bautzen@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 06332/486-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Dieses Heft beginnt mit einem Nachruf: Wer das Leben und das Wirken von Bernhard Wydra für den deutschen und internationalen Strafvollzug seit 1968 begleitet hat, empfindet den tiefgehenden Verlust dieses „herausragenden Repräsentanten und liebenswerten Menschen von einzigartigem Charisma“. Bernhard Wydra wird unvergessen bleiben.

Das Titelthema dieses Heftes lautet „Komplexleistung Resozialisierung – im Verbund zum Erfolg“. Damit vertieft **FORUM STRAFVOLLZUG** die Berichterstattung der letzten Jahre zu den Themen „Integrierte Resozialisierung“, „Nachsorge“, „Übergangsmanagement“, „Verbundsysteme“ und „Wirkungsorientierung“.

Der deutsche Strafvollzug steht offensichtlich vor wichtigen Weichenstellungen: Fortsetzung des bisherigen Weges der Optimierung des Behandlungsvollzugs und zugleich konzeptionelle und strukturelle Fortentwicklung mit dem Ziel der Verbesserung der Wiedereingliederung nach der Entlassung – Vollzug also als Teil einer „Wertschöpfungskette Resozialisierung“, die ambulante und stationäre Maßnahmen verzahnt.

Die Beiträge in diesem Heft zeigen, dass alle Bundesländer mit einer Vielzahl von Projekten mit einer entsprechenden Netzwerkentwicklung begonnen haben.

Besonders eindrucksvoll ist in diesem Zusammenhang die Reportage, die im letzten Jahr im „Kölner Stadtanzeiger“ erschienen ist. Die Redakteurin Anja Katzmarzik hat Tino M. 68 Tage auf seinem Weg aus der Jugendanstalt Siegburg in die Freiheit und zurück in die U-Haft begleitet.

Gescheiterte Wiedereingliederungsprozesse nach diesem Muster gehören nicht nur in Deutschland zum Alltag – idealtypisch werden konzeptionelle und strukturelle Lücken im System der Resozialisierung deutlich. Diese Falldarstellung hat in Köln die beteiligten Organisationen zu weiterführenden Überlegungen veranlasst: ein vom Verein „Wir helfen“ gefördertes Modellprojekt will ein Verbundsystem integrierter Resozialisierung entwickeln, dass derartige Betreuungsabbrüche und Systemmängel verhindert. **FORUM STRAFVOLLZUG** wird berichten.

Wir danken Frau Katzmarzik und dem „Kölner Stadtanzeiger“ für die Genehmigung zum Nachdruck.

In den letzten Tagen hat die Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen unserer Leserbefragung noch einmal zugenommen – die Projektgruppe der Uni Köln unter Leitung von Prof. Dr. Philipp Walkenhorst wird ca. 150 Meinungsäußerungen unserer Leserinnen und Leser auswerten können. Die Redaktion ist gespannt auf die Ergebnisse und offen für weiterführende Veränderungen. In Heft 3 sollen die Auswertung veröffentlicht werden.

Dieses Heft ist von 48 Seiten um 8 Seiten auf 56 Seiten erweitert worden – dies liegt zum einen an der Bedeutung des Titelthemas, zum anderen an dem Stau von wichtigen Beiträgen, der in unserem Lektorat eingetreten ist. Das neue Konzept von **FORUM STRAFVOLLZUG** hat zu einer erfreulich großen Resonanz sowohl bei Praktikern wie bei Wissenschaftlern geführt, die sich mit ihren Aufsätzen in **FORUM STRAFVOLLZUG** an der Fortentwicklung der Fachdiskussion beteiligen wollen.

Wir bitten also um Verständnis – die Seitenzahl ist prinzipiell begrenzt, Aktualität hat zudem häufig Vorrang. Soweit die Redaktion selbst um Beiträge gebeten hat, haben diese natürlich Vorrang. Dankbar sind wir auch für Eigeninitiativen – aber der Abdruck kann nicht garantiert werden.

Wir wünschen Ihnen wie immer eine spannende Lektüre!

Ihr
Bernd Maelicke



berndmaelicke@aol.com

- 49 Editorial**
Bernd Maelicke
- 50 Inhalt**
- 51 Nachruf**
Zum Tod von
Bernhard Wydra
- 52 Magazin**
Immer mehr ältere
Häftlinge in Nordrhein-
Westfalens Gefängnissen
- Gut landen statt stranden!**
- Gespaltene Städte?**
Studie zur sozialen und
ethnischen Segregation in
deutschen Großstädten
- 53 Auswirkungen von Gewalt-
erfahrung im Kindes- und
Jugendalter**
- Änderungen des
Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes**
- Entscheidung des Bundes-
verfassungsgerichtes zur
internationalen
Vollstreckungshilfe**
- „Ambulanter Justiz-
sozialdienst“ wurde in
Niedersachsen dem OLG
Oldenburg zugeordnet**
- 54 Titel**
Aus dem Knast in den Knast
Anja Katzmarzik
- 60 Komplexleistung
Resozialisierung:
im Verbund zum Erfolg**
Bernd Maelicke
- 62 Übergangsmangement –
Die Entwicklung in den Ländern**
Helmut Roos, Jörg Weber
- 67 Zielgruppenorientiertes
Übergangsmanagement
im hessischen Justiz-
vollzug**
Lutwin Weilbacher, Lutz Klein
- 71 Das KompetenzCentrum
an der JVA Bremen**
Zur Umsetzung eines Übergangs-
managements für (Ex-)Gefangene
Eduard Matt, Heike Hentschel
- 75 3-Säulenstrategie zur
beruflichen Reintegration
von Gefangenen**
Erfahrungen mit einem systema-
tischen Übergangsmanagement
Wolfgang Wirth
- 84 International**
Entlassungsbegleitung
in Österreich
Klaus Priecheufried
- 86 Kommentar**
Das Konjunkturpaket der
Bundesregierung –
eine Chance für den Aus-
bau des Strafvollzuges?
Christian Pfeiffer
- 87 Freie Straffälligenhilfe**
Freie Straffälligenhilfe
unter Veränderungs-
druck –
Ergebnisse einer repräsen-
tativen Erfahrung
Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas
- 91 Forschung und
Entwicklung**
Zur Evaluation des
Strafvollzugs:
Was ist eigentlich ein „wirksamer“
Strafvollzug – und wie kann man
das feststellen?
Stefan Suhling
- 96 International**
Wo ein Wille ist, ist auch
ein Weg
Zellenüberschuss in den
Niederlanden
Irene Sagel-Grande
- 100 Rechtsprechung**
OLG Hamburg
§§1, 131 Nr. 3
HmbStVollzG;
120 Abs. 2 StVollzG;
§§127 Abs. 2 Satz 2 und 3,
115 Abs. 1 Satz 3
Nr. 2a ZPO
- 102 Twinning-Projekt
in Rumänien**
Wolfgang Gottschalk
- 103 Medien**
Bücher
- 104 Impressum**
Vorschau

Nachruf zum Tod von Bernhard Wydra

Am 31. Januar 2009 verstarb im Alter von 70 Jahren der langjährige Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule, Herr Leitender Regierungsdirektor a. D. Bernhard Wydra. Mit großer Bestürzung haben Weggefährten, Freunde und Kollegen diese Nachricht aufgenommen.

Bernhard Wydra begann seine Laufbahn am 1. Oktober 1968 an der Justizvollzugsanstalt München. Seine doppelte Ausbildung als Jurist und Psychologe bildete die ideale Grundlage für seinen einzigartigen Weg im bayerischen Justizvollzug. Schon damals ist seine offensichtliche und lebhaftere Freude zu Tage getreten, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, an ihren Interessen und Sorgen Anteil zu nehmen und auf Gefangene und Mitarbeiter ebenso freundlich und verständnisvoll wie bestimmt einzuwirken.

Ab 1. Juli 1970 wirkte Herr Wydra an der Justizvollzugsanstalt Straubing.

Im Jahr 1975 sammelte er während eines mehrmonatigen Aufenthalts in den USA wertvolle Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychotherapie und der Gruppenarbeit, die er anschließend mit großem Erfolg in seine weitere berufliche Tätigkeit eingebracht hat.

Nach seiner Rückkehr wurde Herr Wydra zum stellvertretenden Leiter der Justizvollzugsanstalt Straubing ernannt. Am 1. Januar 1979 übernahm er die Leitung der Justizvollzugsanstalten Bamberg und Kronach.

Aufgrund seiner herausragenden Leistungen und seiner bemerkenswerten pädagogischen Fähigkeiten wurde Herr Wydra am 1. April 1985 die Leitung der wenige Jahre zuvor gegründeten Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing übertragen.

Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Dezember 2003 hat Herr Wydra fast 19 Jahre lang das verantwortungsvolle, seine gesamte Persönlichkeit fordernde Amt des Leiters der Bayerischen

Justizvollzugsschule bekleidet, das wie kein anderes Spitzenamt im bayerischen Justizvollzug im öffentlichen Interesse steht. Während seiner Amtszeit hat er als hoch kompetenter, liebenswerter und sympathischer Fachmann Maßstäbe gesetzt.

Bernhard Wydra hat die Bayerische Justizvollzugsschule mit Weitsicht ausgebaut. Die Verbindung von Theorie und Praxis war ihm dabei ebenso wichtig wie die interdisziplinäre Wissensvermittlung über die einzelnen Berufsgruppen hinaus.

Die ihm zur Ausbildung anvertrauten jungen Beamtinnen und Beamten hat Herr Wydra immer als eigenständige Persönlichkeiten angesehen, die in ihrer späteren beruflichen Praxis die Gefangenen ebenfalls als individuelle, mit positiven wie negativen Persönlichkeitsmerkmalen ausgestattete Personen annehmen müssen.

Die Zahl der maßgeblich von Herrn Wydra geprägten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist in seiner Amtszeit ständig gestiegen. In der für ihn typischen liebenswürdigen, gleichzeitig bestimmten und klaren Art hat er stets darauf hingewiesen, dass engagierte Arbeit im Strafvollzug vor allem auf Respekt vor der Sichtweise anderer beruht.

Weitere Markenzeichen seiner Arbeit waren vielfältige Maßnahmen der Organisationsentwicklung. Es sei an dieser Stelle nur an die verschiedenen Seminare für Führungskräfte und die breite Palette der Supervisionsveranstaltungen erinnert, die Herr Wydra nicht nur initiiert, sondern zu einem großen Teil selbst geleitet hat.

Die Bayerische Justizvollzugsschule hat sich unter der Leitung von Herrn Wydra national und international einen ausgezeichneten Ruf erworben. Sie ist zu einer hoch geschätzten Begegnungsstätte geworden, an der ein lebhafter und für

alle Beteiligten fruchtbarer Meinungsaustausch stattfindet.

Über 35 Jahre hinweg hat Herr Wydra an herausragender Stelle Verantwortung im bayerischen Strafvollzug getragen und sich als allseits anerkannter und geschätzter Fachmann erwiesen.

Die hohe persönliche Identifikation mit dem Strafvollzug hat sich Herr Wydra über seine aktive Dienstzeit hinaus bewahrt. Er stand dem Justizvollzug selbst in seinem Ruhestand mit Rat und Tat zur Verfügung.

Seine besonderen beruflichen Erfahrungen waren ausschlaggebend dafür, dass Herr Wydra nach seiner Pensionierung vom Europarat damit beauftragt wurde, als Experte beim Projekt „Modernisierung der Justiz und Reform des Gefängniswesens“ in der Türkei mitzuarbeiten.

Der Weggang von Herrn Wydra ist auch für seine Freunde und Kollegen, für das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und für den gesamten bayerischen Strafvollzug ein schwerer Verlust. Der bayerische Justizvollzug verliert mit Herrn Wydra einen herausragenden Repräsentanten und einen liebenswerten Menschen von einzigartigem Charisma.



Immer mehr ältere Häftlinge in Nordrhein-Westfalens Gefängnissen

Seit Jahren steigt die Zahl älterer Häftlinge in Nordrhein-Westfalens Gefängnissen:

- Insgesamt sitzen in Nordrhein-Westfalen rund 18 000 Menschen hinter Gittern.
- Im Jahr 2004 gab es landesweit 395 Häftlinge über 60 Jahre. Im Jahr 2008 wurden bereits 484 gezählt.
- Der älteste Häftling ist 84 Jahre alt. Er wurde wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von fünfeneinhalb Jahren verurteilt. Entlassungstermin: 2010.
- Pflegeabteilungen für ältere Gefangene, aber auch jüngere kranke Häftlinge, gibt es in den Justizvollzugsanstalten in Hövelhof und Bochum. Dort sind insgesamt 70 Plätze eingerichtet.
- Nach Angaben des Justizministeriums sind die Sachkosten für die ärztliche Versorgung aller Häftlinge in den letzten Jahren gestiegen. Der Haushaltsentwurf 2009 sieht 9,8 Millionen Euro vor. Welche Kosten speziell durch ältere Gefangene entstehen, ist aber nicht statistisch erfasst.
- In der JVA Detmold gibt es seit Juli 2007 eine spezielle Abteilung mit 22 Plätzen für Häftlinge ab 62 Jahre. Eine Erweiterung des Bereiches auf 42 Plätze ist geplant.
- Die Einrichtung eines Seniorengefängnisses ist nach Angaben des NRW-Justizministeriums nicht vorgesehen.

Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Gut landen statt stranden!

Stabile Übergänge zwischen Bewährungshilfe und Justizvollzug; Praxisansätze aus Deutschland und Europa

Unter diesem Thema steht eine Fachtagung, die das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Sozialfonds, der DBH e.V. sowie der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit IRZ e.V. vom 28. bis 30. April 2009 in Binz auf Rügen veranstaltet.

In das unkoordinierte Nebeneinander der Arbeitsfelder des strafrechtlichen Sanktionssystems kommt Bewegung: Im ambulanten Bereich ist in einigen Landesjustizverwaltungen die organisatorische Zusammenfassung von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu den Sozialen Diensten der Justiz vollzogen worden. Gleichfalls sind unter dem Stichwort „Übergangsmangement“ erste Schritte eingeleitet worden, um die Übergänge zwischen ambulanten und stationären Arbeitsfeldern zu gestalten. Dabei geht es neben der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und den Sozialen Diensten auch um die systematische Einbeziehung von anderen staatlichen sowie privaten Kooperationspartnern (z. B. Gerichte, Jugendgerichtshilfe, Polizei, Bildungsträger, Freie Straffälligenhilfe).

Die Fachtagung bietet die Möglichkeit, sich vertiefend mit unterschiedlichen Fragen der Übergangsgestaltung zwischen ambulanter und stationärer Straffälligenarbeit auseinander zu setzen. Dazu werden in vier halbtägigen Foren jeweils drei Einstiegsreferate mit anschließenden Workshops und einer zusammenfassenden Podiumsdiskussion angeboten. Inhalte der Foren sind:

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Spezielle Klientengruppen
- Kooperation mit externen Partnern
- Integration in Ausbildung und Arbeit

Ausgewiesene Experten aus unterschiedlichen Landesjustizverwaltungen und dem Ausland konnten als Referenten gewonnen werden.

Aufgrund der bereits jetzt schon großen Nachfrage empfiehlt sich eine rechtzeitige Anmeldung.

Auskünfte und Anmeldungen:
Bildungsstätte Justizvollzug Mecklenburg-Vorpommern
Martina Lettow, Tel. 03843/2 83-742
m.lettow@fh-guestrow.de

Gespaltene Städte? Studie zur sozialen und ethnischen Segregation in deutschen Großstädten

Jürgen Friedrichs (Soziologe) und Sascha Triemer (Diplom-Geograph) haben die 15 größten deutschen Städte über einen Zeitraum von 15 Jahren untersucht. Nach ihrer Studie hat nicht nur die Armut in diesen Städten im Untersuchungszeitraum (1990 – 2005) zugenommen, sondern auch die räumliche Trennung von Arm und Reich. So konzentrieren sich Personen, die Sozialhilfe beziehen, in wenigen Stadtteilen, und in Stadtteilen mit einem mittleren oder hohen Anteil von Armen steigt dieser Anteil weiter an. Diese „sozialräumliche Trennung“ von Armen und Nicht-Armen ist nach der Studie in Köln am auffälligsten, in Stuttgart am wenigsten auffällig. Die räumliche Absonderung erklären die Autoren vor allem durch drei Faktoren: Hohe Arbeitslosenquote, geringe Fortzüge der Deutschen und ein hoher Anteil an Sozialwohnungen. Die Wirtschaftskraft der Stadt führt dagegen nicht zwangsläufig zu geringerer Armut und weniger räumlicher Trennung. Des Weiteren zeigt die Studie, dass in den deutschen Großstädten die Trennung von Migranten und Nicht-Migranten abgenommen hat, was auf eine stärkere Integration der Migranten hindeutet. Nach der Studie ist die sozialräumliche Trennung von Migranten und Nicht-Migranten in Dortmund am ausgeprägtesten, ihre Integration in München hingegen am stärksten.

Quelle: Friedrichs, J., S. Triemer, Gespaltene Städte? Soziale und ethnische Segregation in deutschen Großstädten. Wiesbaden 2008

Auswirkungen von Gewalt- erfahrungen im Kindes- und Jugendalter

Die Ergebnisse einer Befragung von 14 – 24 Jahre alten Gefangenen (N=1.526) zeigen, dass es bei Gewaltprävention vor allem auf eine frühe Intervention im familiären und schulischen Umfeld ankommt. Die Insassen wurden nach ihren Opfererfahrungen im Kindes- und Jugendalter, sowie nach eigenem gewalttätigen Verhalten befragt. Dabei stellte sich heraus, dass diejenigen Befragten, die als Kinder körperlich misshandelt wurden, als Jugendliche ein doppelt so hohes Viktimisierungsrisiko aufweisen wie die Vergleichsgruppe. Ebenso steigt bei ihnen die Wahrscheinlichkeit, dass sie selbst zu Gewalttätern werden. Eine geringere Neigung zu Gewalttaten wiesen hingegen die Befragten auf, die sowohl im Kindes- als auch im frühen Jugendalter Opfer von Gewalthandlungen wurden.

Quelle: Hosser, D., Raddatz, S., Windzo, M. (2007), *Child Maltreatment, Revictimization, and Violent Behavior*, in: *Violence and Victims*, 22 (3), 318-333.

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Für die Untersuchungshaft wird künftig in Niedersachsen das Gericht zuständig sein, das auch über den Erlass und den Fortbestand des Haftbefehls nach Bundesrecht entscheidet und daher vertraut mit dem Verfahren ist. Ferner wurde dem Wunsch der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis nach Übertragungsmöglichkeiten, z. B. bei der Briefkontrolle auf die mit der Ermittlung betraute Staatsanwaltschaft jetzt Rechnung getragen.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur internationalen Vollstreckungshilfe: Heimattvollstreckung einer im Ausland (hier: Frankreich) verhängten un- bedingten Freiheitsstrafe in Deutschland ist verfassungsgemäß

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde eines deutschen Geschäftsmanns gegen eine Vollstreckungsübernahmeentscheidung nicht zur Entscheidung angenommen.

Die zuständigen Strafgerichte hatten es abgelehnt, die Vollstreckung der gegen den Beschwerdeführer in Frankreich verhängten vollstreckbaren Freiheitsstrafe von 15 Monaten in Deutschland zur Bewährung auszusetzen. Dies verstößt nicht gegen das Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers.

Bei der Anwendung der einschlägigen innerstaatlichen und völkerrechtlichen Regeln über die Rechtshilfe im Bereich der Vollstreckungsübernahme ist den Gerichten ein verfassungsrechtlich erheblicher Rechtsfehler nicht unterlaufen, zumal es an einer § 56 StGB entsprechenden Vorschrift über die primäre Bewährungsaussetzung in diesem Bereich fehlt. Ob das Freiheitsgrundrecht es möglicherweise gebietet, die hinsichtlich der Strafaussetzungsfrage im Rechtshilferecht bestehende Lücke durch eine Rechtsfortbildung im Sinne des Beschwerdeführers zu füllen, hat die Kammer nicht abschließend geprüft, weil die Verfassungsbeschwerde insoweit nicht den Begründungsanforderungen genügt.

Quelle:
Pressemitteilung Nr. 7/2009 des BVerfG vom 28. Januar 2009. Der gesamte Text des Beschlusses kann auf folgender URL eingesehen und bei Bedarf heruntergeladen werden:
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090114_2bvr149208.html

„Ambulanter Justizsozial- dienst“ wurde in Nieder- sachsen dem OLG Oldenburg zugeordnet

Im Juli 2008 hatte die Landesregierung beschlossen, die 11 Bewährungshilfestellen bei den Landgerichten und die 11 Gerichtshilfestellen bei den Staatsanwaltschaften zu einem neuen leistungsstarken Ambulanten Justizsozialdienst zusammenzufassen und mit Wirkung vom 01.01.2009 dem Oberlandesgericht Oldenburg zuzuordnen.

Als ersten Leiter der Abteilung Ambulanter Justizsozialdienst wurde nun der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Stefan von der Beck berufen, der zugleich das Amt des Geschäftsführers der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen übernimmt.

An der Verwaltung der landesweit etwa 300 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe waren bisher 29 Behörden beteiligt. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden nun von der Nebenaufgabe der Verwaltung der sozialen Dienste entlastet. Mit dem neuen zweistufigen Verwaltungsaufbau entstehen für die Justizsozialarbeit kürzere Entscheidungs- und Lenkungswege. Ziele sind mehr Effizienz, mehr Eigenständigkeit und mehr Identität.

Die Verbesserung des Übergangsmangements zwischen dem Justizvollzug und der ambulanten Straffälligenhilfe ist ein Schwerpunkt der weiteren Arbeit. In mehreren Projekten werden Verfahrensweisen erprobt. Dazu gehört auch das Projekt „Fit für die Zukunft“ im offenen Erwachsenenvollzug in Lingen, Burgdorf und Wilhelmshaven. 15 neue Stellen sind für das Projekt K.U.R.S., Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen in Niedersachsen, im Haushalt 2009 bereitgestellt worden. Außerdem kann das erfolgreiche Projekt Aussteigerhilfe Rechts nun in den Regelbetrieb überführt und verstärkt werden. Ebenso sollten der Opferschutz und die Opferhilfe verbessert werden.

Aus dem Knast in den Knast

Anja Katzmarzik

Auf Besuch war Tino Müller nicht eingestell. Genau genommen hat ihn während den gesamten zwei langen Jahren Haftzeit nicht einmal seine eigene Mutter besucht. Er bittet, einen kurzen Moment draußen auf dem Flur zu warten, bevor seine Zelle betreten werden kann.

SIEGBURG/KÖLN – Mit etwas Toilettenpapier unter dem Fuß wischt der 20 Jahre junge Mann Wasser unter dem Waschbecken weg. Etwas Wäsche verschwindet im Bett, Schlappen darunter. Dann ist Ordnung. Aufräumen geht schnell auf nur acht Quadratmetern.

Er will einen guten Eindruck hinterlassen. Er, der von Diebstahl über Raub bis schwere Körperverletzung viele Straftaten in seiner Akte stehen hat. Er, der selbst noch im Gefängnis vier Disziplinarverfahren wegen Prügeleien kassierte, weshalb eine frühzeitige Vollzugs-Lockerung wie Ausgang oder Urlaub abgelehnt wurde, soll sechs Monate vor Verbüßen seiner gesamten Haftstrafe rauskommen.

Vorzeitige Entlassungen sind üblich bei Jugendstrafen. Der Rest der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt, sobald dies auch „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ verantwortet werden kann. Dann geht es raus, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren. Fällt die „soziale Prognose“ bezüglich Wohnung, Arbeit, Schule und Gesetzestreue positiv aus, stimmt der Richter der sofortigen Entlassung zu.

Es gibt eine Kostenzusage vom Jugendamt Siegburg für die Unterbringung in einem Wohnheim in Köln-Nippes. Für drei Monate. Die wurde zum zuständigen Richter geschickt. Es gibt die vage Hoffnung, dass er danach in ein weiteres Wohnheim in Sülz ziehen könnte. Alles nichts Genaus. Der Termin der Anhörung steht noch aus.

„Das kann jetzt ganz schnell gehen“, macht Bewährungshelferin Susanne

Lutzius ihrem Schützling Mut. Sie hat ihn vier Wochen vor seiner Entlassung erstmals gesehen. Heute ist sie bereits das zweite Mal hier. Die Vorbereitungen mit dem Sozialdienst der JVA sind abgeschlossen. Durchschnittlich hat Susanne Lutzius 75 Klienten. Vier besucht sei allein heute.

Tino bearbeitet nervös seine Unterlippe mit den Zähnen. Seine Mutter hat ihren Besuch angesagt – jetzt, da die Entlassung naht. „Wie soll ich mit ihr umgehen?“, fragt er sich. Die Mutter habe ihn ins Heim gegeben als er neun Jahre alt war. „Sie hat 19 Jahre lang getrunken. Aber jetzt ist sie trocken. Sie hat seit Neujahr nichts getrunken.“ Doch schwer krank sei sie in Folge ihrer Sucht. Leberzirrhose, Gelbsucht, Wasser in der Lunge, beschreibt er ihr Krankheitsbild. „Sie sagt, sie vermisst mich.“ Tino will sein „eigenes Leben auf die Beine stellen“ und „was vorweisen“. Doch ihn macht der Gedanke wahnsinnig: „Wie soll ich ihr sagen, dass ich nicht zu ihr nach Koblenz ziehe?“ Tino ist Sinti deutscher Abstammung. Familie wird hier besonders groß geschrieben.

Lutzius rät in Tinos Fall: Nicht zu viel Kontakt zu seinem alten Umfeld, wozu auch die Familie gehört. Stattdessen ein betreutes Wohnen im Carl-Sonnenschein-Haus in Köln. Eine weitere Empfehlung der JVA: Eine Arbeit oder Ausbildungsstelle finden - Tino hat sowohl Hauptschule als auch Lehre abgebrochen - und eine Drogenberatung aufsuchen. „Ja, ich habe mit Cannabis Probleme gehabt“, gibt Tino zu, der täglich bis zu fünf Gramm Hanf rauchte. Aber damit habe er nichts mehr zu tun. „Auch wenn man hier drinnen besser dran kommt als draußen. Ich bräuchte nur nach oben zu gehen und könnte Ihnen die Drogen hier auf den Tisch packen“, versucht er sein Gegenüber zu beeindrucken. Doch das ist schwer zu schocken. „Ich mache das fast 30 Jahre. Ich weiß, wo die Glocken hängen“, kontert Lutzius.

Regelmäßige Urinkontrollen

Mit regelmäßigen Urinkontrollen wird Tino Müller, wenn er ein freier Mann

ist, ein drogenfreies Leben nachweisen müssen. Und zwar hier in Köln, wo er im Mai 2006 verhaftet worden war. Am Hauptbahnhof war er in eine Personenkontrolle geraten, hatte noch versucht zu flüchten - bis der Polizeibeamte in Zivil eine Pistole zog und sich Tino auf den Boden warf und ergab. Mehrere Raubüberfälle gingen bis dato auf sein Konto mit Beuten bis zu mehreren zehntausend Euro. „Ich muss mit meinem eigenen Leben klar kommen“, wiederholt Tino nun gebetsmühlenartig. „Nicht, dass Sie denken, ich bin nicht richtig im Kopf oder so“, wendet er sich wieder Susanne Lutzius zu. „Aber könnte ich nicht einen Psychologen sprechen oder so was? Ich kriege das alles nicht verpackt.“ Auch habe er Angst, dass er sich draußen provozieren lässt und wieder draufschlägt. Doch am größten sei seine Angst, beruflich nichts vorweisen zu können. „Gibt es eigentlich noch Ich-AG?“, fragt er seine Bewährungshelferin wie aus dem Nichts. Heute Nachmittag um 15 Uhr will seine Mutter kommen. „Sie hat gesagt, dass sie kommt.“ Oder war das auch wieder nur ein leeres Versprechen?

Hintergrund 75 Prozent ohne Schulabschluss

In der JVA Siegburg sind zurzeit 496 jugendliche Straftäter untergebracht. Die Gesamtkapazität beträgt 540 Plätze. Seit April ist die JVA eine reine Jugendhaftanstalt. Als Reaktion auf den Foltermord Ende 2006 sind alle Zellen in Einzelzellen umgewandelt worden. In der JVA arbeiten neben den Vollzugsbeamten 13 Sozialarbeiter, sieben Psychologen, sechs Lehrer, zwei Diplompädagogen und vier Seelsorger.

Mehr als die Hälfte der Gefangenen hat einen Migrationshintergrund, 75 Prozent sind ohne Schulabschluss. Zwei Drittel der Gefangenen arbeiten; etwa 80 machen ihren Schulabschluss oder besuchen Förderkurse. 60 Prozent gelten als suchtgefährdet. (kaz)

Bau keinen Scheiß, Alter

Zwei Jahre hat er auf diesen Tag gewartet, und jetzt, da er gekommen ist, kann er sich kaum auf den Beinen halten. Tino hat wenig geschlafen - und ist auch ansonsten nicht besonders gesprächig.

SIEGBURG/KÖLN – Es ist halb acht morgens, und die letzte Nacht in der Zelle mit der Nummer 210 war unruhig. Stundenlange Gespräche mit „Kollegen“ hatten Vorrang.

Abschied nehmen. Von Fenster zu Fenster, von Gitter zu Gitter. Das geht nur brüllend. Jetzt ist Tino heiser - und völlig übermüdet. Auch wenn es Gefangenschaft war, muss der 20-Jährige Vertrautes verlassen. „Überhaupt erst mal wieder unter Leuten zu sein. Das wird schon komisch“, murmelt er. Ist es Vorfreude? Oder Angst? Tino nennt es Aufregung. „Ist doch normal, oder?“ Starrer Blick.

Sein Bettzeug zum Abliefern bei der Verwaltung unter den Arm gepackt, geht Tino wie ferngesteuert über den Flur. Man wagt es kaum, ihn anzusprechen. „Mach’s gut! Hau rein!“ verabschiedet sich Nummer 219, die gerade wieder zu ihrer Zelle gebracht wird. Nummer 204 wird in den Arm genommen. Aufmunterndes Schulterklopfen. „Hau rein! Viel Glück draußen!“ Ein JVA-Beamter ruft ihm noch nach: „In der Hose gehst du mir nicht raus.“

Zurück bleiben eine Decke, zwei Teller, eine Schüssel, eine Garnitur Besteck, ein TV-Leihgerät und zwei Jahre Lebenszeit.

Frisch gewaschen, aber ungebügelt ist die Kleidung, die Tino im Kleiderbeutel Nr. 713 entgegennimmt. Das blaue Anstalts-T-Shirt gibt er in der Kammer ab. Ebenso die ausgebeulte schwarze Jogginghose. Wer keine Sachen hat, bekommt welche. Häftlinge werden „der Jahreszeit gemäß“ entlassen.

Und der freie Mann in spe zieht sich um. Zurück in die Kleidung, in der er verhaftet worden war. - Alles was Tino besitzt, trägt er nun am Körper. In der Vollzugsgeschäftsstelle bekommt er

noch sein „Überbrückungsgeld“ ausgezahlt. 532 Euro, 37 Cent. Dafür hat er in der Haft in einer Lackiererei gearbeitet.

Ob er die Sache mit seiner Mutter geklärt habe, die ihn vergangene Woche besuchen wollte? War sie bei ihm? „Ja, ja“, beteuert der Sohn. „Wir haben das geklärt. Sie hat verstanden, dass ich in Köln leben werde, um was zu lernen. Ich kann nicht bei ihr in Koblenz sein. Ich hab ihr das gesagt.“ Quer über den Sportplatz geht es Richtung Ausgang.

Ein letzter Blick zurück

Ein letzter Blick zurück hoch zu den Fenstern der „Kollegen“, die ihm nachsehen. „Yalla, lan! (Arabisch-Türkisch für: „Auf geht’s, Junge!“) Bau kein Scheiß, Alter!“, tönt es. Und: „Wohin?“, ruft einer, der unsichtbar bleibt. „Nach Hause“, flüstert Tino. Dann bricht es aus ihm heraus, und er brüllt es einem Urschrei gleich, während er sich um die eigene Achse wie ein Rumpelstilzchen dreht: „Ich geh nach Hause! Mir sagt keiner mehr was!“

Auch Tino Müller spricht nicht mehr, während er die dicken Türen hinter sich lässt, die ihm ein letztes Mal aufgeschlossen werden müssen. Grußlos geht er am Pförtner vorbei ins Sonnenlicht. „Auf Wiedersehen“ sagt man in solchen Situationen nicht.

Vor der Tür wartet ein Bus des Carl-Sonnenschein-Hauses. Hausmeister Franz Deutsch, der gleichzeitig Fahrer ist, bietet Tino eine Zigarette an. Doch der „Novize“ lehnt dankend ab. „Seit heute bin ich Nichtraucher“, sagt er voll guten Willens. Ein Jugendlicher aus dem Carl-Sonnenschein-Haus, Thomas Vollmer, ist ebenfalls zur Begrüßung mitgekommen.

Es sind nette Leute, aber Tino ist unerreichbar. Er redet nur das Nötigste. In seinen Händen sein Entlassungsgeld. Nicht mal ein Portemonnaie hat er. Was er mit dem Geld zuerst machen will? „Mäckes (McDonalds) und Klamotten kaufen“, sagt er spontan. Und er fragt Thomas Vollmer: „Ist das Pascha weit von hier?“ „Nö! Gleich da vorne“, erwidert der neue Mitbewohner und zeigt in

Richtung des Bordells in der Hornstraße. Beide prusten los.

Die Fahrt geht los. Richtung Köln. „Ein unbeschreibliches Gefühl“, versucht Tino auf der Rückbank des Mini-Busses sein Innenleben zu beschreiben. Doch bereits nach weniger Kilometern über die Autobahn korrigiert er sich: „Ich fühle mich dreckig. Ich krieg langsam Angst. Ich bin schon lange kein Auto mehr gefahren.“ Über die Zoobrücke geht es dennoch in die Stadt. Die RTL-Baustelle kennt er noch nicht, ebenso wenig den LVR-Turm. Dafür den Dom. Ungläubig starrt er ihm im Vorbeifahren nach. „Ich ben ene kölsche Jung“, antwortet er auf die Frage nach seiner Heimat so knapp wie unvollständig. Ende der Durchsage. „Ich geh nach Hause!“ Aber wo soll das sein?

Jede Sekunde ist jetzt gefährlich!

So sieht also Freiheit aus. Der Bus hält vor dem Jugendwohnheim Carl-Sonnenschein-Haus in Nippes. Ein lang gestrecktes, dreigeschossiges Gebäude im 50er-Jahre-Stil mit L-förmigem, eingeschossigen Anbau zur Gocher Straße und zweigeschossigem Nebengebäude zum Hof. Und die Sonne strahlt tatsächlich. Im Gegensatz zu Tino Müller.

KÖLN – Jugendliche beäugen den Neuankommeling, der immer noch seltsam außerirdisch wirkt. Andere nörgeln vor dem Büro, weil sie unbedingt „den Chef“ sprechen wollen. Sie meinen Heimleiter Christoph Joerdens. Doch der ist im Gespräch.

„Erst mal schön essen gehen“, träumte Tino Müller noch vor ein paar Minuten. 532 Euro 37 Cent hat er sich in der Justizvollzugsanstalt Siegburg erarbeitet, aus der er vor einer Stunde vorzeitig entlassen wurde. Die Hälfte will er für Klamotten ausgeben. „Damit ich erst mal wieder weiß, wie schön das Leben sein kann.“ Tino wollte sich eigentlich „in der Stadt“ neu einkleiden. Stattdessen wird er schnurstracks Richtung Büro

der Heimleitung geführt. Und die sieht alles andere als Freizeit vor. „Warten Sie hier, bitte.“

Auf einer Holzbank im Flur sitzt es sich hart. Über ihr hängt ein Porträt des Namenspatrons des Heims. Carl Sonnenschein schaut grimmig drein. „Nicht nörgeln! Nicht abseits stehen! Nicht beleidigt sein! Zufassen!“ waren pädagogische Vorstellungen, wie sie der katholische Priester 1926 formuliert hat.

Ernüchtert steht Tino nach der Aufnahme im Foyer des Erdgeschosses da und sieht etwas verloren aus. Beinahe mitleiderregend. Heimleiter Christoph Joerdens weiß es besser: „Wir sind keine Zwangsmaßnahme. Der junge Mann ist freiwillig hier.“ Rund 169 Euro Taschengeld sind für Tino im Monat vorgesehen. „Er könnte stattdessen auch seine restlichen Monate noch absitzen.“

Die größte Gefahr für den Haftentlassenen sieht der 46-jährige Sozialpädagoge im unkontrollierten Genuss lang entbehrter Freiheit: „Wenn er in dieser euphorischen Stimmung jetzt rausgeht, haut er doch sein ganzes Geld auf einmal auf den Kopf.“ Man kennt seine Klienten. „Er braucht sofort Struktur. Jede Sekunde ist jetzt gefährlich.“

Tino soll sich in der Jugendwerkstatt Ehrenfeld melden. Persönlich. Heute noch. Jetzt gleich. Da schaut der Ex-Häftling erstaunt aus der Wäsche. „Aber ich wollte doch meine Familie überraschen. Die wissen noch gar nicht, dass ich raus bin.“ Die Angehörigen in Bendorf bei Koblenz rechnen frühestens in zwei Tagen mit ihm. Wenn überhaupt. Tino muss sich zusammenreißen. „Ich will nicht die Endstrafe absitzen. Ich will meine zwei Drittel.“ Doch dazu muss er in die Jugendwerkstatt. Tino wird unsicher: „Es ist schwer nach zwei Jahren wieder in Gesellschaft. Bei Leuten und so.“

In seinem Kopf schwirren Anweisungen und Ratschläge von Bewährungshilfe und Betreuern. „Sie müssen sofort am ersten Tag zum Arbeitsamt gehen, sich arbeitslos melden“, hatte Bewährungshelferin Susanne Lutzius gesagt. „Unsinn“, sagt das Heim. „Er hat

ja noch gar keinen Personalausweis.“ Überhaupt brauche er sich nicht arbeitslos zu melden, weil er ja jetzt in die Jugendwerkstatt gehe.

Der freie Mann macht sich Sorgen, bei der Arbeitssuche nichts vorweisen zu können. Zu Recht. Drei Monate Computerkursus und sechs Monate Autolackiererei in der Haft hat er absolviert, nur keinen Schulabschluss. „Aber ich kann arbeiten. Das ist doch das Wichtigste, oder?“ Joerdens macht ihm Mut: „In der Jugendwerkstatt können Sie verschiedene Arbeiten ausprobieren.“

Gewöhnungsbedürftiger Gedanke

An den Gedanken muss sich der 20-Jährige erst gewöhnen. „Drinne war ich ein Schwerverbrecher. Da muss man seinen Mann stehen und seine Ehre verteidigen“, blickt Tino zurück. In der Haft hatte er Probleme mit „drei, vier Türken“, die mit einem Eisengürtel und einer Gabel auf Tino losgingen. Nun hat er Angst, dass die Gegner auch freikommen: „Die meinten, wenn sie raus sind, hauen sie mir die Fresse ein. Ich habe Angst um mich.“

Tino hat aber auch selbst ein Gewaltproblem. Bei seiner letzten Tat würgte er unter Drogeneinfluss eine Bekannte mit einem Kabel, um an ihr Handy zu kommen. Er habe öfters „Gefühlsausbrüche“, sagt er selbst. Die will er nun mit Hilfe in den Griff bekommen. Noch letzte Woche, da kam ihm beim Umschluss (Freizeit mit einem anderen Gefangenen auf dessen Haftraum), ein Beamter dumm“, als sie sich „auf Zelle was kochen“ wollten. „Da bin ich ein bisschen ausgeflippt.“ Er habe gegen die Wand gehauen. Tränen seien ihm gekommen. „Wenn einer sieht, dass ich heule“, droht der nur 1,62 Meter Große, „reiß ich dem den Kopf ab.“

Was war, ist vergangen. „Doch was, wenn mir hier draußen einer krumm kommt? Ich habe Angst, ich hau den weg. Da fackel ich nicht lange. Dann hab ich gar nichts mehr.“ Der Neu-Nippeser sagt, er wolle sich ändern. „Ich bin schon zu stoppen. Ich bin ein anderer geworden.“ Oder macht er nur gut Wetter?

Hintergrund Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen

Dr. Carl Sonnenschein (1876–1929) war katholischer Priester und kam als Kaplan 1903 nach Köln-Nippes, wo er sich besonders in der Jugendarbeit engagierte. Er gründete eine Berufsberatung und Stellenvermittlung.

Das Jugendwohnheim „Carl-Sonnenschein-Haus“ gibt es seit 1956. Ziel ist die Integration bzw. Reintegration junger Menschen in Schule und Beruf.

Träger ist der „Heimstatt St. Marien e.V.“. Das Jugendwohnheim ist mit der Pfarrgemeinde verbunden und beteiligt sich an der kirchlichen Jugendarbeit des Katholischen Jugendamtes der Stadt.

Es gibt Plätze für 61 junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren, zwölf davon werden für junge Frauen vorgehalten. Die genehmigten 55 Wohnplätze des Hauses sind in sieben Gruppen unterteilt; weitere sechs Plätze werden in zwei Gruppen außerhalb des Hauses geführt.

Die Bewohner können unter mehreren Wohnformen wählen: Einzelzimmer, Doppelzimmer, Wohngruppen und selbstständige Wohngemeinschaften. Die Kosten betragen pro Tag 31,63 Euro für „Behördenzahler“ und einen ermäßigten Satz von 15,50 Euro für „Selbstzahler“, die schon selbst genug verdienen, aber sich noch nicht abgenabelt haben.

Mit dem „sozialpädagogisch begleiteten Wohnen“ sollen die Jugendlichen in ihren Wohngruppen „autarke Gemeinschaftsformen“ entwickeln. Sie verpflegen sich selbst, kaufen teilweise gemeinsam ein und sollen so Selbstverpflegung und -versorgung üben.

Die Einrichtung erhält für die Planstellen im Jugendwohnen pädagogische Beihilfen und zur Erhaltung der Einrichtung Investitionshilfen aus

dem Landesjugendplans NRW.

Für hilfebedürftige Bewohner

kommt öffentliche Unterstützung in Frage. Etwa nach dem Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) wie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Beihilfen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung. Möglich sind auch Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld, Hilfen laut Bundessozialhilfegesetz und Hilfen über die örtlichen Jugendämter. (kaz)

Mehr Informationen unter:
www.carl-sonnenschein.de

19000 in Heimen

18622 Kinder und Jugendliche wohnten 2006 in NRW aus den unterschiedlichsten Gründen in Heimen. 15 771 lebten in Pflegefamilien, 3288 in betreuten Wohnformen. Das geht aus dem aktuellen Bericht des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik für „Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses“ hervor.

In Heimen befanden sich damit 49,4 Prozent der unter 21-Jährigen, die auf Hilfe angewiesen waren. In Pflegefamilien konnten 41,9 Prozent untergebracht werden, 8,7 Prozent in betreuten Wohnformen. 150 bis 170 Euro kostet ein Heimtag pro Tag und Kind oder Jugendlichen insgesamt. Den größten Anteil machen die Personalkosten aus. (kaz)

Auf und davon!

Dass es passiert, hatten bereits die Sozialarbeiter der Justizvollzugsanstalt Siegburg befürchtet. Dass es so schnell passiert, überrascht aber selbst erfahrene Pädagogen: Tino ist weg – nach nicht einmal einer Woche Freiheit.

KÖLN – Tinos Bett im Carl-Sonnenschein-Haus ist nicht gemacht. Auf dem blauen Teppichboden steht, warm geworden, eine angebrochene Flasche Cola. Daneben liegen, wie arrangiert,

Bonbonpapierchen neben einem halb vollen Plastikbecher mit Pudding.

Außer den Lebensmitteln deutet in dem Einzelzimmer im Jugendwohnheim in Köln-Nippes nichts darauf hin, dass hier ein junger Mann wohnen sollte. Kein persönlicher Gegenstand, kein Foto, kein einziges Kleidungsstück. Nichts. Es ist ein schöner Sommertag.

Heimleiter Christoph Joerdens trägt den „Ausgang“ mit Fassung. Er berichtet, dass sein Schützling schon wenige Tage nach seinem Einzug verschwunden sei und sich erst auf telefonische Nachfrage hin „krank“ gemeldet habe, um seine Familie bei Koblenz zu besuchen. „Der kommt wieder“, ist Joerdens sicher. „Das hält er nicht durch.“

Kommt Tino nicht wieder, wäre das ein Verstoß gegen seine Bewährungsauflagen (siehe „Mit neun Jahren ins Heim“). Doch Bewährungshelferin Susanne Lutzius fehlt zurzeit jede Handhabe. „Er hat alle nötigen Nachweise bisher erbracht.“ Sie verständigt den Jugendrichter (noch) nicht. Tino ist zwar auf Bewährung, aber ein freier Mann. „Ich bin kein gesetzlicher Betreuer, der seinen Aufenthaltsort bestimmen kann.“ Und Joerdens setzt darauf, dass er den längeren Atem hat; er rechnet damit, dass Tino erst auf die Nase fällt, aber danach freiwillig Einsicht zeigt – und mitarbeitet. „Sobald zu Hause der Stress beginnt, ist er wieder da.“

In der Jugendwerkstatt Ehrenfeld, in der Tino arbeiten sollte, ist man besorgt. „Es ist immer problematisch, wenn sie in ihre alten Strukturen zurückfallen“, fürchtet Johannes Becker, Leiter der Jugendwerkstätten der Jugendhilfe Köln e.V. Die wenigsten lernten im Gefängnis, sich abzugrenzen. „Die können in der Haft als geschütztem Rahmen noch so gute Prognosen erhalten, sind aber mit der Entlassung völlig überfordert.“ Andere hielten es nicht aus, frei zu sein. „Das ist einfach zu schön.“

„Das wird nix“

Schon am ersten Tag, als Tino sich für den Kfz-Bereich vorstellte, dachte Meister Hans-Otto Keppeler: „Das wird nix.“ Der Neankömmling wirkte „sehr

unsicher und wenig interessiert“. Der Vorgesetzte glaubt, der Zögling hätte mehr Zeit gebraucht, „sich zu akklimatisieren“. In Haft arbeitete er als Lackierer – die Werkstatt sei ihm „aufgedrückt“ worden. Tino hatte keine Wahl – aber auch keine bessere Idee.

Am bislang einzigen Arbeitstag in Ehrenfeld dann erschien Tino mit einem bunten Muster in die Haare rasiert. Das kam nicht gut an beim neuen Arbeitgeber. Die Farbe verschwand - Tino aber auch. „Der Druck war einfach zu groß“, mutmaßt Keppeler. „Man hätte ihn erst zur Ruhe kommen lassen müssen.“

60 Prozent der Teilnehmer in den Jugendwerkstätten haben keinen Schulabschluss. So auch Tino. Viele sind schulmüde. „Das ist manchmal schon ein hartes Brot“, sagt Werkstattleiter Johannes Becker. Über Praktika mit „Klebeeffekt“ versuchen die Pädagogen und Sozialarbeiter, sie zu vermitteln. Zudem gibt es ein eigenes Schulmüden-Projekt in Mülheim.

In der Schreinerei dort bringt eine Ergotherapeutin den Jugendlichen Alltagsbewältigung bei. „Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht“, so Sozialarbeiterin Elke Schneider. Parallel findet eine „Kompetenzfeststellung“ statt. Viele seien von ihren eigenen Fähigkeiten überrascht. „Sie wurden oft abgelehnt und haben kaum Selbstwertgefühl. Wenn sie im Gefängnis waren, erst recht.“ Viele hätten auch Probleme in engen Räumen.

Kaum Nachbetreuung

Für aus der Haft entlassene Jugendliche wären mehr Einzelfallhelfer nötig, die die Jugendlichen früher auf ihre Entlassung vorbereiten, meint Nicole Neises. Die stellvertretende Geschäftsführerin der Jugendhilfe Köln e.V. wünscht sich „einen Vorlauf mit der Möglichkeit zu schnuppern, mit mehr Wärme“. Bewährungshilfe, egal wie engagiert, könne das nicht leisten. „Sie bleibt für den Klienten immer der Kontrolleur und ist negativ besetzt.“

Wichtig wäre für die Jugendlichen und für die Allgemeinheit eine „Ankommgruppe“, so Neises, die trägerü-

bergreifend arbeitet und jungen Haftentlassenen eine wirkliche Konstante bietet. „Einen festen Betreuer für jeden, damit sie sich nicht immer wieder aufs Neue erklären müssen.“ Doch für Nachbetreuung gebe es kaum Förderung.

„Wo kann man den Jugendlichen packen? Wofür begeistern?“ beschreibt Sozialarbeiterin Elke Schneider die Ausgangsfragen, mit denen die Jugendhilfe versucht, die Teilnehmer – neun maximal pro Bereich – für ihre Werkstätten zu gewinnen. Tino gab dem Verein keine Chance. Wo kann er bloß sein?

Ich komm' Sie mit dem Benz besuchen!

Lichtblick für Tino: Offenbar hat er sich in eine junge Frau verliebt. Dies gibt ihm spürbar Auftrieb – und lässt ihn berufliche Pläne schmieden, die eventuell eine ganz kleine Nummer zu groß für ihn sein könnten. Auf jeden Fall will er zurück nach Koblenz und seine Zelte in Köln abbrechen.

KÖLN – Die Erklärung für sein Verschwinden ist 23 Jahre alt, brünett - und weiblich. Silvana (Name geändert) heißt sie, schwärmt Tino Müller. „Sie ist halb Griechin und halb Polin. Und sie arbeitet in einem Büro.“ Ist da etwa jemand verliebt? „Na ja“, kratzt er sich verlegen im Nacken. „Wir sind manchmal im Park und liegen auf einer Wiese.“

Tino ist wieder da und aus seinen Augen spricht erstmals so etwas wie Hoffnung. „Aber ich weiß nicht, ob sie will.“ Wir gehen Kaffee trinken. „Sie wissen so viel über mich“, sagt er nachdenklich zu mir und schaut treu aus seinen blauen Augen. Angeblich verbringen sie viel Zeit zusammen - und wenn nicht, sei er bei seiner Familie in Koblenz. „Ich kann nicht in dem Zimmer sein“, sagt er über seine Bleibe im Carl-Sonnenschein-Haus, wo er eigentlich leben sollte. „Da ist nur Radau.“

Ein Jahr hat Tino nicht geraucht. Jetzt qualmt er wieder. Dann zahlt er für uns. Er schlendert vorbei an Schaufenstern mit Produkten, die er sich nicht leisten

kann. Aber das gibt er nicht zu. „Geld ist nicht das Thema“, sagt er. „Ich frag meine Mutter und krieg' welches.“ Seltsam. Sie lebt von öffentlichen Mitteln.

600 Euro verpulvert

Bewährungshelferin Susanne Lutzius will die alkoholranke Mutter mit „ins Boot“ holen. „Sonst hat der Tino ganz schlechte Karten.“ Die „Wiedersehensfreude“ im Büro der Landgerichts-Angestellten ist groß. Eigentlich hätte ihr Proband schon vor einer Woche hier sitzen sollen. Hausnummer nicht gefunden, lautet die Entschuldigung.

Er gähnt um 14 Uhr so genüsslich wie jemand, der eben erst aufgewacht ist. Und Lutzius hält hellwach fest: „Es ist ein Katz-und-Maus-Spiel.“ Tagelang hat sie hinter der Familie her telefoniert. Jetzt hatte die Mutter, die eigentlich mitkommen wollte, doch keine Zeit.

600 Euro in zwei Wochen hat der aus der Justizvollzugsanstalt Siegburg entlassene 20-Jährige ausgegeben. Für Klamotten, für „Freunde“, für Essen. „Das läuft nicht“, kommentiert Lutzius solche Spendierlaunen. Tino kontert, er brauche niemanden, der ihm sein Geld einteilt. „Ich kann das alleine.“

Sein Handy hat der Andernacher „zu Hause verloren“ – und meint damit nicht Nippes. „Unter welcher Nummer kann ich Sie denn erreichen?“, sucht die Bewährungshelferin einen Anker. „Ich weiß die nicht auswendig“, sagt Tino und kramt nach einem Schmierzettel mit Telefonnummern in seiner Jogginghose, den es dort nicht gibt. Kein Festnetz also. Lutzius bleibt nur die Handynummer seiner Mutter.

Alles auf einmal geht nicht

„Ich will in keine Jugendwerkstatt. Da gibt es ja nur 30 Euro Taschengeld. Ich will richtig arbeiten“, motzt Tino. Einen Lkw „holen“ und einen Schrotthandel eröffnen. „Oder Kraftfahrer machen.“ In Koblenz wäre alles leichter, glaubt Tino. „Aber in Köln gibt es mehr Fördermöglichkeiten“, wirft Bewährungshelferin Lutzius ein. „Ich könnte Sie in ein Werkstattjahr vermitteln. Da können Sie einen Schulabschluss machen, arbeiten

und noch Geld dafür kriegen.“ Eine Ausbildung? „Das dauert wieder so lange“, wehrt der Umworbene wieder ab. „Ich will langsam erwachsen werden.“ Lutzius redet wie gegen eine Wand: „Sie können nicht fünf Schritte auf einmal machen.“

Tino hört sie nicht und findet immer neue Argumente gegen Köln. „Wohnheim ist nichts für mich. Ich brauch mein eigenes Reich.“ Er könnte in Koblenz eine eigene Wohnung haben. Ein Zimmer, Küche, Diele, Bad, 250 Euro warm. „Von meiner Tante.“ Einen Praktikumsplatz habe er ebenfalls organisiert. „Drei Wochen auf dem Recyclinghof von meinem Cousin.“

Susanne Lutzius verlangt Belege. Mehr kann sie nicht tun. Und Tino zückt einen Mietvertrag sowie eine Anmeldebekräftigung. Kollegen der Bewährungshilfe Koblenz sollen die Angaben überprüfen und könnten die Betreuung übernehmen.

Alles was fehlt, ist ein Ausweis. Der alte war „verloren“, der neue ist im Bürgeramt Nippes abzuholen. Die Verwaltungsangestellte schaut skeptisch, als sich der Antragsteller als Ex-Häftling outen muss, weil das Dokument nicht in der üblichen Schublade zu finden ist. Gebühren fallen keine an. Der Staat zahlt.

Einmal Schwarzfahren reicht

„Das ist eine Wende, die nicht in meinem Sinne ist“, sagt Bewährungshelferin Lutzius zu Tino. „Sie sind ein freier Mann und bestimmen die Richtung. Ich kann nur Korrekturen vornehmen. Die Bewährungsaufgaben gelten auch in Koblenz.“ Sie spricht es offen aus: „Ich fürchte, dass das zu Verstrickungen führt, aus denen Sie nicht mehr rauskommen.“ Der Schützling nickt brav. „Schon Schwarzfahren ist ein Grund, die Bewährung zu widerrufen“, mahnt sie. Und der 20-jährige schwört zum Thema Fahrkarten: „Ab heute kauf ich welche.“

Wenn es nach ihm geht, wird er ohnehin bald keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr brauchen. „Ich komm' Sie nächsten Monat mit dem Benz besuchen“, verabschiedet sich Tino. Lutzius

findet das überhaupt nicht komisch. „Bitte nicht! Sie haben keinen Führerschein.“

Aus dem Knast in den Knast

Der junge Mann, den der „Kölner Stadt-Anzeiger“ seit seiner Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt Siegburg am 27. Mai begleitet, hat mal wieder eine Verabredung vergessen – und auch sonst anscheinend einiges. Das Ende der Freiheit kam schneller als erwartet.

BENDORF/KÖLN – Ein großes Finale sieht anders aus. „Ich werd’ verrückt“, sagt Tino mäßig erfreut, als er nach dem gefühlten 20. Klingeln endlich die Tür aufmacht – und wendet sich gleich wieder ab. „Gibt es denn keine interessanteren Themen als mich?“ Der junge Mann, den der „Kölner Stadt-Anzeiger“ seit seiner Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt Siegburg am 27. Mai begleitet, hat mal wieder eine Verabredung vergessen – und auch sonst anscheinend einiges.

Dass er sich an diesem Mittwoch Anfang Juli schon längst bei der Koblenzer Bewährungshilfe hätte melden sollen, weil er nicht mehr in einem Kölner Jugendwohnheim leben will, sondern in der Nähe seiner Familie; dass er gestern einen Termin beim Arbeitsamt gehabt hätte, wo er sich arbeitslos melden sollte, weil er eine berufsvorbereitende Werklehre nach nur einem Tag abgebrochen hat; dass er vor zwei Wochen noch verliebt war („Die wollte nix.“). Und dass sein Bruder gestern Geburtstag gehabt haben soll offenbar auch. Dann sei ihm das Datum aber doch noch „eingefallen“. So habe er durchgefeiert und es auch heute nicht zum Amt geschafft.

Es dauert, ihn zu finden. Die Wohnung in Bendorf bei Koblenz, die er als Meldeadresse angegeben hatte, ist eine Baustelle – und unbewohnt. Eine Tür weiter öffnet jedoch die Frau eines Cousins, die bei der Suche hilft. Ihre Wohnung ist sauber und ordentlich. Zwei kleine Mädchen springen um-

her, die dem Besuch Getränke anbieten. Die Frau ruft ihren Mann an, aber der weiß nicht, wo der Andernacher steckt. Der Betrieb des Recyclinghofs eines weiteren Verwandten, den Tino als Praktikumsplatz angegeben hatte, ruht. Die ganze Familie sei auf einem Campingplatz an der Mosel. Doch auch am Urlaubsort ist der Gesuchte nicht, ergibt ein weiteres Telefonat. „Es gibt nur eine Möglichkeit“, sagt die Frau. „Er muss in der leeren Wohnung seiner Mutter sein.“ In der Tat. Er öffnet nachmittags um 16 Uhr, zgedröhnt von irgendwas, die Tür einen Ort weiter in Stromberg und blinzelt ins Tageslicht. „Ich find’s chillig hier“, sagt Tino, was so viel wie „entspannt“ heißt. Da, wo er eigentlich gemeldet ist, sei er noch dabei zu renovieren. Im Auto geht es gemeinsam zurück zur Meldeadresse.

Das Laminat ist tatsächlich erst kürzlich verlegt worden. Auf dem Boden liegt ein „Traumfänger“. Über dem Bett aufgehängt soll das Geflecht laut indianischer Legende nur schöne Träume durchlassen. Tino träumt von einer Karriere als Schrotthändler. Viel mehr Gedanken lässt er kaum zu – auch nicht an seine kriminellen Taten, die vielen Menschen Schaden zugefügt haben. Für die Opfer empfindet er kaum Mitleid. Das, was er gestohlen habe, habe er doch zum Leben gebraucht. Und Gewalt sei immer nur Verteidigung gewesen. „Die anderen haben zuerst geschlagen“, sagt er – als sei ihm das Sandkasten-Spielzeug gestohlen worden.

Im Kölner Jugendwohnheim Carl-Sonnenschein-Haus steht Tinos Zimmer leer, wird aber freigehalten – falls er zurückwill. Ein Termin mit dem Jugendamt hier, das immer noch Kostenträger ist, platzte. Heimleiter Christoph Joerdens: „Die waren zum vereinbarten Termin hier, aber Tino nicht.“ Der habe zuletzt gehetzt und haltlos gewirkt.

Zu früh nach seiner Haftentlassung habe er wieder Kontakt mit seiner Familie gehabt. „Aber wir konnten ihn davor nicht bewahren.“ Tino steckt aus Joerdens Sicht in einer „biografischen Falle“: „Zwei Jahre Gefängnis haben ja nichts an den strukturellen Problemen

in der Familie geändert.“ Die alten Muster wecken alte Probleme. „Man müsste viel früher ansetzen. Nicht erst bei der Entlassung. Das ist alles verlorene Zeit“, so Joerdens.

Tino bräuchte eine Wohnform „in einer familienähnlichen Situation mit stationären Betreuern“, glaubt Bewährungshelferin Susanne Lutzius in Köln, als sie von der Entwicklung erfährt, über die sie normalerweise erst später informiert worden wäre. Sie kann ihren Klienten nicht hinterherreisen. Sie ist auf die Amtshilfe der Kollegin in Koblenz angewiesen. Doch die ist in Urlaub und Tino allein zu Haus.

Am 28. Juli ist die Geduld der Familie erschöpft. Die Tante, die Tino die Wohnung vermietet hatte, schimpft am Telefon: „Der will das schnelle Geld, aber das geht nicht.“ Um nichts würde sich „der Tino“ bemühen, „und seine Mutter hat nur Stress mit dem“. Emilie K. klagt, er habe ihr das Handy geklaut und die Nummern gelöscht. „Er bedient sich überall. Das sehe ich nicht ein. Ich habe ihm so oft geholfen. Aber der ist frech wie Dreck.“

Im Streit habe Tino seiner Mutter vorgeworfen, „dass sie dem Alkohol verfallen ist“ und sei ausgeflippt. „Sogar gestoßen hat er sie.“ Am 28. Juli, acht Wochen nach der Entlassung, zieht die Tante die Notbremse: „Ich hab den Tino heute Morgen abgemeldet und alle Türschlösser austauschen lassen.“ Wo Tino jetzt sei? „Weiß nicht.“ Wovon er lebt? „Von nix Gutes.“

Die letzte Nachricht von Tino kommt schließlich aus dem Justizkrankenhaus Wittlich. Nach 68 Tagen Freiheit wurde er am 4. August verhaftet. Er soll an einer Reihe von Diebstählen aus Autos beteiligt gewesen sein. Tino sagt, er habe „nur danebengestanden“. Ein Polizeihund biss sich in seinen Oberarm, als Tino versuchte zu flüchten. Der Verdächtige wurde schwer verletzt und musste operiert werden. Er wartet auf eine Verlegung in die JVA Schifferstadt und einen Prozess in Koblenz. Und Richter in Rheinland-Pfalz gelten als knallhart. Bewährungshelferin Susanne Lutzius durfte mit ihm telefonieren. „Er

ist psychisch und physisch am Ende“, sagt sie, „und wünscht sich, dass ich ihn besuche.“ Die Familie hat den Kontakt abgebrochen. Am 27. Oktober wird Tino 21 Jahre alt.

Ende (vorerst)

Traurige Biographie

Mit neun Jahren ins Heim

Tino wurde am 27. Oktober 1987 als eins von acht Geschwistern in Andernach als Sinti deutscher Abstammung nichtehelich geboren.

Alle Kinder waren zeitweise in Heimen. Tino erstmals mit neun. Er zeigt Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungs- und Lernprobleme.

Mit 12 Jahren Cannabis-Konsum.

Delikte seit dem 14. Lebensjahr: Sachbeschädigung, Schwarzfahren, Diebstahl, schwere Körperverletzung, schwerer Raub, räuberische Erpressung. Laut Erziehungsregister vier Mal vor Gericht.

Zuletzt verurteilt zu zwei Jahren und sechs Monaten Jugendhaft. Nach zwei Jahren auf Bewährung entlassen.

Einen Schulabschluss hat Tino nicht, eine Maler/Lackierer-Ausbildung brach er nach einem Jahr ab.



Anja Katzmarzik

Redakteurin

Kölner Stadt-Anzeiger/Lokalredaktion

anja.katzmarzik@mds.de

Komplexleistung Resozialisierung: im Verbund zum Erfolg

Bernd Maelicke

Das Thema „Übergangsmanagement“ ist z.Zt. in der Fachdiskussion über die Wirksamkeit des Strafvollzugs das Top-Thema: alle 16 Bundesländer entwickeln Projekte an den Schnittstellen zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Organisationen, die für die Wiedereingliederung nach der Entlassung zuständig sind: Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Agenturen für Arbeit, Freie Straffälligenhilfe, Freie Bildungsträger, Schuldnerberatung, Suchtberatung usw..

Diese Projekte setzen an der bekannten Tatsache an, dass trotz aller Reformbemühungen der letzten Jahre und Jahrzehnte die Rückfallquoten insbesondere des geschlossenen Vollzugs unverändert hoch sind. Unter den Zielsetzungen aller Länder- (Jugend-) Vollzugsgesetze, durch den Strafvollzug zu einer möglichst rückfallfreien Wiedereingliederung der Inhaftierten beizutragen, ist diese weitgehende und strukturelle Unwirksamkeit nicht länger hinnehmbar – zumal wenn man sie misst an den weitaus geringeren Rückfallquoten, die z.B. die Bewährungshilfe als ambulante Maßnahme bei durchaus vergleichbaren Tätergruppen erreicht.

Bereits bei den Anhörungen der Landtage zu den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen im Jahr 2007 wurde von Experten immer wieder darauf hingewiesen, dass nach allen kriminologischen Erkenntnissen eine Verbesserung der Resozialisierungsquoten des Vollzuges nur dann erreicht werden

kann, wenn nach dem auch international bewährtem Konzept der „durchgehenden Betreuung“ stationäre und ambulante Maßnahmen so miteinander verzahnt werden, dass vor allem die schwierige Zeit nach der Entlassung (in den ersten 6 Monaten danach finden die meisten Rückfälle statt) mit einem Netzwerk unterstützender und kontrollierender Aktivitäten vorbereitet und begleitet wird.

Leider war der Zeitdruck für die Landesparlamente so groß (bis 31. 12. 2007 mussten nach der Vorgabe des BVerfG die neuen Jugend-Vollzugsgesetze verabschiedet sein), dass sie diese wichtigen fachwissenschaftlichen Impulse nicht aufgreifen konnten bzw. wollten. So bleibt festzustellen, dass die meisten Ländergesetze sich weitgehend auf Regelungen des status quo beschränkt und nur wenige innovative Ansätze befördert haben.

Die Länder-Justizministerien haben insbesondere die Chance (die Verpflichtung!) nicht genutzt, dass sie nicht nur für den Vollzug sondern auch für die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und für die Freie Straffälligenhilfe zuständig sind. Sie haben nach der Föderalismusreform nunmehr die alleinige Steuerungs-, Personal- und Finanzierungskompetenz für das vollständige System der ambulanten und stationären Resozialisierung – fachlich überzeugende Gesamtkonzepte und Reso-Masterpläne sind jedoch nur rudimentär erkennbar.

Die oben genannten Einzel-Projekte des Übergangsmanagements sind bestenfalls „Leuchttürme“, sie weisen allerdings nach, dass es durch ein strategisches und operatives Schnittstellenmanagement gelingt, die Rückfallquoten zu senken und die Integrationserfolge nach der Entlassung zu steigern (Stabilisierung in den Lebenslagen Wohnen, Arbeit, Absicherung des Lebensunterhalts, Entschuldung, Drogenabstinenz, soziale Beziehungen).

Komplexleistung Resozialisierung

Das Sozialgesetzbuch hat im Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) den Begriff der „Komplexleistung“ in § 30 für die Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder eingeführt. Diese schließt Leistungen der medizinischen Rehabilitation und solche zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ein. Ziel ist die Leistungserbringung „aus einer Hand“, wobei es ein Träger „zuständigkeitsübergreifend“ übernimmt, die gesamte Leistung auf der Grundlage eines gemeinsamen Förder- und Behandlungsplans zu erbringen und dazu andere Träger mit ihren Leistungsanteilen heranzuziehen.

„Komplexleistung“ meint also die Zusammenführung von Einzelleistungen zur interdisziplinär abgestimmten Deckung eines individuellen Hilfe- und Behandlungsbedarfs. Das Ziel der Rehabilitation ist offensichtlich nur durch die Koordination verschiedener zuständiger Organisationen und durch die Kooperation der beteiligten Fachkräfte zu erreichen.

Auch in weiteren Sozialleistungsbereichen hat sich diese systemische und ganzheitliche Betrachtungsweise durchgesetzt – die Spezialisierung und Versäulung des deutschen Sozialleistungssystems ist so unüberschaubar und kompliziert geworden, dass nachhaltige Wirkungen nur noch erreicht werden können, wenn über vernetzte Strukturen und Instrumente „durchgehende“ Dienstleistungsketten geschaffen werden können. Die Jugendhilfe, die Behindertenhilfe, die Altenhilfe, die Psychiatrische und die Gesundheitliche Versorgung sind solche Arbeitsfelder, die mit Instrumenten der Hilfeplanung, des Casemanagements, der „Integrierten Versorgung“ und der Sozialraumorientierung bei Multiproblemmkonstellationen die strukturellen Grenzen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und

Einrichtungen überwinden und so ihre Ziele und Aufgaben mit größerem Erfolg realisieren bzw. weitere Exklusion verhindern.

Entscheidend ist das Verständnis eines integrierten Hilfe- und Unterstützungsprozesses über lange Handlungsketten, möglichst den ganzen Hilfeprozessverlauf. Die aktive Gestaltung von Übergängen – im Lebenslauf und zwischen den Organisationen bzw. Personen (Vermeidung von Abbrüchen und Drehtüreffekten) – ist ein vorrangiges Ziel, das strukturelle Schwächen aller derzeitigen Systeme überwinden will.

Diese fachliche Entwicklung ist weitgehend an der Justiz und ihren Institutionen der Resozialisierung vorbeigegangen. Selbst in ihrem unmittelbaren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich sind vernetzte Strukturen, „Wertschöpfungsketten Resozialisierung“, institutionsübergreifende Hilfe- und Behandlungspläne mit einer entsprechenden Falldokumentation und Evaluation unterentwickelt – dies geht nicht nur zu Lasten der Behandlungsqualität sondern führt häufig auch zu Kontrolldefiziten und damit zu Sicherheitsproblemen. Erklärbar ist dies dadurch, dass die „Dritte Gewalt“ zu wenig integriert ist in den allgemeinen interdisziplinären Austausch von „Forschung und Entwicklung“, der unverzichtbar für Innovation und kontinuierliche Verbesserung ist (der Bedeutungsverlust der Kriminologischen Forschung ist dafür ein weiterer Indikator).

Es ist offenkundig, dass die Aufgabe der Resozialisierung (also der Vermeidung/Reduzierung von Rückfällen und der Förderung der sozialen Integration in die Gesellschaft) alle Merkmale einer „Komplexleistung“ erfüllt. Resozialisierung kann nur gelingen, wenn die Einzelleistungen der zuständigen Organisationen und ihrer Fachkräfte zusammengeführt werden zu einem interdisziplinär abgestimmten Handlung- (und Kontroll- !!) Konzept mit

einer einfallübergreifenden Koordination und einer einfallbezogenen Kooperation (Casemanagement).

Dem Vollzug kann unmittelbar nur die Ergebnisqualität am Abschluß seiner Behandlungs- Maßnahmen zugerechnet werden – also z.B. der Abschluß einer Therapie, des Sozialen Trainings oder einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme. Die Eingliederungs-Phase nach der Entlassung wird durch ihn jedoch nur mittelbar beeinflusst (positiv z.B. durch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, aber auch negativ durch Nachwirkungen der Gefangenensubkultur oder durch Prisonisierungseffekte).

Wenn die für eine erfolgreiche Resozialisierung wichtigsten Indikatoren die Rückfallfreiheit und das Maß der sozialen Integration sind, dann ist der Erfolg bzw. der Mißerfolg und damit das Zusammenwirken des Gesamtsystems stationärer und ambulanter Maßnahmen zu messen – alle Faktoren und Impulse wirken sich durchgängig in den Biographien der Straffälligen aus, entsprechend sind sie zu planen, zu koordinieren, zu dokumentieren und zu bewerten.

Integrierte Resozialisierung

Dringend erforderlich sind also Netzwerke, in denen an einem Ort oder in einer Region die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Resozialisierung in geregelter Weise ergebnisorientiert zusammenarbeiten.

Die Integration der Leistungserbringer erfolgt organisatorisch durch den Aufbau geeigneter Strukturen, z.B. durch Verbundsysteme und über Anlauf- und Servicestellen im System der Resozialisierung. Die Hilfe-, Behandlungs- und Kontrollleistungen sollten bruchlos und in Überwindung von Sektorgrenzen und Kommunikationsbarrieren erfolgen. In den Handlungsketten ist ein Schnittstellen- bzw.

Überleitungsmanagement erforderlich. (vgl. § 140 a SGB V).

Perspektiven

Die Justizministerien und die Länderparlamente sind gefordert, an diesem Stand der Fachdiskussion nicht weiterhin vorbeizugehen. Die Erfolgsquoten der sozialen Integration und der Rückfallvermeidung können und müssen wesentlich gesteigert werden – es kann nicht verantwortet werden, diese Erkenntnisse zu verdrängen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und die gesteigerten professionellen Ansprüchen und Möglichkeiten der betroffenen Fach- und Führungskräfte. „Leuchtturmpolitik“ reicht nicht mehr, es geht um strukturelle und flächendeckende Reorganisation.

Wenn nun die meisten Länder nach der gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft in den nächsten Jahren auch den Erwachsenen-Strafvollzug neu regeln, gilt das Argument des Zeitdrucks nicht mehr. Eingefordert werden müssen nun moderne und zukunftstaugliche Landesgesetze, die die bereits vom BVerfG für den Jugendvollzug geforderte „Verzahnung“ mit ambulanten Maßnahmen verbindlich und flächendeckend regeln. Insbesondere die Bewährungshilfe muß dringend fachlich innoviert und organisatorisch und personell verstärkt werden (Experten haben bereits vor Jahren bundesweit 1000 zusätzliche Stellen gefordert, um zu fachlich verantwortbaren Fallzahlen zu kommen, ihre Wirksamkeit weiter zu verstärken und den Vollzug zu entlasten).

Wenn aktuell in Ländern wie Brandenburg und Niedersachsen über „Landesresozialisierungsgesetze“ nachgedacht wird, so ist dies der richtige Weg, die gesetzgeberische Verantwortung für die ambulante und stationäre Resozialisierung in Folge der Föderalismusreform zu übernehmen. Dabei geht es nicht um mehr Geld: das Gesamtsystem benötigt nicht mehr Ressourcen, wohl aber unter Effektivitäts- und Effizienzcri-

terien dringend eine Umverteilung der Personal- und Sachkosten – also keine Steigerung der Gefangenenzahlen, aber bessere vollzugliche Behandlungsprogramme und mehr Sicherheit während der Inhaftierung sowie damit vernetzte hochprofessionelle Unterstützung, Begleitung und Kontrolle bei der sozialen Integration in die Gesellschaft.

Literatur:

Amelung u.a., Integrierte Versorgung und medizinische Versorgungszentren – von der Idee zur Umsetzung, 2006
 Amelung u.a., Leuchtturmprojekte Integrierter Versorgung und Medizinischer Versorgungszentren – Innovative Modelle der Praxis, 2007
 Arnold / Maelicke, Lehrbuch der Sozialwirtschaft, 3. Aufl., 2009
 Cornel u.a., Resozialisierung – Handbuch, 3. Aufl., 2009
 Maelicke u.a., Lexikon der Sozialwirtschaft, 2008
 Maelicke, Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe, Forum Strafvollzug, 1/2008, S. 7 ff.



berndmaelicke@aol.com

Tagung:

Früh genug ist nie zu spät – Vom Management der Übergänge

Fachtagung des Fachverbandes Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe

27. April 2009

Ort: Kassel

Kontakt: faensen@diakonie.de
 Tel.: 030 83001-368

Übergangsmanagement –

Die Entwicklung in den Ländern

Helmut Roos, Jörg Weber

Im Rahmen einer systematischen Wiedereingliederungspolitik von (Ex)Strafgefangenen rückt die Phase des schwierigen Übergangs von der Haft in die Freiheit immer stärker in den Blickpunkt. Das Thema Übergangsmanagement und die Problematik an den Schnittstellen werden deshalb im Justizvollzug wie auch zunehmend im politischen Raum zu einem Thema von immer größerer Bedeutung.

Aus diesem Grund lud Hessen für den 13./14.11.2008 Vertreter der Strafvollzugsabteilungen aller Bundesländer sowie Österreichs nach Wiesbaden ein, um gemeinsam eine Bestandsaufnahme zu dem Thema Übergangsmanagement, der systematischen Begleitung von Gefangenen beim Übergang von der Haft in die Freiheit sowie entsprechender Konzepte und Projekte in den einzelnen Bundesländern vorzunehmen. Es unterstreicht die Bedeutung der Thematik, dass tatsächlich alle Bundesländer und erfreulicherweise auch Österreich der Einladung folgten und so ein Gesamtüberblick über die – wie sich herausstellte – vielfältige Arbeit auf dem Gebiet des Übergangsmanagements erstellt werden konnte.

Dabei wurde aufgrund der Darstellung der vorhandenen Strukturen und Konzepte schnell deutlich, dass der Begriff des Übergangsmanagements nicht einheitlich verwendet wird. Von regulären Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung durch den Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten bis hin zu spezifischen Projekten zur Überwachung von so genannten Risikoprobanden gibt es unterschiedliche Handlungsansätze, die unter dem Begriff „Übergangsmanagement“ präsentiert werden. In allen Fällen geht es jedoch darum, Strate-

gien und Maßnahmen zur gezielten Wiedereingliederung von Straffälligen zu entwickeln und umzusetzen. Übergangsmanagement im engeren Sinne ist darauf gerichtet, die Haftentlassenen möglichst nahtlos in Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung zu bringen und den mit der Inhaftierung und den kriminellen Karrieren verknüpften Problemlagen zu begegnen.

Die Diskussion und Umsetzung eines Übergangsmanagements befindet sich noch in den Anfängen. Aktuell stellt sich die Situation in den Vollzugsabteilungen bundesweit so dar, dass alle Justizvollzugsakteure sich mehr oder weniger in unterschiedlicher Intensität mit dieser Aufgabenstellung beschäftigen. Der Übergang vom Vollzug in einen vorbereiteten Empfangsraum ist Gegenstand vieler Projekte und Einzelmaßnahmen. Dabei sind die Unterschiede in der Organisation, der Finanzierung, bei der Einbeziehung freier Träger, in der Zusammenarbeit mit anderen Ministerien und der Kooperation im Netzwerk zum Teil beachtlich. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung der Bewährungshilfe in Übergangsjahrprojekte sehr verschieden gehandhabt wird, was im wesentlichen auf die unterschiedliche Organisation der Sozialen Dienste in den Ländern zurückzuführen sein dürfte.

Der folgende Überblick wird allein aus Platzgründen nicht vollständig sein. Nähere Informationen können aber bei den einzelnen Ländern bei Bedarf eingeholt werden.

Beiträge der Länder

Die Gäste aus **Österreich** stellten das vom Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt „Schritt für Schritt“ und das Nachfolgemodell „Haftentlassenenhilfe“ vor. Projektträger hierfür ist der Verein Neustart, der im Rahmen einer kontinuierlichen rechtzeitig eingeleiteten und entlassungsübergreifenden Betreuung ein gezieltes, umfassendes und auf den individuellen Unterstützungsbedarf abgestimmtes

Übergangs- und Entlassungsmanagement erfolgreich gestaltet. Zielgruppe sind hier Insassen mit besonderem Unterstützungsbedarf mit mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe.

In Baden-Württemberg gibt es seit 2005 das Nachsorgeprojekt Chance für junge Gefangene bis 27 Jahre mit Endstrafe und vorzeitig Entlassene ohne Bewährungshilfe, die im Übergang vom Vollzug in die Freiheit begleitet werden. Die flächendeckende Nachsorge übernehmen hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter des Netzwerks Straffälligenhilfe, das landesweit über 45 Vereine und Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe verfügt.

Für die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg gehört ein koordiniertes Wiedereingliederungsmanagement, das mit einem haftübergreifenden Nachsorgekonzept arbeitet, zum Standard des therapeutischen Vorgehens.

Darüber hinaus gibt es weitere überwiegend durch den Europäischen Sozialfond (ESF) geförderte Projekte (ISAB, BASIS), die sich mit dem Thema Übergangsmanagement beschäftigen. Das Projekt BASIS wendet sich an Jugendstrafgefangene, die vor der Entlassung stehen und ihre im Vollzug erworbenen Qualifikationen weiter nutzen wollen. Im Rahmen eines Netzwerkes mit externen Partnern ist Nachbetreuung eine zentrale Aufgabe.

Bayern hat – wie auch andere Länder – für entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter, die unter Führungsaufsicht oder Bewährung stehen, eine Haftentlassenen- Auskunfts-Datei (HEADS) eingerichtet, die den Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug sicherstellt und das Risikomanagement verbessert. Bei dieser Zielgruppe wird auf die Vermeidung von Betreuungslücken besonders stark geachtet.

Ein konkretes Projekt im Sinne eines integrativen Übergangsmanagements findet sich in der JVA Niederschönenfeld, in dem die soziale und berufliche

Integration bis zu sechs Monaten nach Ende der Haft begleitet wird.

In **Berlin** regelt eine Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit von Justizvollzug und Bewährungshilfe. Darüber hinaus gibt es Leistungsvereinbarungen mit Trägern der freien Straffälligenhilfe sowie zwischen einzelnen JVAen und Trägern, die spezielle Beratungs- und Hilfsangebote im Rahmen der Bildungsarbeit, der Entlassungsvorbereitung und der Nachbetreuung betreffen. Neben den ESF-Projekten **IdA** für Männer im offenen Vollzug (derzeit ruhend), **Startklar** für weibliche Jugendliche und dem aktuell in der Vorbereitungsphase befindlichen **OASIS**, zur Optimierung der arbeitsmarktlichen und sozialen Integrationsplanung und der Erprobung eines interkulturellen Fallmanagements für Inhaftierte mit und ohne Migrationshintergrund im Männervollzug, ist das zentrale Projekt im Jugend- und Frauenvollzug angesiedelt: die Einrichtung eines so genannten Kompetenz-Centrums Übergangsmanagement. In diesem Centrum soll neben der Gender- und Diversity orientierten Kompetenzfeststellung und einer fundierten Berufswegeplanung der Rahmen für ein Netzwerk „Wiedereingliederung“ mit allen am Prozess der Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen beteiligten Akteurinnen und Akteuren geschaffen werden.

In **Brandenburg** gibt es zahlreiche Aktivitäten und Projekte, die sich mit Teilbereichen des Übergangsmanagements befassen. „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ fördert die entlassungsvorbereitende in eine Nachbetreuung überleitende Unterbringung Jugendstrafgefangener mit schwacher Eigenstruktur in Jugendhilfeeinrichtungen freier Träger.

Das ressortübergreifende Projekt „Optimierung der Führungsaufsicht“ zielt auf die Standardisierung der Aktivitäten im Rahmen der Führungsaufsicht, auf die Einrichtung forensischer Ambulanzen und auf die konkrete Umsetzbarkeit

von Therapieweisungen.

Das Projekt HSI (Haftvermeidung durch soziale Integration) eröffnet ehemaligen Strafgefangenen in Kooperation mit den Fachdiensten über integrationsfördernde Maßnahmen mit relevanten Arbeitsmarktakteuren Zugänge zu Arbeit und Ausbildung.

In der JVA **Bremen** ist im „KompetenzCentrum“ die räumliche Konzentration aller am Integrationsprozess beteiligten Institutionen und sozialen Dienste realisiert. Hier ist die zentrale Managementstelle für eine gezielte Wiedereingliederung von Strafgefangenen. Die Arbeit im Vollzug wird mit einer Betreuung nach der Haftentlassung verknüpft, die Qualifizierung mit einer entsprechenden Betreuungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, der Übergang strukturiert und die Beschäftigung und Qualifizierung direkt im Anschluss an die Haft geplant. Im Rahmen eines Netzwerkes wird systematische Nachbetreuung organisiert.

Hamburg präsentierte das seit April 2008 gültige Konzept der Forensischen Ambulanzen für Sexualstraftäter, die unter Führungsaufsicht stehen. Im Rahmen psychiatrischer, psycho- oder sozialtherapeutischer Betreuung und Behandlung erfolgt die Einbindung in den Überwachungsprozess der Führungsaufsicht.

Hessen stellte exemplarisch für das zielgruppenspezifische Übergangsmanagement die beiden zentralen Projekte im Jugend- und Erwachsenenvollzug vor.

ArJuS (Arbeitsmarktintegration für jugendliche Strafentlassene) unter der Trägerschaft des bfw wird aus Landesmitteln finanziert. Auf der Basis in der Haft erworbener und von den Kammern anerkannter Teilqualifikationen werden individuelle Übergänge vorbereitet und die berufliche und soziale Integration nach der Haftentlassung begleitet. Ein Mentorennetzwerk für ehrenamtliche Mentoren, die die Integration aus der Haft heraus unterstützen, ist im Auf-

bau.

Im Erwachsenenvollzug wird seit 2007 finanziert aus Landes- und EU-Mitteln das Projekt „Vorbereitung der Entlassung in den sozialen Empfangsraum von Gefangenen mit besonderem Hilfebedarf, die zur Endstrafe entlassen sind“ in Kooperation mit Trägern der freien Straffälligenhilfe durchgeführt. Ein weiteres Projekt wird für die Zielgruppe der älteren Gefangenen installiert. Die Projekte des Übergangsmanagements werden in diesem Heft ausführlich vorgestellt.

In **Mecklenburg – Vorpommern** existiert seit 2007 ein neues Modell des systematischen Zusammenwirkens zwischen Strafvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz (Integrale Straffälligenarbeit = Instar). Durch die enge Verzahnung der Vollzugeinrichtungen und der Sozialen Dienste an den Schnittstellen während der Aufnahme- und der Entlassungsphase ist ein standardisiertes Verfahren zur Optimierung der systematischen Zusammenarbeit der stationären und ambulanten Dienste gewährleistet. Damit soll sichergestellt werden, dass die in der Bewährungshilfe und im Vollzug eingeleiteten Maßnahmen nach einem Wechsel der Betroffenen anschlussfähig bleiben und in die Arbeit des zuständigen Bereiches integriert werden. Ergänzt wird das System durch Freie Bildungsträger, die modular gestaltete schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen durchführen. Die Finanzierung läuft über die Justiz und ESF-Mittel.

Niedersachsen stellte mit BASIS ein Kooperationsprojekt des offenen Jugendvollzugs in Göttingen mit einem freien Jugendhilfeträger vor. Nach schulischen und berufsqualifizierenden Maßnahmen wird über eine Lockerungsgewährung sechs Monate vor der Entlassung die Integration des Jugendlichen am zukünftigen Wohnort vorbereitet. Das Projekt 50+ strukturiert die Entlassungsvorbereitung aus dem offenen Vollzug der JA Hameln.

Die „Verzahnte Entlassungsvorbereitung“ ist ein Projekt, das auf der Grundlage schriftlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe und der JA Hameln die Maßnahmen für eine Entlassung koordiniert. Das Projekt „Qualifikation und Integration von jungen Strafgefangenen (QuInS)“ betrifft ebenfalls jugendliche Strafgefangene und arbeitet mit den Elementen Kompetenzfeststellung, berufliche Qualifizierung und Nachbetreuung sowie einer qualifizierten Integrationsbegleitung.

Im Projekt „Fit für die Zukunft“ wird in drei Modelleinrichtungen des offenen Vollzuges für männliche erwachsene Strafgefangene ein System der durchgängigen Betreuung aufgebaut. Neben der standardisierten Statuserhebung und Behandlungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung ist Schwerpunkt die Vernetzung mit den Bewährungshilfestellen auf der Grundlage schriftlicher Kooperationsvereinbarungen.

Weitere durch ESF-Mittel geförderte Projekte stellen die Integration Straffälliger in den ersten Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt des Übergangsmanagements.

In **Nordrhein-Westfalen** steht das Programm MABiS-NeT im Mittelpunkt des dortigen Übergangsmanagements. Bis 2006 aus ESF-Mitteln und mittlerweile aus dem Justizhaushalt gefördert korrespondieren im Rahmen einer 3 – Säulen – Strategie berufsorientierte und arbeitsmarktnahe Lernangebote mit arbeitsmarktorientierter Entlassungsvorbereitung und beschäftigungsorientierten Nachsorgeleistungen, um die im Strafvollzug erworbenen Qualifikationen weiterzuführen. Ein neues Rollenverständnis der bei freien Trägern beschäftigten Übergangsmanager im Sinne eines „Casemanagement“ ist ein weiteres Kernelement einer erfolgreichen Gesamtstrategie, die die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit in den Mittelpunkt stellt.

In **Rheinland-Pfalz** wird seitens des Justizministeriums daran gearbeitet, mit dem Landkreistag, dem Landesjugendamt, den Oberlandesgerichten und weiteren Akteuren eine Verantwortungsgemeinschaft für das Thema Übergangsmanagement zu erwirken. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen gestaltet sich regional unterschiedlich konkret. Mit einzelnen ARGEn und Agenturen für Arbeit konnten bereits Best-practice-Beispiele erarbeitet werden, die jetzt in die Fläche verbreitet werden sollen. Für das Übergangsmanagement der Jugendstrafanstalten in Rheinland-Pfalz hat sich die enge Kooperation mit den so genannten Kompetenzagenturen bezahlt gemacht. Informationen über die Jugendlichen aus der Zeit vor und während der Haft werden von den Fachdiensten der Kompetenzagenturen und Jugendstrafanstalten für ein individuell abgestimmtes Übergangsmanagement ausgetauscht.

Parallel hierzu wurde mit der Fortbildung von professionellen Bildungsberatern in den Justizvollzugsanstalten begonnen. Diese initiieren Prozesse der Bildungsberatung, die zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen beitragen sollen und die, der Philosophie des lebenslangen Lernens folgend, perspektivisch über die Haft hinaus gehen.

Das **Saarland** plant eine „Nachsorgeeinrichtung für junge Strafgefangene“ im Rahmen des XENOS – Programms. Den Entlassenen wird hier ein fließender Übergang mit einer durchgehenden Betreuung aus der Haft in die Freiheit ermöglicht. Es wird ein Nachsorgezentrum eingerichtet, das Einzelfall- und Feldmanagement bezüglich relevanter Hilfesysteme koordiniert und die Kontakte in den sozialen Empfangsraum sowie in ein Netzwerk mit Arbeitsmarktakteuren sichert.

Das Saarland plant darüber hinaus eine forensische Ambulanz in Kooperation mit dem Maßregelvollzug.

Unter dem Begriff Übergangsmanagement sind in **Sachsen** verbindliche Regelungen für eine flächendeckende durchgehende Betreuung durch den Sozialen Dienst der Justiz und den Sozialdienst des Justizvollzugs geschaffen worden. Mit den erarbeiteten Standards für die Sozialarbeit der Justiz werden an Schnittstellen beider Dienste die Kooperation gesichert und damit die Kontinuität der eingeleiteten Interventionen, eine abgestimmte Entlassungsvorbereitung und Fallübergabe sowie die Vorbereitung eintretender Führungsaufsicht gewährleistet und mehrfache Datenerhebung vermieden.

Unterstützt wird die Wiedereingliederung durch in modularer Form durchgeführte berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und ein ESF-Projekt zur Vorbereitung auf die berufliche und soziale Integration. Für Täter mit schwerer Gewalt- und Sexualdelinquenz wurde in Kooperation mit der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig ein Projekt zur entlassungsübergreifenden Behandlung eingerichtet.

In **Sachsen-Anhalt** wurden von dem Ministerium für Gesundheit und Soziales und dem Ministerium der Justiz an zwei Standorten im Rahmen eines gemeinsamen Modellprojektes forensische Ambulanzen eingerichtet (FO-RENSA), die für unter Führungsaufsicht stehende Entlassene aus dem Maßregelvollzug und der Sozialtherapeutischen Anstalt eine ambulante forensisch-psychiatrische Nachsorge vorsehen. Die von den forensischen Ambulanzen zu erbringenden Leistungen dienen der Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der stationären Therapiebemühungen durch Bereitstellung von medizinischen Erst- und Folgeleistungen, therapeutischen Maßnahmen und sozialarbeiterischen Interventionen im Rahmen eines multiprofessionellen Teams.

Von besonderer Bedeutung ist auch die Arbeit der Träger im Bereich der freien Straffälligenhilfe, die durch das Ministerium der Justiz aus Landes- und EU-Mitteln gefördert wird. Zum Ausbau der spezifischen Hilfsangebote der frei-

en Träger und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Diensten (Sozialer Dienst der Justiz und Sozialdienst im Justizvollzug) und den freien Trägern hat das Justizministerium in Kooperation mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe und den freien Trägern eine Rahmenkonzeption erarbeitet, die den Vereinen Unterstützung bei der Entwicklung gemeinsamer fachlicher Standards in der freien Straffälligenhilfe geben soll. Den Kern der Konzeption bildet die Zusammenführung unterschiedlicher Projekte freier Träger mit dem Arbeitsschwerpunkt „Straffälligenbetreuung“ unter einem organisatorischen Dach. Das Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung und Resozialisierung (ZEBRA) soll die flächendeckende Versorgung für Nachsorge, Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter über zentrale Beratungsstellen gewährleisten.

Schleswig-Holstein beabsichtigt im Rahmen von Xenos in der Jugendanstalt Schleswig / Teilanstalt Neumünster und in der JVA Kiel ein arbeitsmarktorientiertes Übergangsmanagement zu installieren, welches durch Beziehungskontinuität über die Entlassung hinaus dazu beitragen soll, dass Nachbetreuungsangebote und Beratung in Nachsorgestellen angenommen werden. Zielgruppe sind vorrangig junge Gefangene mit Migrationshintergrund, ohne Schulabschluss bzw. mit erschwerem Zugang zum Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Umsetzung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Stellen bei einem externen Bildungsträger für so genannte Bildungsbegleiter finanziert. Die zusätzlichen Fachkräfte sind Ansprechpartner in Bildungs- und Ausbildungsangelegenheiten. Sie leisten Unterstützung bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsplätzen und arbeiten hierbei eng mit den Agenturen für Arbeit und den ARGEn zusammen. Es soll gewährleistet werden, dass im Vollzug begonnene Ausbildungsmaßnahmen ohne Unter-

brechung fortgesetzt werden können oder zum Zeitpunkt der Entlassung ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Des Weiteren betreuen sie Gefangene, die nach der Haftentlassung an einer beruflichen Maßnahme oder einem schulischen Lehrgang teilnehmen bzw. eine Ausbildung absolvieren, um Abbrüche zu verhindern. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere im Falle von Konflikten mit den Ausbildern bzw. Arbeitgebern zu vermitteln. Im Rahmen der Betreuung arbeitet der Bildungsbegleiter eng mit dem zuständigen Bewährungshelfer zusammen. Wie bei dem XENOS-Projekt soll die Betreuung verstärkt auf die Zeit nach der Haftentlassung ausgerichtet sein.

Darüber hinaus ist ein „Arbeitsmarktlisches Beratungskonzept“ in Vorbereitung, das auf einer Vereinbarung mit ARGen und Optionskommunen sowie der zuständigen Agentur für Arbeit an 4 JVA Standorten basiert. Inhalt des Beratungskonzeptes ist die individuelle Beratung seitens der Arbeitsgemeinschaften über die leistungsrechtlichen Voraussetzungen (SGB II). Die Beratung soll rechtzeitig vor dem Entlassungstermin stattfinden, damit sichergestellt ist, dass bei der Entlassung die finanzielle und berufliche Situation des/der Betroffenen zumindest soweit geklärt ist, dass eine geordnete Haftentlassung möglich ist. Hierzu werden regelmäßige Beratungszeiten/-tage von Mitarbeitern der ARGen bzw. der Optionskommune angeboten.

Thüringen stellte mit dem seit November 2007 laufenden und von Land, Bundesagentur für Arbeit und ESF finanzierten Projekt B.I.S.S. eine flächendeckende Berufs(aus)bildungsinitiative mit systematischer Überleitung der Gefangenen in die Freiheit einschließlich Nachbetreuung vor, in dem differenzierte Qualifizierungsmaßnahmen im Vollzug mit Maßnahmen des Übergangs- und Nachsorgemanagements gekoppelt sind. Neun Berufsfelder sind modularisiert und zertifiziert und können individuelle Anschlussperspektiven über den Vollzug hinaus schaffen.

Schlussbemerkung

Diese Übersicht über die Aktivitäten der Länder zeigt die Heterogenität der Maßnahmen, die unter den Begriff „Übergangsmanagement“ subsumiert werden. Allen gemeinsam ist die Koordination und Kooperation aller an der Vorbereitung der Entlassung von Strafgefangenen und der sich anschließenden Nachsorge beteiligten Partnern. Dabei spielt eine intensive, differenzierte, arbeitsmarktorientierte Qualifizierung, häufig in modularer Form, eine zentrale Rolle, um nahtlose Anschlussperspektiven und eine verbesserte Beschäftigungssituation nach der Haft zu ermöglichen.

Überwiegend wird eine durchgehende Betreuung, die häufig 6 Monate vor Ende der Haftzeit beginnt und bis 6 Monate nach der Entlassung fort dauert, angestrebt. Dabei rückt die systematische Kooperation zwischen den stationären und ambulanten Diensten und die nach Qualitätsstandards definierte Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug, Bewährungshilfe und der freien Straffälligenhilfe an den Schnittstellen in den Vordergrund. Hier wächst eine neue Kultur der Zusammenarbeit mit gegenseitiger Akzeptanz.

Die Übergabe in einen strukturierten Empfangsraum kann nicht nur aus dem Vollzug heraus gelingen, sondern erfordert den zielgerichteten Aufbau eines Netzwerkes von Justiz- Bildungs- und Arbeitsmarktakteuren sowie die ergänzende soziale Integration z.B. auch über familienfördernde Strukturen.

Als problematisch wurde von allen Beteiligten die Zusammenarbeit mit den Stellen empfunden, die für die Zeit nach der Entlassung originär für die Integration der entlassenen Strafgefangenen zuständig sind. Die Justizakteure stoßen dort häufig auf eine „gefühlte Unzuständigkeit“, die die Eingliederungsarbeit deutlich erschwert.

Diese Problematik kann entschärft werden, wenn nach der Entlassung die Betreuung von justizeigenen Institutionen (Sozialdienst, Bewährungshilfe etc.) oder von freien Trägern übernommen

wird, die das nötige know how haben, um mit den eigentlich zuständigen Stellen mit dem Ziel der Re-Integration zu kooperieren.

Wünschenswert wäre allerdings eine strukturelle Veränderung, die für die Gruppe der Strafgefangenen nicht nur sensibilisiert, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung mit gesetzlichen Regelungen für diese Zielgruppe schafft.

Die engagierte Diskussion im Rahmen dieser ersten Bestandsaufnahme zum Thema Übergangsmanagement zeigte die hohe Bedeutung dieser Aufgabe. Eine Folgeveranstaltung ist für Ende April in Mecklenburg-Vorpommern geplant.



Dr. Helmut Roos
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Justizvollzug
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
helmut.roos@hmdj.hessen.de



Jörg Weber
Hauptlehrer im JVD/JVA Wiesbaden
Joerg.Weber@hmdj.hessen.de

Zielgruppenorientiertes Übergangsmanagement im hessischen Justizvollzug

Lutwin Weilbacher, Lutz Klein

I. Ausgangslage

Wie die Inhaftierung, so stellt auch die Entlassung aus der Haft ehemals Straffällige vor große Anpassungsprobleme. Bei allen Vorbehalten, die man insbesondere dem geschlossenen Vollzug entgegen bringen mag, ist doch häufig zu beobachten, dass Strafgefangene durch die Vorstrukturierungen des Haftalltags sich psychisch wie physisch stabilisieren. Dies droht wegzubrechen, wenn der soziale Empfangsraum nach der Haftentlassung keine Entsprechung hierfür zu bieten vermag. Neben Merkmalen stabiler Persönlichkeit und verlässlichen Sozialbeziehungen sieht die einschlägige Forschung mehrheitlich eine zeitnahe berufliche Integration als das wirksamste Mittel zur Verbesserung der Legalbewährung¹. Schon wegen der Straffälligkeit gestaltet sich die berufliche Integrierbarkeit aber besonders schwierig. Zudem stehen die Bildungsangebote insbesondere im geschlossenen Vollzug häufig unter dem Vorhalt, eher nach ‚innen‘ zu wirken, als für das (Arbeits-)Leben draußen wirklich zu qualifizieren. Dies u.a. dadurch, dass die Inhaftierten ihre Motivation für eine Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen nicht zuletzt aus einem Kalkül zur möglichst günstigen Bewältigung des Haftalltags schöpfen. Nicht die bloße Teilhabe an Aus- und Weiterbildung, sondern erst die gelungene spätere berufliche Integration ist aber Prädiktor für eine erfolgreiche Resozialisierung²! Gerade für Jugendliche und Heranwachsende ist in der Entlassungssituation ein Übergang in mindestens doppelter Hinsicht zu bewältigen: Der Übergang von ‚drinnen‘ nach ‚draußen‘, aber auch dervon einer Berufsvorbereitungs- oder Ausbildungssituation auf den realen Arbeitsmarkt.

II. Zielgruppen und Ziele

Zusätzlich zum Stigma der Straffälligkeit ist die Klientel in aller Regel mit einem Bündel von Problemlagen belastet, welche sich oft in einer deutlich unterdurchschnittlichen sozialen Integration schon vor der Haftzeit gezeigt haben. Zu gravierenden Problemen im persönlichen und familiären Bereich kommen bei vielen Verurteilten eine Suchtproblematik sowie Defizite im schulischen und beruflichen Werdegang. In den nächsten Jahren wird der Personengruppe älterer Inhaftierter über 50 Jahren eine zunehmende Bedeutung zukommen. Dies erklärt sich im Wesentlichen durch das Zusammentreffen dreier Faktoren³: der allgemeinen demographischen Entwicklung, der Zunahme der Haftstrafen insgesamt sowie der Zunahme der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen in der Bevölkerungsgruppe der älteren Männer in Relation zur Strafbarkeit der Gesamtbevölkerung.

Zum Stichtag 31.03.2008 waren in Hessen 4.196 Strafgefangene inhaftiert, unter ihnen 636 im Alter bis 25 Jahre; 1.604 waren 40 Jahre und älter. Von den 1.604 Gefangenen waren alleine 319 zwischen 55 und 70 Jahren oder älter. Im Jahr 2002 waren lediglich 238 Gefangene zwischen 55 und 70 Jahren oder älter⁴. Dies belegt, dass die demographischen Veränderungen der allgemeinen gesellschaftlichen Altersstruktur auch im hessischen Strafvollzug ‚angekommen‘ sind. Dieser Entwicklung hat sich der hessische Strafvollzug dadurch gestellt, dass ein Teil der vorhandenen Haftplätze in der Abteilung ‚Kornhaus‘ der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt der Unterbringung von älteren Gefangenen vorbehalten ist. Für sie wurde ein zielgruppenspezifisches Behandlungsprogramm erarbeitet und unter

dem Grobziel „Gelingendes Altern“ eine Vielzahl sinnstiftender Maßnahmen etabliert.⁵

Für Jugendliche und Heranwachsende im hessischen Jugendstrafvollzug wurde ein Berufsbildungsangebot realisiert, das vor dem Hintergrund der meist kurzen Haftzeiten durch den Einbezug von Teilqualifizierungen und Qualifizierungsbausteinen stark modularisiert ist. Der zunehmenden Differenzierung der Behandlungs- und Ausbildungsangebote während der Haft muss eine ebensolche Differenzierung der Übergangsbegleitung folgen, die fallgruppenspezifische Besonderheiten angemessen beachtet. Selbst reservierte Befunde zum Zusammenhang beruflicher Bildung und Legalbewährung beinhalten, dass haftinterne Bildungsmaßnahmen mit nachfolgender Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Berufsabschlüsse nachweislich erhöhen⁶. Ohne (fall-)spezifische Unterstützung im Sinne einer rechtzeitigen und ausreichenden Anpassung an die Gegebenheiten ‚draußen‘ bis in die Nachsorgephase hinein, drohen Bildungserfolge aus der Haftzeit wirkungslos zu verpuffen.

III. Übergangsmanagement im hessischen Strafvollzug

Neben den klassischen Übergangsstützen der

- Bewährungshilfe (vorzeitige Entlassung mit günstiger Sozialprognose),
- externen Drogenberatung (Vermittlung in ambulante und stationäre Therapieeinrichtungen) und
- externen Ausländerberatung (ggf. Vorbereitung auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen) wurden in den letzten Jahren im hessischen Strafvollzug weitere zielgruppenorientierte Hilfemaßnahmen entwickelt. Diese Unterstützungsleistungen werden in der Folge dargestellt.

1. Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftatlassene (ArJuS)

In Hessen gibt es seit März 2005 das Projekt Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftatlassene (ArJuS) unter Trägerschaft des Berufsfortbildungswerks des DGB (bfw). Beteiligt sind die Justizvollzugsanstalt Rockenberg (jugendliche Inhaftierte), Wiesbaden (Heranwachsende) sowie Frankfurt/M. III (weibliche Jugendliche und Heranwachsende). In diesen Anstalten ist jeweils eine Übergangsmanagerin bzw. ein Übergangsmanager beschäftigt.

Betrachtet man die bisherige Arbeit von ArJuS, so zeigen sich folgende Arbeitsschwerpunkte:

Zunächst die Begleitung während der Haft als Ergänzung und Ausweitung der herkömmlichen Entlassungsvorbereitung. Zuvor gab es in vielen Fällen keine systematische und strategische Entlassungsplanung. Frühzeitig findet nun eine berufliche Wegeplanung und Entwicklung von individuellen Übergangsplänen statt. ArJuS hilft bei der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen. Ein standardisiertes Bewerbungstraining konnte nahezu als Regelangebot etabliert werden. Es wird über gesetzliche Fördermöglichkeiten informiert; unter Einbezug des Internets kann schon aus der Haft heraus eine erste Ausbildungs- und Arbeitsmarktrecherche erfolgen. Lockerungsgerechte Gefangene können bei Behördengängen auch durch das Übergangsmanagement nach draußen begleitet werden.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden muss der eigentliche Schwerpunkt aber bei der Unterstützung nach Ende der Haftzeit liegen. ArJuS bleibt Ansprechpartner für den Entlassenen. Es ist hierbei an einen Nachsorgezeitraum von 6 Monaten gedacht; gegebenenfalls kommt es zur Übergabe an einen räumlich besser erreichbaren Übergangsmanager. Der Entlassene wird bei Bedarf bei Behördengängen begleitet; fallweise wird Hilfestellung bei der Wohnraumbeschaffung geleistet. Das Übergangsmanagement berät

in Konfliktsituationen und steht Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben als Ansprechpartner zur Verfügung.

Integrationsbemühungen können dann gelingen, wenn ein kooperierendes externes Trägernetzwerk vorhanden ist, das nicht nur auf dem Papier existiert, sondern dauernd ergänzt und (re)aktiviert wird. Insbesondere sind Kontakte zu den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften, den optierenden Kommunen und zu Arbeitsagenturen zu nennen, zu überbetrieblichen Einrichtungen und (Weiter-)bildungsträgern sowie zur Bewährungshilfe. Beim Schwerpunkt „Arbeitsmarktintegration“ sind zudem Kontakte zu den Kammern und zu Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes ganz zentral.

Bei der Vielzahl der Entlassungen kann der prinzipielle Anspruch auf eine halbjährliche Nachsorgephase mit Mitteln des professionellen Übergangsmanagements alleine nicht aufrecht erhalten werden. ArJuS bemüht sich daher um eine Ergänzung durch ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren. In halbjährlichem Turnus finden Workshops (Erfahrungsaustausch und einschlägige Referate) zur Einführung neu gewonnener Mentorinnen und Mentoren statt.

Um zu einer Ausweitung des Mentorings zu kommen, wird mit externen Organisationen kooperiert (Freiwilligenagenturen, Kirchenverbände, Landessportbund), ohne den Gesamtprozess aus der Hand zu geben.

Im Verlauf des ArJuS-Projektes hat sich ein weiterer Arbeitsschwerpunkt gebildet, nämlich die Anhäufung und Weitergabe von Spezialwissen zu – immer neuen – rechtlichen Gegebenheiten in Zusammenhang mit Haftentlassungen, (geänderten) Zuständigkeiten und deren jeweiligen Folgen.

2. Vorbereitung der Entlassung in den sozialen Empfangsraum für Gefangene mit besonderem Hilfebedarf als Dienstleistung der freien Straffälligenhilfe

Seit April 2007 werden inhaftierte

erwachsene Frauen und Männer mit besonderem Hilfebedarf – insbesondere Gefangene, die ohne staatliche Unterstützung (z.B. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) zum Endstrafzeitpunkt entlassen werden – durch Maßnahmeträger der freien Straffälligenhilfe betreut. Im Benehmen mit dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen⁷ wurde ein durchgängiges Konzept entwickelt, das derzeit in der Praxis erprobt wird. Ziel ist es, Rückfälle zu vermeiden, dadurch den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten – besonders in der Phase der Reintegration ehemals Inhaftierter – zu erhöhen und mögliche Schwierigkeiten in der Entlassungsphase zu minimieren.

Hintergrund dieses Hilfsangebots ist die Feststellung, dass entlassene Gefangene nicht mehr ausreichend in der Lage sind, unmittelbar nach der Entlassung – auf sich allein gestellt – Arbeit und Wohnung zu finden oder eine finanzielle Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu organisieren. Durch das Projekt „Übergangsmanagement“ wird die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und der freien Straffälligenhilfe auf eine neue, qualifizierte Basis gestellt. Mit dem Einsatz erheblicher Landesmittel und Finanzmitteln aus dem Europäischen Sozialfonds wird das Projekt bis zum Jahr 2013 flächendeckend abgesichert.

Spätestens sechs Monate vor einer Entlassung der Gefangenen erfolgt die Zuweisung durch die internen Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten an das Übergangsmanagement der freien Straffälligenhilfe⁸, die die Gefangenen bei

- der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz,
- der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder Unterkunft sowie
- der Kontaktabklärung zu Beratungsstellen für die Zeit nach der Haft unterstützt.

Die Beraterinnen und Berater des Übergangsmagements bieten den Gefangenen Hilfestellung beim Umgang mit Behörden und Ämtern. Die notwendigen Kontakte werden bereits vor der Entlassung aufgebaut. Die örtliche Zuständigkeit wird ebenso geklärt wie der mögliche Anspruch auf Leistungen.

Folgende Ablauforganisation hat sich zwischenzeitlich bewährt:

1. Der oder die Gefangene wird 6 Monate vor der Entlassung (bei kürzeren Strafen auch früher) mit einem Flyer auf die Dienstleistung der freien Straffälligenhilfe hingewiesen.
2. Bei Zustimmung der oder des Gefangenen wird die freie Straffälligenhilfe mit der Dienstleistung der Betreuung und Beratung beauftragt. Die Überwachung obliegt dem zuständigen internen Sozialdienst.
3. Das „Übergangsmangement“ entwickelt mit der oder dem Gefangenen einen Hilfeplan auf der Grundlage der Anamnese.
4. Die Entlassungssituation wird geplant.
5. Die Kontaktaufnahme in den sozialen Empfangsraum (zur Familie, zum „betreuten Wohnen“, zur Arbeitsagentur und ARGE/optierenden Kommune) wird vorbereitet.
6. Lockerungen, die ausschließlich zur Vorbereitung der Entlassung dienen, sind ggf. durch die Vollzugsplankonferenz zu prüfen.
7. 2 Monate vor Endstrafe meldet das Übergangsmangement an die Vollzugsplankonferenz bzw. den Sozialdienst den Sachstand der Entlassungsvorbereitung verbindlich zurück.
8. Am Entlassungstag steht das Ü-Management -soweit möglich- in Person der Beraterin oder des Beraters als Ansprechpartner zur Verfügung.
9. Wird der Gefangene in eine Einrichtung des Trägers des Ü-Managements entlassen, wird der Kontakt

zu der oder dem ehemaligen Gefangenen über die Einrichtung des Trägers gehalten. Im Übrigen hält das Übergangsmangement (sporadischen) Kontakt zu den Klienten über die Einrichtungen und bittet regelmäßig um Informationen über den „Verbleib und die Entwicklung“ der oder des Entlassenen. Hierzu wird ein Stammdatenblatt bis 6 Monate nach der Entlassung geführt.

10. Die Zusammenarbeit zwischen dem hauptamtlichen Sozialdienst und dem Übergangsmangement ist jederzeit gewährleistet. Hierfür sind in den Justizvollzugsanstalten hauptamtliche Kontaktpersonen aus den Sozialdiensten bestellt.

3. Altersgruppenspezifische Integrationsvorbereitung und Übergangsmangement für ältere Inhaftierte der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt

Aufgrund der zahlenmäßig zunehmenden Bedeutung älterer Inhaftierter wird die Konzipierung der Abteilung ‚Kornhaus‘ in der JVA Schwalmstadt (s.o) ab dem 01.03.2009 um ein altersgruppenspezifisches Übergangsmangement unter Trägerschaft des bfw des DGB ergänzt. Das Erfordernis hierzu ergibt sich daraus, dass sich die typischen Übergangssituationen in die Altersrente aus Positionen ökonomischer Randständigkeit heraus im Vergleich etwa zu den Überlegungen von Schramke (1996)⁹ mittlerweile weit weniger ‚komfortabel‘ gestalten. Es soll daher ein systematischer Abgleich der Arbeitsmarkt-tauglichkeit der Inhaftierten sowie den regionalen Arbeitsmarkterfordernissen und besonderen Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Entlassregionen geleistet werden.

Das Ablaufschema weist folgende Phasen auf:

- a. Entlassungsvorsorge: Für Inhaftierte, die zum mutmaßlichen Entlassungszeitpunkt über 55 Jahre alt sind, ist ein Jahr vor der Haftentlassung die prinzipielle

Arbeitsmarkt-fähigkeit zu prüfen (Gesundheitliche Überprüfung, Bewertung beruflicher Vorkenntnisse, realistische Einschätzung der Arbeitsmarkt-tauglichkeit, Statuserhebungen in den Sozialversicherungssystemen). Für Inhaftierte mit prinzipieller extramuraler Arbeitsmarkt-tauglichkeit ist umgehend mit den Institutionen der Arbeitsförderung in den Entlassregionen Kontakt aufzunehmen. Ziel ist ein verbindlicher Abgleich, welche Förderinstrumente¹⁰ für eine spätere Arbeitsaufnahme in Frage kommen. In der verbleibenden Haftzeit ist der Inhaftierte darauf vorzubereiten, Fördermöglichkeiten nach der Haftentlassung auch wahrnehmen zu können.

- b. Entlassungsvorbereitung: Im letzten Quartal vor der Entlassung sollen die vorab ermittelten institutionellen Partner in den Entlassregionen intensiv kontaktiert werden, um der beabsichtigten Integrations-schiene möglichst zeitnah folgen zu können. Es gilt, längere Zeiten der Orientierungslosigkeit im Anschluss an die Entlassung zu vermeiden. Gegebenenfalls müssen die Bemühungen mit der Suche nach einer Wohnung einhergehen.
- c. Nachsorgephase: Bis zu einem halben Jahr nach der Haftentlassung sollte das altersgruppenspezifische Übergangsmangement als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und zwar sowohl für die Haftentlassenen selbst als auch für die jeweils kooperierenden Stellen. Parallel dazu sind alle Bemühungen zu unterstützen, die auf eine sinnvolle Strukturierung des Alltags bis in den Freizeitbereich hinein abzielen.

Insgesamt ist das Ziel, die wesentlichen Integrationspunkte Wiedereingliederung in die Arbeitswelt, das Vorhandensein tragfähiger sozialer Kontakte sowie der Aufbau sinnstiftender wie gesellschaftskonformer Tagesabläufe in der Nachsorgephase nach Möglichkeit zu steuern. Bei ehrenamtlicher Arbeit ist

weniger an fallbezogenes Mentoring als vielmehr an eine aufgabenbezogene Unterstützung zu denken.

IV. Ergebnisse und Ausblick

ArJuS war eines der ersten Projekte, das eine Begleitung der Entlassungsphase unter dem Terminus „Übergangsmangement“ vorsah. Sowohl bei der sozialpädagogischen Betreuung während der Haft als auch bei den späteren Nachsorgebemühungen musste in der Einführungsphase deutlich gemacht werden, dass es nicht um eine Konkurrenz zu den herkömmlichen Anbietern einschlägiger sozialer Dienste ging, sondern um eine notwendige fall- bzw. fallgruppenspezifische Unterstützung. In der Entwicklungsgeschichte lässt sich eine gewachsene innere Akzeptanz daran erkennen, dass die Fallzahlen angestiegen sind; 2007 kam es insgesamt zu 193 Zuweisungen (im Vgl. zu 150 in 2005 und 164 im Folgejahr), 2007 fanden 146 Einzelberatungen statt (118 in 2006); Nachbetreuungen nach Haftentlassung konnte in 58 Fällen geleistet werden (25 in 2006). Erfreulich ist die mittlerweile hohe Akzeptanz des ehrenamtlichen Mentorings, wobei die Nachfrage (44 Fälle) noch nicht über ein entsprechendes Angebot ehrenamtlicher Kräfte verfügen kann. (15 Fälle konnten 2007 zugeordnet werden, nach 6 im Jahr 2006). Durch ArJuS wurde 13mal unmittelbar in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt, 28mal in eine Ausbildung oder ausbildungsähnliche Maßnahme. Hierunter ist die Vielzahl solcher Fälle ausdrücklich nicht subsumiert, die während der Haftzeit beraten worden waren, ihren Arbeitsplatz später aber vornehmlich aus eigenem Antrieb gefunden haben. Für die Ermittlung einer Gesamtquote beruflicher Integration liegen keine ausreichenden Angaben vor.

Unter seinen jetzigen Ressourcen ist ArJuS sicherlich an der Grenze des Möglichen angelangt. Die hessischen Justizvollzugsanstalten für Jugendliche und Heranwachsende sind aller-

dings dabei, die Vorgaben des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG v. 19.11.2007) sukzessive umzusetzen. Zwar findet der Terminus „Übergangsmangement“ als solcher keine Erwähnung, insbes. in den §§ 16 Abs. 1 (Entlassungsvorbereitung) i.V.m. 7 (Einbeziehung Dritter) und 17 Abs. 3 (Entlassung) finden sich aber einschlägige Passagen. So sollen die Anstalten frühzeitig darauf hinwirken, „dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden“. Auf Antrag kann auch „eine nachgehende Betreuung gewährt (werden), wenn dies (einer) besseren Eingliederung dient“. Es sollte jetzt darum gehen, die Gesamtphilosophie von ArJuS (noch) mehr Inhaftierten zu Gute kommen zu lassen. Diese lässt sich beschreiben als verbesserte Verschränkung institutioneller Möglichkeiten bei gleichzeitiger fallbezogener ‚Lobbyarbeit‘, wobei das Ausloten der Anschlussfähigkeit an die Mehrheitsgesellschaft besonderes Anliegen ist.

Literatur:

1 Hierzu etwa **W. Hammerschick/B. Krucsay**: „Schritt für Schritt. Endbericht der Begleitforschung“, Wien 2007, **W. Wirth**: „Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug. Ein Modellprojekt zeigt Wirkung.“ In: *Bewährungshilfe*, Jg. 50, Heft 4, 2003, Seite 307–318; anderer Auffassung **Schumann, K. F.**: „Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie.“ In: **Dessecker, Axel**: *Jugend Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden*, 2006, S. 43–68.

2 Wirth ebd.

3 Hierzu eingehend: **Görgen, Th.**: „Ältere und hochaltrige gefangene. Herausforderung (und Entwicklungschance) für den Strafvollzug.“ In: *Kriminalpädagogische Praxis*, Haft 45, 2007, S. 5–11. Das Phänomen zunehmender Inhaftierungsquoten älterer Männer findet sich im übrigen auch in anderen hochindustrialisierten Ländern (etwa USA, Großbritannien Australien); während der Anteil älterer Frauen unter den Gefangenen sogar weiter sinkt.

4 Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, *Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2002 und 2008*, Teil 1: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten, Stichtagserhebungen zum 31.3.2002 und zum 31.03.2008.

5 Näheres hierzu in: **Bachmann / Porada**: „Konzeption Behandlungsvollzug für ältere Gefangene in der Abteilung Kornhaus der Justizvollzugsanstalt

Schwalmsstadt (Stand: 10.05.2007).

6 Julia Simonson u.a.: Soziale und berufliche Einbindung junger Straftäter nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.“ In: *MschKrim* 2008, S. 443 – 457; zus.fassend S. 455.

7 Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen; c/o Haftentlassenenhilfe e.V., Arnsburger Str. 58 a, 60385 Frankfurt/M.

8 Diakonisches Werk Wetterau, Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg, Horizont e.V. Dieburg, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt e.V. -Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen-, Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau, Caritasverband für Stadt und Landkreis Fulda e.V.,

Diakonisches Werk Gießen, Soziale Hilfe e.V. Kassel, Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V. und Gefangenenhilfe Schwalmsstadt e.V..

9 Schramke, H. J. (1996): „Alte Menschen im Strafvollzug. Empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegungen.“; Godesberg: Forum Verlag.

10 Zu denken ist etwa an das Programm „Wegebau, Weiterbildung für Geringqualifizierte und Beschäftigung für Ältere in Unternehmen“, den Eingliederungszuschuss (EGZ) sowie regionale Maßnahmen und Instrumente des SGB II zur Förderung für Langzeitarbeitslose etwa im Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“



Lutwin Weibächer

Sachbearbeiter u.a. im Bereich „Übergangsmangement“, (OAR) in der Abteilung IV –Referatsgruppe IV/B– Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Lutwin.Weibaecher@hmdj.hessen.de



Dr. Lutz Klein

Soziologe beim Berufsbildungswerk des DGB (bfw des DGB).
lutzklein@t-online.de

Das KompetenzCentrum an der JVA Bremen

Zur Umsetzung eines Übergangsmanagements für (Ex-)Gefangene

Eduard Matt, Heike Hentschel

Der Entwicklung und Umsetzung eines Übergangsmanagements im Rahmen einer systematischen Wiedereingliederungspolitik von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen wird in letzter Zeit eine deutlich höhere Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. Matt 2007). In Bremen ist für die Umsetzung ein räumlicher Ort geschaffen worden, das so genannte KompetenzCentrum. An diesem erfolgen die mit der Gestaltung der Übergangsphase, des Überganges aus der Haft in Freiheit verbundene Aufgaben: die Organisation und Anbindung entsprechender Beschäftigungsangebote, ein arbeitsmarktorientierter Vermittlungsdienst (Berufshilfe) sowie die geeignete Organisation der im Straffälligenbereich beteiligten und notwendigen Hilfe-Institutionen.

Für eine angemessene Umsetzung ist eine umfassende Entwicklung von Organisationsformen, in und außerhalb der JVA, notwendig (Stichworte: private-public partnership, Kohärenz im Ansatz, Organisationsentwicklung in den beteiligten Organisationen, Networking). Dieser Prozess wird seit Jahren im Rahmen einer guten Kooperation zwischen der JVA Bremen, den beteiligten Behördenvertretern, Vertretern der freien Trägern der Straffälligenhilfe u.a. vorangetrieben (vgl. Hellpap, Welchner 2007). Ein weiterer wesentlicher Umsetzungsbeitrag erfolgt durch den Projektverbund ‚Chance‘.¹

Die Konzeption des Übergangsmanagements, die Organisationsform sowie die ersten Erfahrungen, die in der praktischen Umsetzung gewonnenen werden konnten, sollen im Folgenden dargestellt werden.²

Die Klientel

Mit der Zielgruppe der Strafgefangenen und der (Ex-)Strafgefangenen ist eine besonders schwierige Klientel formuliert. Auf der einen Seite findet sich ein sehr hoher Anteil von Langzeitarbeitslosen, auf der anderen Seite vielfältige Vermittlungshemmnisse (veraltete und/oder nicht vorhandene Qualifikationen; Schulverweigerer; soziale Auffälligkeiten, Drogenkonsum, lang anhaltender sozialer Ausschluss) (Wirth 2006). Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt werden durch das Stigma Straffälligkeit noch zusätzlich eingeschränkt.

Besonders schwierig gestaltet sich der Übergang aus der Haft in Freiheit. Aus einer stark vorgegebenen Struktur heraus in eine Situation, in der die Entlassenen ihr Leben wieder völlig selbst bestimmen müssen. Für sehr viele Entlassene stellt dieser Übergang eine besondere Risikolage dar. Diese wird oftmals als das so genannte ‚Entlassungsloch‘ bezeichnet. Gelingt keine soziale und berufliche Integration, so besteht in erhöhtem Maß die Gefahr eines Rückfalls in Straffälligkeit. Es bedarf eines außergewöhnlichen Aufwandes, diese Klientel wieder auf dem Arbeitsmarkt oder in Beschäftigung zu integrieren und sie dann weiterhin in Beschäftigung zu halten. Zugleich zeichnet sich die Klientel allgemein durch ein hohes Rückfallrisiko in Straffälligkeit aus.

Die Situation der Entlassung stellt hierbei selbst eine schwer zu bewältigende Aufgabe dar. Die Klienten arbeiten meist gut und motiviert in Maßnahmen und Betrieben in den JVA-en mit, sind in der Anstalt unauffällig

und kommen gut zurecht. Doch mit der Entlassung wird eine neue Situation geschaffen: Oftmals wird nun Distanz zu allem hergestellt, was an ‚Knast‘ erinnert. Die wiedererlangte Freiheit gilt es erst einmal intensiv auszukosten („Nachholbedarf“), verbunden mit der erhöhten Gefahr, dass der alte Lebensstil wieder aufgenommen wird. Nur in wenigen Fällen gibt es nach Haftentlassung einen direkten Anschluss in Ausbildung oder Arbeit, die meisten fallen in das so genannte ‚Entlassungsloch‘. Die Situation der Haftentlassung selbst bringt für viele Entlassene neue Problemlagen bei gleichzeitig geringer Belastbarkeit mit sich: Wohnsituation, Armut, keine Beschäftigung, oftmals keine tragfähige soziale Kontakte, schlechte Gesundheit, Schulden, Desorientierung, in die Brüche gehende/gegangene Beziehungen u.v.m. (Eisl 2001). Kriminologisch sind gerade die ersten Tagen nach Entlassung von Bedeutung, hier besteht die höchste Rückfallgefahr (National Research Council 2007, S. 42f.).

What works

Die Gesamtkonzeption eines Übergangsmanagements hat sich zugleich als Ausdruck einer wissenschaftlichen, auf evidenz-basierten Konzeption für eine systematische und Erfolg versprechende Wiedereingliederungspolitik erwiesen, die insbesondere auf den folgenden zentralen Komponenten basiert:

- Verbindung der Arbeit im Vollzug mit einer Betreuung nach Haftentlassung
- Qualifizierung im Vollzug mit einer entsprechenden Betreuung- und Vermittlungsarbeit
- Strukturierung des Übergangs zur Vermeidung des ‚Entlassungsloches‘
- Bereitstellung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten direkt im Anschluss an die Haft
- Betreuung nach der Entlassung; Stabilisierung der Lebenslagen
- Abbau von Vermittlungshemmnissen

sen (weiterer Problemlagen) unter Zuhilfenahme weiterer Institutionen (Übergangnetzwerk)

- Übergangsmanagement als Vernetzungsaufgabe

Erst die Verbindung der Arbeit in den Anstalten mit der Strukturierung des Übergangs und einer systematischen Nachbetreuung hat sich als Erfolg versprechend erwiesen. So zeigt sich die kriminalpräventive Relevanz der Umsetzung durch den deutlichen Rückgang des Rückfallrisikos. Erforderlich ist daher eine systematische Wiedereingliederungspolitik unter Einbindung aller relevanter Akteure.

Die Konzeption

Zentrales Merkmal der Wiedereingliederungspolitik ist die Entwicklung und der Ausbau eines integrationsorientierten Förderkorridors. Der Prozess beginnt mit einem entsprechenden Assessment beim Zugang in der JVA. Auf dessen Basis erfolgt die Erstellung eines Vollzugs- und Integrationsplanes, der die Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit bzw. den Erhalt und Ausbau von beruflichen und sozialen Kompetenzen in berufsfördernden und –qualifizierenden Maßnahmen in der Anstalt projektiert und deren Umsetzung organisiert. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erfolgt die Beratung über berufsbezogene Fragen. Nach Möglichkeit sollte hier bereits die Vermittlung in Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit außerhalb der JVA organisiert werden. Nach Haftentlassung dient die Nachbetreuung sowohl in beruflichen als auch in psychosozialen Fragen einer Stabilisierung der Lebenslagen bei den Klienten.

Zwecks Umsetzung des Integrationsplanes ist ein entsprechendes Übergangsmanagement zu organisieren. Hierzu gehört die Schaffung einer systematischen Betreuungsstruktur, das Vorhalten von Beschäftigungsmöglichkeiten, die Vermittlung in Arbeit und/oder an andere Hilfe-Systeme. Es gilt, möglichst viele der für den Integra-

tionsprozess relevanten Institutionen einzubinden.

Mit dem Übergangsmanagement wird eine Entwicklung angestrebt, in der es von einer Betrachtung rein innerhalb des Vollzuges (Thema: Vollzugsplanung) hin zu einer übergreifenden Perspektive eines Förderkorridors, einer übergreifenden Betrachtung des Verlaufes bei Straffälligkeit in Haft und für die Zeit in Freiheit kommt. Erstellt wird eine Planung, was im Vollzug und was nach der Entlassung aus dem Vollzug als integrative und unterstützende Maßnahmen erfolgen soll. Darauf basierend wird ein so genannter Integrationsplan erstellt. Der systematischen Berufswegeplanung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Auf Basis einer individualspezifischen Diagnostik werden entsprechende Angebote vorgeschlagen und nach Möglichkeit umgesetzt. Im Ganzen ist eine Ausdifferenzierung der Angebote notwendig. Zwecks Förderung der Personen und der Bearbeitung der relevanten Problemlagen ist ein angemessenes Assessment notwendig. Gefordert ist eine deutliche Einzelfallorientierung.

Die Organisation des Übergangsmanagements

In der Umsetzung des Übergangsmanagements kommen in Bremen drei Tätigkeitsbereiche zum Tragen: die Entlassungsvorbereitung, die Berufshilfe und die Nachbetreuung im KompetenzCenter.

Die Organisation wird getragen durch eine langjährige Kooperation zwischen der JVA und der Freien Straffälligenhilfe. Entsprechende Verfügungen seitens der JVA und Kooperationsverträge klären vollzugliche Regelungen (Verfahren einschließlich des Sicherheitsaspektes) und stärken das Vorgehen. Es erfolgt eine Einbindung in die Organisationsabläufe des Vollzuges. Der Zugang zu den Klienten-Daten der JVA erfolgt für die MitarbeiterInnen der Freien Straffälligenhilfe zweckgebunden.

Das Übergangsmanagement wird als genuine Aufgabe des Strafvollzuges im Rahmen der Entlassungsvorbereitung angesehen.

Im Rahmen der **Entlassungsvorbereitung** erfolgt folgendes Vorgehen: Die JVA meldet dem so genannten Entlassungsvorbereitungs-Pool (EVB-Pool) die Personen, die voraussichtlich in 6 Monaten entlassen werden. Der Pool setzt sich aus Vertretern von 3 Trägern der Freien Straffälligenhilfe zusammen und wird von einer Mitarbeiterin der Freien Straffälligenhilfe geleitet. Im Erstgespräch erfolgt die Entscheidung des Klienten, ob er teilnehmen will. Für den Datentransfer muss eine entsprechende Einverständniserklärung unterschrieben werden. Erst dann werden die Bedarfe an Hilfen (Unterkunft, Finanzen u.a.) abgeklärt und, abhängig vom Bedarf, entsprechende Schritte unternommen.

Abgeklärt wird die entsprechende Hilfebedarfsgruppe:

- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfen aufgrund bestehender psychischer und/oder physischer Auffälligkeiten
- Hilfen zur Unterstützung der sozialen und insbesondere auch beruflichen sowie erste Schritte zur Bearbeitung eingeleitet.

Die Integrationsplanung wird eingeleitet. Justizvollzug und externe Fachkräfte (Entlassungsvorbereitung, Berufshilfe) erarbeiten eine gemeinsame, am Einzelfall orientierte Strategie. Diese fokussiert auf eine Zeitspanne von 6 Monaten vor Haftentlassung bis ca 6-12 Monate nach Haftentlassung. Für die Planung sind die individuellen Hilfebedarfe zu ermitteln und zu berücksichtigen. Zugleich bildet der Integrationsplan die Basis für die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure und dient der Überprüfung der benannten Ziele. Der Vorteil dieser Organisationsform ist vielfältig: Es kommt zu einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den be-

teiligten Fachdiensten in der JVA, den Inhaftierten und den externen Fachkräften. Zwischen den Diensten kommt es zu einer gegenseitigen Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung. Die Hilfeangebote können durch Datenabgleich und Informationsaustausch besser abgestimmt werden, durch den Abbau von Schnittstellenproblematiken werden Reibungsverluste zwischen den Diensten/Akteuren minimiert. Es bestehen frühzeitige Interventionsmöglichkeiten und eine effektive Vorbereitungszeit.

Die berufliche Dimension wird parallel seitens des von einem Träger der Freien Straffälligenhilfe organisierten Projektes **Berufshilfe** mittels Profiling erfasst. Vermittlungsfähigkeit, Vorhandensein notwendiger Unterlagen, Bewerbungsmappe, usw. werden erhoben und bewertet. Soweit möglich, wird bereits noch in der Haft versucht, die Person, draußen in Arbeit und Beschäftigung zu bringen. Ist dies nicht möglich, werden erste Schritte für die Zeit nach Entlassung getroffen (Abklärung von Leistungsansprüchen: Alg I, Alg II; personenebezogene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Kooperation mit BA/ARGE). Diese Phase ist insofern von zentraler Bedeutung, da hier der erste Kontakt zwischen Berater und Klient hergestellt wird. Als effektiv für einen fortwährenden Kontakt nach Haft hat sich erwiesen, wenn der erste Kontakt bereits in der Haft erfolgt (ansonsten melden sich die potentiellen Klienten meist nicht mehr).

Die Aufgabenstellung der Berufshilfe im Einzelnen:

- Information und Beratung über sozialintegrative Maßnahmen (Schuldnerberatungen, Drogenberatung)
- Beratung und Motivation zu Maßnahmen aller Art und zur Arbeit schlechthin
- Sozialberatungen (z.B. Alg I, Alg II; Beratung über Antragsverfahren, Antragsberatung über EU-Rente, Reha-Maßnahmen etc.)
- Informationen über Qualifizierungs-

maßnahmen, die Vermittlungshemmnisse helfen abzubauen, die aber nicht von der ARGE, in Bremen die BAGIS, zugewiesen / durchgeführt werden (schulischer wie beruflicher Art)

- Im Beratungsverlauf Hinführung zu einer realistischen Einschätzung der persönlichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebensläufe etc.)
- Kooperation mit BAGIS-Mitarbeitern (fachliche Absprachen über Maßnahmen, Informationsaustausch über gemeinsame Vorgehensweisen gegenüber den Kunden)
- Bei Inhaftierten potentiellen Alg-2 Beziehern erfolgt in der Haft eine Vorsteuerung und Orientierung in Absprache mit dem Querschnittsbeauftragten der BAGIS als SGB II - Leistungsträger. Beratungstermine bei der BAGIS vor der Entlassung entfallen und entlasten den entsprechenden Bereich bei der BAGIS

Die Arbeit der Berufshilfe zielt auf eine Förderung der sozialen Integration durch Empowerment. Sie initiiert entsprechende Strategien und Maßnahmen zur Erhöhung der Autonomie, der Selbstbestimmung und der Eigenverantwortung. Dazu zählen:

- Angebote der sozialpädagogischen Betreuung während der Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
- Tagesstrukturierende Maßnahmen
- Sozialtraining
- Arbeitstraining

Zum Vorgehen der Berufshilfe gehört es, gemessen an den vorliegenden und zu erwartenden Fähigkeiten des Klienten nach dem ‚Prinzip der kleinen Schritte‘ Lösungswege zu suchen und diese zu beschreiten. Neben der Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt bestehen Vermittlungsmöglichkeiten in Rahmen von Tätigkeiten des Trägervereines, interne Beschäftigungsmaßnahmen sowie in

Angebote der im Netzwerk beteiligten Kooperationspartner.

Im Rahmen des Übergangsmanagement kommt der Berufshilfe in Bremen die zentrale Management-Funktion zu. Sie ermittelt, in Kooperation mit der Entlassungsvorbereitung in der JVA, die Bedarfe und, ist der Klient entlassen, die Hilfeangebote außerhalb. Ihr zentraler Fokus bleibt dabei die Orientierung auf die Integration auf dem Arbeitsmarkt. Der Abbau weiterer Problemlagen und Vermittlungshemmnisse wird durch die Vermittlung an weitere Hilfesysteme in Gang gebracht. Zugleich ist sie zentrale Vermittlungsinstitution zwischen den Arbeitsmarktakteuren und der Klientel. Auch die Nachbetreuung gehört zu ihrem Aufgabengebiet.

Mit dem Ausbau des **KompetenzCentrums** ist ein Ort³ der Nachbetreuung geschaffen worden. Hier erfolgt eine sozialpädagogische Begleitung sowie nach Bedarf zusätzlich eine Unterstützung der Klienten in ihrer beruflichen Perspektive (z.B. Training in online-Recherche auf dem Arbeitsmarkt; Vermittlung in weitere Hilfesysteme u.a.). Im KompetenzCentrum werden sowohl Beschäftigungsmaßnahmen organisiert als auch und vor allem eine räumliche Konzentration aller am Prozess der Wiedereingliederung beteiligten Institutionen und soziale Dienste realisiert. Beachtet werden dabei zentrale Dimensionen: Bearbeitung der unterschiedlichen Problemlagen, Ausgangspositionen und Möglichkeiten der Klienten, eine vernetzte Arbeitsweise sowie ein einzelfallorientiertes Vorgehen.

Neben der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten wird zugleich eine mit dem Auf- und weiteren Ausbau des KompetenzCentrums neue Form der Betreuungsorganisation aufgebaut. Es entsteht ein Dienstleistungszentrum, in dem alle für den Wiedereingliederungsprozess zentralen Institutionen in Form von dauernder Anwesenheit oder über Sprechstundenzeiten vor Ort direkt er-

reichbar sind (BA, BAgiS, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe, Berufshilfe, Schuldenberatung, Drogenberatung usw. ebenso wie Beschäftigungsträger mit Angeboten).

Zugleich ist dergestalt die Entwicklung eines Netzwerkmanagements zur Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht. Eine effektive Vernetzungsarbeit mit weiteren Akteuren (Fördermittelgeber, BA, BAgiS, Handwerkskammer, Innungen, Arbeitgeber, Zeitarbeitsorganisationen, Bildungsträger u.v.m. im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung sowie der Freien Straffälligenhilfe, Sozialdienste, Wohnungsgesellschaften, Gesundheitsamt, Vereinen, Kirchen u.v.m. für die soziale Integration und die Bewältigung von Problemlagen) wird angestrebt. Die bereits in Bremen bestehenden erfolgreichen Kooperationen, insbesondere mit der Agentur für Arbeit und der BAgiS, gilt es weiter auszubauen und neue Partner hinzu zu gewinnen.

Durch die Bündelung der für den Straffälligenbereich und die Wiedereingliederung der Haftentlassenen relevanten Dienste im KompetenzCentrum kann auf der sozialen und juristischen Seite eine effektive, schnelle und zielgerichtete Unterstützung der

Klienten erfolgen. Zugleich ist eine hohe Einbindung der Klienten in das Geschehen gegeben. Im Bemühen, die Ex-Gefangenen möglichst schnell einer beschäftigungsorientierten Tagesstrukturierung durch die Bereitstellung von Beschäftigung nach Möglichkeit direkt nach der Haft zuzuführen, kann das so genannte Entlassungsloch minimiert und ein unstrukturierter Übergang in Freiheit mit einer hoher Wahrscheinlichkeit des Scheiterns abgefedert werden. Dieser Eingliederungskorridor, beginnend nach individuellem Bedarf mit Beratung und Betreuung, Stabilisierung und erster Beschäftigung in ‚In-Jobs‘ und damit gemeinschaftsdienlichen Arbeiten bis hin zur weiteren Vermittlung in Arbeit soll umgesetzt werden. Durch die vor Ort vertretenen Dienste soll in Kooperation mit diesen ebenso eine Beratung und Vermittlung in Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit erfolgen. Unterschiedliche Angebote gilt es vorzuhalten, sowohl Beschäftigung und Qualifizierung als gerade auch niedrigschwellige Angebote (insbesondere Maßnahmen der Tagesstrukturierung). Die Umsetzung ermöglicht weiterhin den Aufbau eines Monitorings und die Evaluation des Erfolges.

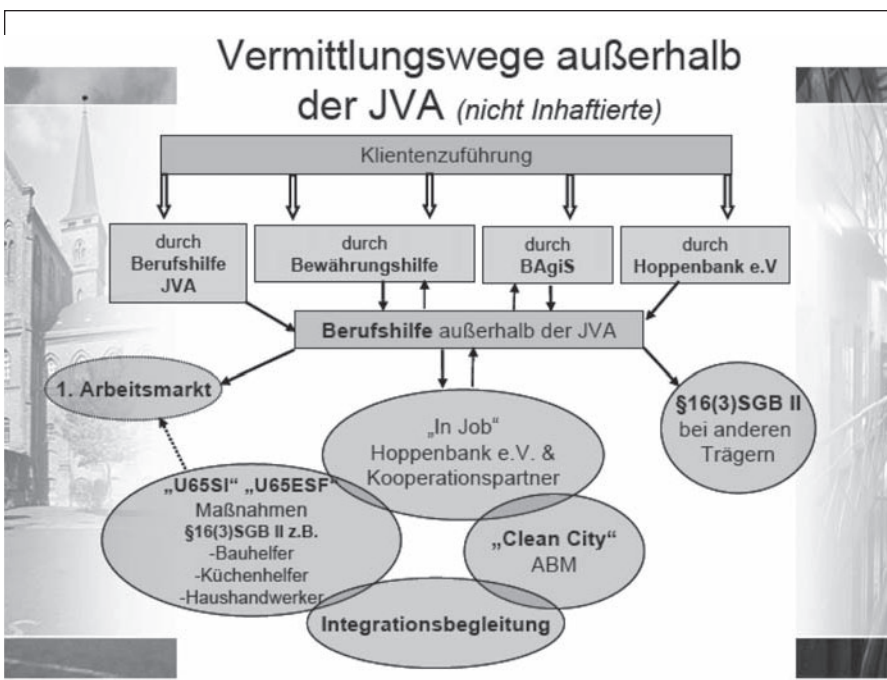
Geschaffen werden ebenso Beschäftigungs-, Arbeits- und Qualifizierungs-

plätze für die Zielgruppe der Haftentlassenen. Organisiert und angeboten werden zur Zeit Möglichkeiten der Beschäftigung auf Basis gemeinschaftsdienlicher Arbeiten auf unterschiedlichem Niveau (Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Renovierungsarbeiten, Rückbaumaßnahmen, Graffiti-Entfernung im öffentlichen Raum), als In-Job sowie als sozialversicherungspflichtige Stelle (In-Job in der Mehraufwands-Variante). Gerade das niedrigschwellige Beschäftigungsangebot ist für einen Großteil der Klientel der Straffälligen besonderes geeignet. Tagesstrukturierung und die Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit sind die zentralen Aufgaben.

Die Erfahrungen im Bereich des KompetenzCentrums im Projektverbund Chance II zeigten ein hohes Maß von Engagement der TeilnehmerInnen in den Arbeiten. Aber es zeigte zugleich auch die Schwierigkeiten, die Teilnehmer dauerhaft in den Maßnahmen zu halten (aufgrund der Problemlagen, auffälliges Sozialverhalten, Drogenkonsum). Durch ein differenziertes, durch unterschiedliche Anforderungsniveaus sich auszeichnende Beschäftigungsangebote konnten die TeilnehmerInnen ihren Möglichkeiten nach gut eingesetzt werden. Seitens des Maßnahmenleiters wurden unterschiedliche alltagspraktische Maßnahmen der weiteren Betreuung gestaltet, um die TeilnehmerInnen in den Maßnahmen zu halten. Dergestalt konnte, trotz der räumlichen Nähe zur JVA, der Ort für die TeilnehmerInnen attraktiv gemacht werden. Dies trägt zu einer guten Haltequote und einer erfolgreichen Arbeit bei.

Schluss

Festzuhalten ist, dass Bremen mit der Implementierung des KompetenzCentrums als zentrale Managementstelle aller für den Straffälligenbereich erforderlichen gebündelten Fachkompetenzen einen Vorbildcharakter für die berufsorientierte Integration und damit Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit bei



Straffälligen hat. Mit der Umsetzung der Strategie ist ebenso eine Senkung der Rückfallgefahr zu erwarten.

In der Gesamtperspektive bildet das KompetenzCentrum ein zentrales Element: Es ermöglicht die arbeitsmarktorientierte Organisation des Übergangsmagements. Es sichert und gewährleistet die Verbindung der sozialen Betreuung durch die Dienstleister mit Maßnahmen der Beschäftigung. Das Angebot ist grundsätzlich weiter ausbaubar, d.h. es können ggf. weitere Maßnahmen angedockt werden, sei es zur Ausweitung der Perspektiven (z.B. Verbleibsforschung, Arbeiten im Jugendbereich, Angehörigenarbeit), sei es zur zahlenmäßigen Ausweitung der Beschäftigungsangebote.

Mit dem KompetenzCentrum beschreitet Bremen weiter den Weg einer systematischen Wiedereingliederungspolitik, in der es den Wechsel von der Vollzugsplanung in eine Integrationsplanung umzusetzen gilt. Getragen wird die Strategie durch die drei Elemente:

- Systematische Verbindung von Entlassungsvorbereitung und nachvollzuglicher Tätigkeit
- Entwicklung entsprechender Angebotsstrukturen und Organisationsformen
- Systematische Kooperation aller beteiligter Dienste und Institutionen

Für die Umsetzung dieser Strategie ist mit dem KompetenzCentrum ein geeigneter Ort geschaffen worden.

Literatur:

Eisl, Bernhard: „Die wirkliche Strafe fängt erst nach der Haft an.“ In: sub 4/2001, S. 19–25
Hellpap, Uwe; AlbrechtWelchner: Übergangsmangement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung. In: DBH (Hrsg.): Sicherheit und Risiko. Köln 2007, S. 114–121
Matt, Eduard: Chance – Systematische Betreuung von Strafgefangenen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Konzeption und Praxis. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 52, 2003, S. 81–88
Matt, Eduard: Integrationsplanung und Übergangsmangement. Konzepte zu einer tragfähigen

Wiedereingliederung von (Ex-)Strafgefangenen. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 56, 2007, S. 26–31

National Research Council of the National Academies: Parole, Desistance from Crime, and Community Integration. Washington 2007

Wirth, Wolfgang: Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. In: Bewährungshilfe 53, 2006, S. 137–152

1
 Das Projekt ‚Chance‘ hat eine Laufzeit vom 1.11.2000-31.12.2007, es befindet sich in der zweiten Förderphase. Das Projekt wird aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (ESF) gefördert. Siehe Matt 2003; <http://www.chance.uni-bremen.de>.

2
 Dank sei an dieser Stelle allen MitarbeiterInnen gesagt, die zur Herstellung dieses Papers ihre Konzeptionen und ihre Kritik zugeliefert haben.

3
 Das Gebäude wird vom Land Bremen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen eines Teilprojektes im Projektverbund Chance II wurde es für diesen Zweck wieder hergerichtet. Die Betriebskosten müssen von den dort angesiedelten Projekten abgedeckt werden.



Heike Hentschel
 Wissenschaftliche Mitarbeiterin in ESF-Projekten (Chance II; RESO-Nordverbund), Senator für Justiz und Verfassung Bremen
heike.hentschel@justiz.bremen.de



Dr. Eduard Matt
 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in ESF-Projekten (Chance II, RESO-Nordverbund)
 Senator für Justiz und Verfassung Bremen
ematt@justiz.bremen.de

3-Säulenstrategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen

Erfahrungen mit einem systematischen Übergangsmangement¹

Wolfgang Wirth

Der Übergang aus dem Strafvollzug in die Freiheit verdient besondere Beachtung. An dieser Schnittstelle zwischen Haft und Wiedereingliederung werden zentrale Weichen für den weiteren Verlauf krimineller Karrieren gestellt. So wissen wir beispielsweise aus Studien zum Jugendvollzug, dass knapp 44% aller Rückfälle und 41% aller neuen Inhaftierungen, die im Laufe eines Kontrollzeitraums von vier Jahren nach Haftentlassung registriert wurden, auf das erste halbe Jahr der Nachentlassungszeit entfallen. Und außerdem wissen wir, dass eine möglichst nahtlose berufliche Wiedereingliederung nach der Haft ganz wesentlich zu einer Reduzierung der Rückfallrisiken beitragen kann. Diese Zusammenhänge zu erläutern und die Konsequenzen zu beschreiben, die daraus im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen gezogen worden sind, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

Berufliche Qualifizierung, arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung und beschäftigungsbegleitende Nachsorge stellen die drei zentralen Säulen der nordrhein-westfälischen Strategie zur beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen dar, deren Hauptziele sich mit folgenden Schlagworten benennen lassen:

- Beschäftigungsfähigkeit (junger) Gefangener steigern,
- Zugänge zum Arbeitsmarkt nach der

- Haft erleichtern,
- Beschäftigungssituation Haftentlassener stabilisieren,
- (und damit) Rückfallrisiken verringern bzw.
- einen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit leisten.

1. Säule: Qualifizierung im Strafvollzug

Haftentlassene gehören unzweifelhaft zu den Problemgruppen des Arbeitsmarktes. Sie dauerhaft beruflich zu integrieren und auf diese Weise auch die individuellen Legalbewährungschancen zu erhöhen, stellt eine besondere Herausforderung dar. Die ehemaligen Gefangenen standen dem Arbeitsmarkt für die Dauer der Strafverbüßung überwiegend nicht zur Verfügung, und sie waren auch vor der Inhaftierung zu großen Teilen nicht beruflich integriert. Allein deshalb gelten sie als besonders schwer vermittelbar, und zudem erschwert die Tatsache einer Inhaftierung und der damit zwangsläufig verbundene Makel einer Ausgliederung aus der Gesellschaft die Chancen auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz nach der Entlassung erheblich.

Dennoch: In Ergänzung des in § 2 StVollzG formulierten Vollzugsziels, demzufolge Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, regelt § 37 desselben Gesetzes: „Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung im Strafvollzug dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.“ Auch der Entwurf des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes für Nordrhein-Westfalen misst der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung besondere Bedeutung bei. Mit einer griffigen Formulierung lässt sich daraus die Aufgabe „Soziale (Re-)Integration durch berufliche (Re-)Sozialisierung“ ableiten, der sowohl der oftmals als „Behandlungsvollzug“ apo-

strophierter Erwachsenenstrafvollzug als auch der traditionell eher „Erziehungsvollzug“ genannte Jugendstrafvollzug verpflichtet ist. Zu Recht, wie einige Daten zum Bildungs- und Qualifizierungsstand der Inhaftierten zeigen.

Bildungsniveau

Gerade bei Jugendstrafgefangenen müssen wir immer wieder ein äußerst defizitäres Bildungsniveau feststellen. So verfügen etwa zwei Drittel der Gefangenen zum Zeitpunkt der Inhaftierung über keinen Schulabschluss und knapp 90% können keine berufliche Qualifikation vorweisen. In nahezu logischer Konsequenz waren denn auch ca. 70% der Gefangenen vor Antritt ihrer Strafe beschäftigungslos bzw. galten überwiegend als Langzeitarbeitslose. Die Qualifizierungsdaten haben sich im übrigen seit Jahrzehnten so gut wie gar nicht verändert. Studien des Kriminologischen Dienstes NRW, der das Bildungsniveau der Inhaftierten in den vergangenen Jahren in mehreren Studien untersucht hat, zeigen, dass der Anteil von Gefangenen mit einem Schulabschluss und/oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung auch in den 1980er und 1990er Jahren nicht nennenswert größer oder kleiner war. Eine Änderung ist lediglich bei den Arbeitslosenquoten zu verzeichnen. War Anfang der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts „nur“ jeder zweite Gefangene vor der Inhaftierung arbeitslos, so ist diese Quote inzwischen um gut 20 Prozentpunkte gestiegen.

Nun liegt es auf der Hand, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Bildungsniveaus der Gefangenen als ein probates Mittel zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung erscheinen, auch wenn man nicht der (allzu) simplen These anhängt, dass Arbeitslosigkeit Kriminalität kausal verursacht. Schließlich ist es unbestreitbar, dass eine Verbesserung der Berufsqualifikation die Zugangschancen zum Arbeitsmarkt – nicht nur bei ehemals Inhaftierten – verbessert. Eine Steigerung der Beschäf-

tigungs- und Vermittlungsfähigkeit der Gefangenen und ihre berufliche Reintegration ist insofern zunächst einmal eine klassisch sozialpolitische, vielleicht sogar arbeitsmarktpolitische Aufgabe, wenn man bedenkt, dass allein aus den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW pro Jahr ca. 16.000 bis 18.000 Gefangene in die Freiheit entlassen werden und dort größtenteils entweder Arbeit suchen oder „Stütze“ beantragen werden.

Aber da das Risiko erneuter Straffälligkeit für Gefangene ohne Schulabschluss und/oder ohne berufliche Qualifikation ausweislich der Ergebnisse eines Streifzuges durch die einschlägige kriminologische Literatur überdurchschnittlich groß ist, sind entsprechende Fördermaßnahmen im Strafvollzug auch aus vollzugs- und kriminalpolitischer Perspektive unverzichtbar. Von den Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung im Strafvollzug wird folglich erwartet, dass sich die Kompensation entsprechender Qualifikationsmängel, insbesondere bei jungen Gefangenen, auch positiv auf die späteren Legalbewährungschancen auswirkt bzw. zu einer Senkung des Rückfallrisikos der Inhaftierten beitragen. Gelingt dies auch? Wir können das am Beispiel der beruflichen Förderung überprüfen.

Berufliche Förderung

Der Strafvollzug in NRW bietet seit Jahren ein sehr breites Angebot an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Dazu gehören Grund-, Orientierungs- und Qualifizierungskurse ebenso wie Spezialisierungslehrgänge in Kurzzeitmaßnahmen (6 bis 8 Monate) und Langzeitausbildungen von bis zu 42-monatiger Dauer in anerkannten Lehrberufen. Das Angebot orientiert sich an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Ausbildungsordnungen des Handwerks und der Industrie bilden die maßgeblichen Grundlagen. Damit ist sichergestellt, dass neben Teilnahmebescheinigungen sowohl Qualifizie-

rungszertifikate als auch Gesellen- oder Facharbeiterbriefe erworben werden können, die von Handwerkskammern, lizenzierten Bildungsträgern, Innungen, Genossenschaften etc. ausgestellt werden. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass aus dem Abschlusszeugnis über eine ausbildende oder weiterbildende Maßnahme die Gefangenschaft eines Teilnehmers nicht erkennbar sein darf.

Im Jahr 2006 standen nach aktuellen Statistiken des Justizministeriums NRW insgesamt 1.289 Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsplätze zur Verfügung. Insgesamt haben im Laufe des Jahres 3.735 Strafgefangene an einer beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung teilgenommen. Lässt man jene 1.072 Gefangenen einmal außer acht, die ihre Qualifizierungsmaßnahmen nicht im Jahr 2006 beendeten, sondern auch im Folgejahr im Vollzug fortsetzten, so können für insgesamt 2.663 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Aussagen über Erfolg oder Misserfolg der Maßnahmen gemacht werden: 58% erreichten das angestrebte Ausbildungsziel. Nur knapp 3% haben die jeweiligen Prüfungen nicht bestanden, und die Übrigen sind aus sonstigen Gründen ohne Abschluss ausgeschieden. Zu diesen Gründen zählen neben Erkrankungen, Entweichungen oder der Nichtrückkehr aus Hafturlauben bzw. Strafunterbrechungen vor allem ein freiwilliger Verzicht auf die weitere Teilnahme, disziplinarische Gründe oder vorzeitige Entlassungen.

Nicht nur, aber vor allem für die Letztgenannten – immerhin 11,6% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – liegt es natürlich auf der Hand, nach Wegen zu suchen, die eine Ausbildungskontinuität auch über die Entlassung hinaus sicherstellen können, um zu erreichen, dass die im Vollzug begonnenen Bemühungen nicht ergebnislos bleiben müssen – ein ganz wesentliches Erfordernis für ein erfolgreiches „Übergangsmangement“!

Rückfallrisiken

Nun sind die im Vollzug erworbenen Qualifikationen nicht in jedem Fall schon „gültige Eintrittskarten“ für den Arbeitsmarkt, doch zeigen die berufsfördernden Maßnahmen angesichts des geringen Vorbildungsniveaus der Gefangenen und der nur begrenzt verfügbaren Zeit im Vollzug offenkundig recht gute Effekte im Hinblick auf die angestrebte Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit. Der Strafvollzug muss hier den Vergleich mit Ausbildungseinrichtungen, die „draußen“ mit „schwierigen Problemgruppen des Arbeitsmarktes“ zu tun haben, nicht scheuen. Während nun aber jede x-beliebige Ausbildungseinrichtung allein das Erreichen des formalen Ausbildungszieles – sprich die Vermittlung der angestrebten Qualifikation – unwidersprochen als Beleg wirksamer Ausbildungsarbeit verbuchen kann, wird der Strafvollzug immer auch an einem zusätzlichen Erfolgs- oder Wirkungskriterium gemessen: Die berufsfördernden Maßnahmen sollen den Rückfall, die erneute Straffälligkeit nach der Haft, vermeiden helfen.

Der Nachweis entsprechender Wirkungen ist allerdings schwierig. Ausweislich der Ergebnisse einer weiteren Studie aus dem Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen trägt die (erfolgreiche) Teilnahme an vollzuglichen Berufsbildungsmaßnahmen zwar grundsätzlich dazu bei, das Rückfallrisiko der Haftentlassenen zu senken, doch sind dabei eine Reihe maßnahme- und teilnehmerspezifischer Differenzierungen zu beachten, die hier allenfalls angerissen werden können. So zeigt sich an dem vergleichsweise harten Kriterium der „Rückkehr in den Strafvollzug“, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit sinkt, je qualifizierter ein im Vollzug erworbener Abschluss ausfällt. Von den Maßnahmeteilnehmern, die keinerlei berufliche Qualifikation erwerben konnten, wurden 74,5% im Laufe von vier Jahren nach der Entlassung wegen einer neuerlichen Straftat wieder inhaftiert. Unter den Absolventen von

berufsqualifizierenden Lehrgängen, deren Abschluss als „berufliche Teilqualifikation“ gewertet werden kann, sinkt diese Quote auf 47%. Und von jenen Gefangenen, die im Vollzug einen Gesellen- oder Facharbeiterbrief erwerben konnten, kamen später lediglich 36,2% erneut in Haft.

Dieses positive Bild wird allerdings relativiert, wenn man den Faktor „Arbeit nach der Entlassung“, der seinerseits natürlich maßgeblich durch die erworbene Berufsqualifikation beeinflusst wird, als intervenierende Erklärungsvariable in die Analyse einführt. Dabei zeigt sich Folgendes:

1. Von den Maßnahmeteilnehmern, die im Vollzug keine berufliche Qualifikation erwarben *und* die nach der Entlassung arbeitslos blieben, wurden sogar 90% rückfällig und erneut inhaftiert.
2. Allerdings: Selbst Gefangene, die mit Erfolg an einer berufsfördernden Maßnahme teilgenommen hatten, später aber dennoch keine Arbeit fanden, wiesen eine fast genauso große „Wiederkehrerquote“ von 80% auf.
3. Eine erfolgreiche berufliche Qualifizierung *und* eine ausbildungsgemäße Beschäftigung nach der Entlassung erhöhen jedoch offensichtlich die Legalbewährungschancen: Für Gefangene, auf die beide „Positivfaktoren“ zutrafen, wurde die geringste Rückfallquote mit lediglich 32,8% gemessen!

Mit anderen Worten: Berufliche Förderungsmaßnahmen sind enorm wichtig, um den Gefangenen nach der Entlassung einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen, und wenn dies gelingt, können wir in der Tat von eindrucksvollen Effekten auf die Rückfallvermeidung sprechen. Aber: Die rückfallmindernden Effekte „verpuffen“, wenn die berufliche Förderung nicht in eine konkrete, möglichst maßnahmegemäße Beschäftigung (oder Folgeausbildung) nach der Entlassung mündet.

Die im Strafvollzug angebotene Berufsförderung ist folglich ohne Zweifel eine oftmals *notwendige Voraussetzung* für die erfolgreiche soziale Wiedereingliederung, aber nicht schon eine *hinreichende Bedingung* zur Vermeidung weiterer Straffälligkeit. Ohne berufliche Förderung steigt das Rückfallrisiko der formal Bildungsbedürftigen deutlich an, aber selbst erfolgreich durchgeführte Berufsbildungsmaßnahmen garantieren allein noch keine verbesserten Legalbewährungschancen. Ergo: Zur Verbesserung der Legalbewährungschancen bzw. zur Reduzierung der Rückfallrisiken muss die berufliche Förderung im Strafvollzug möglichst schon während der Haft um ergänzende Maßnahmen zur Vermittlung der Gefangenen in Arbeit und/oder (weitere) Ausbildung nach der Entlassung ergänzt werden.

2. Säule: Vermittlung in der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung

Diese Schlussfolgerung weist auf die zweite Säule unserer Strategie zur beruflichen Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener hin: die Schaffung einer *arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung*, die den Inhaftierten systematische Vermittlungsleistungen anbietet und die in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Modellprojektes namens **MABiS** („**M**arktorientierte **A**usbildungs- und **B**eschäftigungsintegration für **S**trafentlassene“) entwickelt und erprobt wurde.

Im Zentrum dieses Modellprojektes, das von 1998 bis 2000 mit einer Förderung aus der EU-Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG (Aktionsbereich INTEGRA) in allen Jugendvollzugsanstalten des Landes durchgeführt wurde, standen fünf Kernaufgaben:

- Systematische Berufswegeplanung für Gefangene
- Arbeitsplatzvermittlung in der Entlassungsvorbereitung

- Vermittlung von (Folge-) Ausbildungsplätzen
- Gründung lokaler Förderkreise mit relevanten Arbeitsmarktakteuren
- Erfassung von Beschäftigungsprojekten in NRW

Zugänge zum Arbeitsmarkt

Beschränken wir uns hier einmal allein auf die Vermittlungseffekte, die – soviel sei vorweg gesagt – in der Modellprojektphase die Erwartungen deutlich übertroffen haben: Insgesamt sind im Laufe der zweijährigen Projektarbeit 1.560 junge Gefangene kontaktiert und nach ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an MABiS befragt worden. 1.249 davon haben an einer Eingangsberatung teilgenommen, in deren Konsequenz 935 Gefangene eine formale Teilnahmevereinbarung unterzeichneten, die unter anderem die rechtliche Grundlage zur Weitergabe der personenbezogenen Daten im Rahmen der praktischen Arbeit und für die wissenschaftliche Begleitforschung bot.

Für etliche Teilnehmer erwies sich schon die dann folgende Berufswegeplanung und -beratung als ein ausreichendes Leistungsangebot, doch für den Großteil (n = 838 Gefangene) wurden anschließend darauf abgestimmte Leistungen zur individuellen Vermittlung in Arbeits- oder Ausbildungsplätzen erbracht. Verglichen mit der bei Projektbeginn erhofften Vermittlungsquote von 30%, die im Lichte der schwierigen Arbeitsmarktlage für die Zielgruppe zunächst angestrebt worden war, haben diese Vermittlungsbemühungen zu unerwartet hohen Erfolgsquoten geführt. Lediglich einem guten Drittel (36,4%) der Teilnehmer war keinerlei Vermittlungserfolg beschieden. Ein gemäß der Erfolgskriterien der (damaligen) Arbeitsämter „*aussichtsreicher Vermittlungsvorschlag*“ konnte 14,3% der Teilnehmer gemacht werden. Für weitere 14,9% wurde eine mündliche und insofern „*vorbehaltliche Stellenzusage*“ registriert, und 34,4% konnten noch während der Haft einen Arbeits-

oder Ausbildungsvertrag im Sinne eines „*definitiven Vermittlungserfolgs*“ unterschreiben, so dass folglich in der Summe (bei Addition der vorbehaltenen und definitiven Stellenzusagen) eine etwa 50prozentige Erfolgsquote erreicht wurde.

Dabei lagen die Vermittlungsquoten bei Haftentlassenen aus Jugend- und Freiheitsstrafe in etwa gleich auf, wobei sich bei Jugendlichen aber erwartungsgemäß ein höherer Anteil an Vermittlungen in Ausbildung (31,2% aller Vermittlungen) abzeichnete, während Erwachsene überwiegend (88,1% der Vermittlungen) in Arbeit vermittelt wurden. Darüber hinaus fällt besonders positiv auf, dass die Vermittlung in den sogenannten „Zweiten Arbeitsmarkt“ nicht – wie zuvor vermutet – überwog: Von den vermittelten Jugendlichen wurde ein knappes Drittel in subventionierten Beschäftigungsprogrammen oder –projekten und ein weiteres (gutes) Drittel in regulären Arbeitsplätzen untergebracht. Von den vermittelten Gefangenen des Erwachsenenvollzuges fanden sogar 82,4% eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Die Vermittlungsbemühungen für Haftentlassene müssen also nicht auf „Nischenlösungen“ in öffentlich geförderten Arbeitsprojekten oder Beschäftigungsprogrammen reduziert werden. Eine entsprechende berufliche Qualifikation vorausgesetzt, bestehen durchaus gute Vermittlungschancen für Haftentlassene vor allem in jenen Arbeitsmarktsegmenten, die trotz der hohen Arbeitslosigkeit über einen Mangel an Fachkräften klagen, und insbesondere in dem wachsenden Zeitarbeitssektor, der zu einem nicht unerheblichen Teil für die wieder ansteigenden Beschäftigungszahlen in Deutschland verantwortlich zeichnete. Umfragen, die wir im Rahmen eines Folgeprojektes in den Jahren 2006 und 2007 bei bundesweit 531 Personaldienstleistern durchgeführt haben, zeigen ganz deutlich, dass dies vor allem im gewerblich-technischen

Bereich, insbesondere bei Metall- und Elektroberufen gilt, aber unter anderem auch im Helferbereich, und dass das Qualifizierungsangebot des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges vor diesem Hintergrund zu Recht als arbeitsmarktnah bezeichnet werden kann.

Und noch ein ermutigendes Ergebnis wurde bei diesen „Arbeitsmarktsurveys“ deutlich. Nur 11% von 149 diesbezüglich befragten Zeitarbeitsunternehmen hatten mit eingestellten Haftentlassenen schlechtere Erfahrungen gemacht als mit anderen Mitarbeiter/innen. 77% sahen keinerlei Unterschiede, und ebenfalls 11% bewerteten die Haftentlassenen sogar positiver. So ist es denn auch kein Wunder, dass Zeitarbeitsunternehmen, die bereits Erfahrungen mit Haftentlassenen gemacht haben, sich zu fast drei Vierteln bereit zeigten, zukünftig erneut ehemalige Gefangene einzustellen, während Firmen ohne entsprechende Erfahrungen „nur“ zur Hälfte eine entsprechende Bereitschaft angaben. Aber auch dies dürfte Anlass und Ermutigung genug sein, die aktive Werbung um Zusammenarbeit mit Arbeitgebern als unerlässliche und durchaus Erfolg versprechende Aufgabe eines wirksamen Übergangsmanagements zu betrachten.

Zusammenarbeit mit Arbeitsmarktakteuren

Natürlich ist der Vermittlungserfolg – nicht nur bei Zeitarbeitsunternehmen – in erster Linie von der Güte der beruflichen Qualifizierung bzw. der erreichten Qualifikation abhängig. Bei Gefangenen ohne erfolgreiche Berufsqualifizierung im Vollzug fielen die Vermittlungsquoten in der Gesamtschau mit dennoch beachtlichen 45% durchgängig unterdurchschnittlich aus, während die Absolventen der Maßnahmen eindeutig besser vermittelbar waren. Besondere Beachtung verdient dabei die Vermittlungsquote von etwa 67% bei Haftentlassenen, die es im Vollzug bis zur erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung einer voll qualifizie-

renden Lehrausbildung gebracht hatten – ein schlagendes Argument dafür, langfristige Ausbildungen im Vollzug auch dann in Angriff zu nehmen, wenn die voraussichtliche Haftdauer nicht ausreicht, sie während der Haft mit einer Abschlussprüfung zu beenden.

Voraussetzung dafür ist allerdings eine über den Zeitpunkt der Entlassung hinausreichende Berufswegeplanung, die auf der Basis guter Kenntnisse externer Qualifizierungsangebote Möglichkeiten zur Fortsetzung der im Vollzug begonnenen Ausbildung nach der Entlassung schafft. Das Übergangsmangement darf sich folglich nicht allein auf die Arbeit mit den Gefangenen „hinter den Mauern“ beschränken, sondern muss darüber hinaus auch eine aktive Arbeitsmarktbeobachtung, möglichst sogar eine aktive „Stellenakquise“ im direkten Kontakt mit Arbeitgebern und den weiteren „Akteuren des Arbeitsmarktes“ betreiben.

Vor allem die Kooperation mit den Arbeitsagenturen, die während der Projektlaufzeit noch als „Arbeitsämter“ firmierten ist hiervon ganzentscheidender Bedeutung, sind sie doch zusammen mit Sozial- und Wohnungsämtern oft erste Anlaufstelle für ehemalige Gefangene. Eine intensive Zusammenarbeit mit den dort originär zuständigen Beratungs- und Vermittlungskräften führte ebenfalls zu weit überdurchschnittlichen Vermittlungsquoten (66%), was natürlich auch den beteiligten Ämtern nutzt. Sie können ihre haftentlassenen „Kunden“ weit erfolgreicher „bedienen“, wenn eine systematische Anknüpfung der Leistungsangebote an die vollzugliche Vorarbeit möglich ist. Ein entsprechend abgestimmtes Übergangsmanagement kann hier nicht nur überflüssige Doppelarbeit vermeiden helfen, sondern auch die Chance eröffnen, die Effektivität kriminalpolitischer und sozial- oder arbeitsmarktpolitisch motivierter Interventionen zu steigern, was letztlich im Interesse aller Beteiligten liegt. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass sich die nordrhein-westfälische Regi-

onaldirektion der Bundesagentur für Arbeit bereit erklärte, die Weiterentwicklung der modellhaft angelegten Projekte zur beruflichen Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener zu unterstützen, und dass als ein Ergebnis der darauf folgenden Zusammenarbeit unter anderem eine Geschäftsanweisung erlassen wurde, in der die Resozialisierung explizit auch als Aufgabe der Arbeitsagenturen und ARGEn betrachtet wird.

Konzeptionelle Folgen

Die hier im Kern dargelegten Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Modellprojekts MABiS waren auch für den damaligen Justizminister des Landes NRW derart überzeugend, dass er beschloss, die Arbeit auch nach Ablauf der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds im Rahmen eines Sonderprogramms mit Landesmitteln fortzusetzen und sogar auf 11 Justizvollzugsanstalten auszudehnen. Dazu gehören neben den fünf Jugendstrafanstalten alle vier Anstalten des Frauenstrafvollzuges und die beiden Anstalten für erwachsene männliche Gefangene gehören, die als zentrale Einrichtungen der beruflichen Bildung fungieren. Die damit geschaffene „2. Säule“ der nordrhein-westfälischen Strategie zur beruflichen Wiedereingliederung besteht auch weiterhin fort. Bis Ende 2005 haben mehr als 4.500 Gefangene dieses Angebot genutzt, wobei teilweise sogar Vermittlungsquoten von über 50% erreicht werden konnten, was in der Summe bis dahin zu 2.058 erfolgreichen Vermittlungen führte.

Als Zwischenergebnis lässt sich also folgendes festhalten:

- Die *Vermittlungsangebote* einer arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung haben bessere Ergebnisse erzielt als erwartet.
- Die *Vermittlungsquoten* variieren (erwartungsgemäß) mit dem Ergebnis der beruflichen Förderung im Vollzug.

- Die *Vermittlungsbemühungen* müssen nicht auf „Beschäftigungsprojekte“ konzentriert werden - Haftentlassene haben durchaus Chancen auf dem „1. Arbeitsmarkt“.
- Die *Vermittlungserfolge* können durch die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit gesteigert werden – zum Nutzen aller Beteiligten!

Oder anders ausgedrückt: Ohne kooperative Vermittlungsbemühungen, die bewusst und systematisch vollzugsexterne Träger in die Arbeit einbeziehen, können die Berufsförderungsmaßnahmen des Strafvollzuges weder ihre integrativen noch die präventiven Wirkungspotenziale ausschöpfen – aber ohne qualifizierte Ausbildungsgänge in den Vollzugsanstalten sind auch den Vermittlungsbemühungen innerhalb und außerhalb des Vollzuges deutlich enge(re) Grenzen gesetzt.

Allerdings, so wird der kritische Geist jetzt zu Recht einwenden, ist eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung oder Arbeit nach der Haft noch nicht zwingend mit einer dauerhaften beruflichen Reintegration gleichzusetzen. Wie also steht es um die Nachhaltigkeit der Qualifizierungs- und Vermittlungseffekte? Haben die Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse hinreichend lange Bestand? Und wie kann eventuell drohenden Beschäftigungsabbrüchen wirksam vorgebeugt werden? Ohne ein funktionierendes Übergangsmanagement, das auch den weiteren Verlauf der beruflichen und/oder kriminellen Karriere in der „Nachentlassungszeit“ in den Blick nimmt, wird diese Frage nicht beantwortet werden können – was übrigens auch für alle anderen „Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen“ des Strafvollzuges gilt.

3. Säule: Nachsorge im Anschluss an die Haftentlassung

Dies haben auch die „Macher“ von MABiS so gesehen und nach der Etablierung der arbeitsmarktorientierten Ent-

lassungsvorbereitung im Vollzug nach Möglichkeiten gesucht, der Wiedereingliederungsstrategie eine dritte Säule hinzuzufügen: die beschäftigungsbegleitende Nachsorge außerhalb des Strafvollzuges.

Dazu wurde das MABiS-Programm erneut mit Förderung der Europäischen Union, dieses Mal im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL, um ein neues Modellprojekt ergänzt, das schlicht auf den Namen MABiS.NeT getauft wurde, wobei das Kürzel **NeT** für die Bemühungen zum Aufbau eines landesweiten **Netzwerkes** stand, das auf der Basis der vollzuglichen Qualifizierungs- und Vermittlungsbemühungen ergänzende Hilfen zur beruflichen Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener entwickeln und erproben sollte.

Vernetzung

MABiS.NeT sollte die berufliche Qualifizierung und die arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug durch vernetzte Beratungs- und Unterstützungsleistungen ergänzen, um die Vermittlungseffektivität weiter zu steigern, aber vor allem, um Ausbildungs- und Beschäftigungsabbrüchen nach einer erfolgreichen Vermittlung wirksam vorbeugen zu können. Zu schaffen waren dabei:

- **Nachsorgete** für Haftentlassene und Arbeitgeber zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen und zum „Monitoring“ der Reintegrationswirkungen,
- **edv-gestützte Vermittlungsnetze** für ein besseres „Matching“ von Bewerber- und Angebotsdatenbanken,
- **Transferorientierte Informationsnetze** zur Förderung „kooperativer Konkurrenz“ der Nachsorgeträger und der Beteiligung von Arbeitsmarktakteuren.

Übergangsmanagement wird hier als eine komplexe Vernetzungsarbeit verstanden, die natürlich nicht von einem Projektträger allein geleistet werden

kann. Zur Umsetzung der Projektidee wurde denn auch eine Entwicklungspartnerschaft gegründet, in der 13 operative Partner, 12 strategische Partner, 11 Justizvollzugsanstalten und weitere assoziierte Partner unter der Federführung des Kriminologischen Dienstes NRW auf der Grundlage einer förmlichen Kooperationsvereinbarung zusammenarbeiteten² – und zwar wiederum so erfolgreich, dass auch am Ende dieses Modellprojektes eine „Mainstreaming“-Entscheidung des Justizministeriums zur Fortsetzung der neu entwickelten Reintegrationsmaßnahmen mit einer Finanzierung aus dem Landeshaushalt stand³.

Im Einzelnen bot die Entwicklungspartnerschaft in insgesamt sieben quer über das Land Nordrhein-Westfalen angesiedelten Nachsorgeeinrichtungen sowie in der Düsseldorfer „Zentrale“ folgende Leistungen an:

- Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen, soweit erforderlich
- Beschäftigungsbegleitende Unterstützung für vermittelte Haftentlassene
- Erneute Vermittlung bei Beschäftigungsabbrüchen
- Internetgestützte Bewerbungs- und Angebotsprofile
- Individuelle Problemanalyse und Fallmanagement
- Organisatorische Vernetzung von Nachsorgeteilen
- Überregionale Wiedereingliederungsforen zur Netzwerkerweiterung

Leider muss ich mich im Rahmen dieser Ausführungen auch mit Blick auf diese „3. Säule“ unserer Strategie auf die Beschreibung von zentralen Ergebnissen der Arbeit beschränken – namentlich auf das „Vermittlungs- und Stabilisierungsgeschäft“. Hier gab es zunächst einen eher ernüchternden Befund: Die standardisiert dokumentierten Nachsorgeverläufe lassen nämlich erkennen, dass die beschäftigungsbegleitenden Unterstützungsleistungen seltener in

Anspruch genommen wurden als es bei der Erstellung des MABiS.NeT-Konzeptes vermutet wurde. Es wurde deutlich, dass sich (gerade) Haftentlassene, die bereits über die arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung des Strafvollzuges in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden konnten, entweder gar nicht oder häufiger als erwartet erst dann an eine Nachsorgestelle wandten, wenn ihre Beschäftigungsverhältnisse wieder „zerbrochen“ waren, nicht aber schon, um gefährdete Beschäftigungsverhältnisse frühzeitig zu „retten“ – ein Beleg dafür, dass ein erfolgsversprechendes Übergangsmangement nie allein auf eine „Kommstruktur“ setzen darf, sondern immer auch „aufsuchende Elemente“ beinhalten muss.

Kooperative Konkurrenz

Insgesamt gab es in der Folge (weiteren) Vermittlungsbedarf bei etwa 85 % der Nachsorgeklienten (N = 1.084). Beschäftigungsbegleitende Hilfen, die im Interesse der Sicherung vollzuglicher Qualifizierungs- und Vermittlungserfolge plangemäß vor allem dem Abbruch von bereits vermittelten Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen vorbeugen sollten, waren hingegen nur für ein gutes Drittel, in manchen Nachsorgestellen aber immerhin für etwa die Hälfte der Teilnehmenden zu leisten. Allerdings wurden diese Leistungen zudem mit ambivalentem Ergebnis erbracht: Positiv ist, dass sich die Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse in 68% dieser Fälle im Laufe des grundsätzlich auf 6 Monate angelegten Nachsorgezeitraumes als stabil erwiesen haben. Lediglich bei einem knappen Drittel der Teilnehmer/innen (31,9%) drohte ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsabbruch, der dann – und hier finden wir den Wermutstropfen – allerdings nur bei 28,6% der Betroffenen verhindert werden konnte.

Damit konnte die beschäftigungsorientierte Nachsorge zwar durchaus stabilisierende, im „Ernstfall“ jedoch allenfalls begrenzte Wirkungen zeitigen.

Da die beschäftigungsbegleitenden Hilfen zudem tendenziell nur nachrangig von der Zielgruppe genutzt wurden, bestätigen auch diese Daten, dass eine nachhaltige Berufsintegration von (ehemaligen) Gefangenen offenkundig weniger von Angeboten zur Vermeidung von Beschäftigungsabbrüchen erwartet werden kann, sondern noch stärker auf Bemühungen zur (erneuten) Arbeits- und Ausbildungsvermittlung nach gescheiterten Beschäftigungsverhältnissen setzen muss.

Während der Bedarf an solchen Vermittlungsbemühungen in allen beteiligten Nachsorgestellen ähnlich hoch ausfiel, variierten die Erfolgsquoten der Vermittlungstätigkeit erheblich. Bei einer durchschnittlichen Vermittlungsquote von 43,6% schwankten sie immerhin zwischen 28% und 63%. Gewiss spielten hier regional unterschiedliche Arbeitsmarktbedingungen eine Rolle, aber ebenso die mehr oder weniger ausgeprägten Vernetzungsaktivitäten der beteiligten Träger.

Diese waren zwar grundsätzlich frei in der Wahl ihrer Nachsorgekonzepte, hatten sich aber gleichwohl vertraglich zur Kooperation untereinander verpflichtet und wurden darüber hinaus unter einen gewissen Konkurrenzdruck gesetzt, indem sie regelmäßig mit den vergleichenden Zwischenergebnissen der Projektevaluation konfrontiert wurden. Mit diesem paradox anmutenden Prinzip der „kooperativen Konkurrenz“ wurde in MABiS.NeT absolutes Neuland betreten, das sich ausweislich der Ergebnisse aber sehr ausgezahlt hat. Zum einen konnten weniger erfolgsversprechende Nachsorgekonzepte vergleichsweise schnell identifiziert und korrigiert werden, und zum anderen wurden die Vermittlungs- und Stabilisierungsquoten insgesamt kontinuierlich verbessert, indem auf der Grundlage von „best practice“-Beispielen wechselseitiges Lernen ermöglicht wurde.

So schnitten Träger, die in ihrer Nachsorgetätigkeit zunächst allein auf eher traditionelle Modelle sozialarbeiterischer oder –pädagogischer Einzelfallbetreuung aus einer, nämlich der eigenen, Hand setzten, in wesentlichen Ergebnisindikatoren deutlich schlechter ab als Nachsorgestellen, die sich im Interesse einer erfolgreichen Vermittlung und Stabilisierung ihrer Klienten intensiver auch um den Aufbau lokaler oder gar (über)regionaler Kooperationsvereinbarungen mit relevanten Akteuren, wie etwa Arbeitsagenturen, Arbeitgebern, Sozialbehörden, Bewährungshilfedienststellen und anderen Trägern der Straffälligenhilfe bemühten.

Besonders bestätigte sich dies erneut bei der bereits angesprochenen Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen. Die berichteten Vermittlungserfolge sollen und können natürlich nicht allein den MABiS.NeT-Nachsorgestellen „gutgeschrieben“ werden. Ein Teil der Vermittlungen – nämlich 48,3% - war eine unmittelbare Folge der kontinuierlich verbesserten Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit. Dabei ist das Ergebnis nicht etwa auf „Doppelarbeit“ zurückzuführen. Der Aufbau der Nachsorgestellen und die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen hat vielmehr faktisch zu einer Entlastung der professionellen Arbeitsvermittler geführt. Sie konnten ihren Tätigkeitsaufwand für diese besondere Problemgruppe des Arbeitsmarktes während der Projektlaufzeit zugunsten anderer Arbeitsloser sogar reduzieren und trotzdem zunehmend bessere Vermittlungsergebnisse registrieren.

Zudem konnten noch einmal fast ebenso viele erfolgreiche Vermittlungen (46,5%) allein auf das Konto der MABiS.NeT-Nachsorgestellen verbucht werden. Dadurch wurden ergänzende Vermittlungseffekte bewirkt, die zu einer weiteren Entlastung der Agenturen für Arbeit beigetragen haben, ohne dass dort selbst Unterstützungsleistungen erforderlich wurden. Umgekehrt sind die Vermittlungen in Arbeit oder Aus-

bildung aber nur in 21 Fällen ohne Beteiligung der MABiS.NeT-Nachsorge zustande gekommen.

Berücksichtigt man ferner, dass mehr als die Hälfte (52,3%) der Klienten einen wie auch immer gearteten Leistungsanspruch gegenüber der Arbeitsverwaltung hatten, wobei hier nur die damals geltenden Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, nicht aber Sozialhilfeberechtigungen eingerechnet waren, die heute teilweise zu Leistungsansprüchen nach Maßgabe der Hartz IV-Gesetzgebung führen dürften, so wird zudem deutlich, dass über die erfolgreiche Vermittlung von (ehemaligen) Gefangenen in Arbeit oder Ausbildung in nicht unerheblichem Maß Einsparungsmöglichkeiten (auch) für die Bundesagentur für Arbeit realisiert werden können. Durch die erfolgreiche Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Arbeitsmarktakteuren in MABiS.NeT sind also in geradezu klassischer Weise Synergien entstanden, die weder die Nachsorgestellen noch die Arbeitsagenturen allein hätten erzielen können.

Case Management

Derartige „win-win-Situationen“ lassen sich auch für die originär sozialarbeiterische Bearbeitung individueller Vermittlungshemmnisse und Reintegrationsprobleme berichten, die den Alltag der Nachsorgearbeit prägten und die in einem explizit auf Kooperation und Vernetzung ausgerichteten Übergangsmangement zwangsläufig im Sinne eines modernen „Case-Management“-Ansatzes angegangen werden müssen. Die typischerweise multiplen Problemlagen ehemaliger Strafgefangener erfordern geradezu ein vernetztes Fallmanagement, das sowohl aus fachlicher als auch aus ökonomischer Sicht danach trachtet, in größtmöglichem Umfang unterstützende Hilfen von fachkompetenten Dritten einzuholen, wenn die Nachsorgestelle selbst nicht über die erforderlichen fachlichen, finanziellen und personellen Ressourcen verfügt,

die für eine erfolgreiche Problembearbeitung erforderlich wären. Und dies ist angesichts der Art und des Ausmaßes dieser Problemlagen eher die Regel als die Ausnahme.

Anhand unserer Verlaufsdocumentation von insgesamt 808 ehemaligen Gefangenen, die unmittelbar nach der Haftentlassung als arbeitslos gemeldet waren, zeigten sich typische Problemkonstellationen, die das Arbeitslosigkeitsproblem oftmals begleiten und erschweren, wenn nicht sogar (mit) verursachen und bei denen die Berater folglich Handlungs- bzw. Hilfe- oder Unterstützungsbedarf zu Protokoll gaben. In der Rangfolge ihres Auftretens sind dies vor allem (in Klammern jeweils der Anteil der Klienten mit entsprechenden Problemen) beschäftigungsrelevante Qualifizierungsdefizite (49,6%), finanzielle Probleme (37,9%) und berufsbezogene Orientierungsschwierigkeiten (36,0%) sowie Wohnungs- und Suchtprobleme (29,3% bzw. 29,0%), aber auch Probleme mit Ämtern und Behörden (24,4%). Bei etwa einem Fünftel (18,3%) wurden psychische Probleme registriert, während eine mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache (14,2%) sowie familiäre Schwierigkeiten (12,6%) und körperliche Beeinträchtigungen (11,9%) vergleichsweise seltener aktenkundig wurden. Bei fast jedem zehnten Klienten waren zudem „Sonstige Probleme“ dokumentiert, und in der Bewertung der Nachsorgeteams galten lediglich 18% der Klienten als „problemfrei“ – wenn man einmal von dem für alle gleichermaßen vorliegenden Problem der Arbeitslosigkeit absieht.

Ein bis zwei der genannten „Zusatzprobleme“ fanden sich bei knapp 31%; drei oder vier Probleme ebenfalls bei 30% und mehr als vier dieser Probleme bei 21%. Insofern mussten bei dem Großteil der Klienten tatsächlich multiple Problemkonstellationen festgestellt werden, die aber in durchaus anerkennenswerter Weise zumindest teilweise bewältigt wurden. Dabei sind die Probleme mit Ämtern und Behör-

den sowie die Wohnungsprobleme offenkundig am ehesten lösbar. Eine positiv bewertete Problembearbeitung ergab sich hier bei jeweils um die 60% der betreffenden Fälle. Auch die familiären und finanziellen Probleme sowie die beruflichen Orientierungsschwierigkeiten erscheinen mit „Problemlösungsquoten“ von 41 bis 46% noch relativ Erfolg versprechend bearbeitbar, während sich die übrigen Problemlagen doch als erheblich resistenter erwiesen (mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache 17%; körperliche Einschränkungen, Qualifizierungsdefizite, psychische und Suchtprobleme zwischen 17% und 29%).

Besonders aufschlussreich wird die Analyse der Problemlösungen aber bei ergänzender Berücksichtigung der unterschiedlichen Problembewältigungsstrategien in den Nachsorgeteams, insbesondere hinsichtlich einer Vermittlung externer Hilfen im Rahmen des vernetzten „Case-Management“. So konnten beispielsweise die Suchtprobleme „nur“ in jedem fünften Fall allein durch Hilfen der Nachsorgestelle positiv beeinflusst werden, aber zu 46%, wenn spezialisierte Drogenberater beteiligt wurden. Bei Wohnungsproblemen zeigt sich ein ähnliches Verhältnis: Sie konnten zu 37% ohne, aber zu 77% mit Beteiligung anderer Sozialdienste gelöst werden. Bei beruflichen Orientierungsproblemen ergibt sich ein Verhältnis von 33% zu 61% und bei beruflichen Qualifizierungsproblemen von 18% zu 44%. Schließlich konnten finanzielle Probleme bei 74% der Betroffenen (teilweise) gelöst werden, wenn ergänzende Hilfen, etwa durch eine Schuldnerberatung, vermittelt wurden, während dies nur bei jedem vierten Klienten (27,5%) gelang, wenn die MABiS.NeT-Nachsorge auf die fachliche Unterstützung Dritter verzichtete. Bei den weniger häufig auftretenden Problemlagen ergeben sich in der Tendenz ähnliche Befunde.

Die berufliche Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen

ist folglich keine Aufgabe, die ein Träger allein bewältigen könnte, weder im Strafvollzug noch außerhalb. Die problemlösenden Wirkungen der Nachsorge sind vornehmlich als Folge einer guten Zusammenarbeit mehrerer Akteure und nicht als Ausdruck der alleinigen „Problemlösungskraft“ der Nachsorgestellten zu begreifen. Insofern versteht es sich von selbst, dass das erforderliche „Übergangsmanagement“ als eine organisationsübergreifende Vernetzungsaufgabe betrachtet werden muss. Dabei geht es nicht um die Schaffung neuer Organisationen zur Gewährleistung durchgehender Betreuung, sondern um die problemorientierte Entwicklung von Schnittstellen, die es den sozialen Diensten außerhalb der Vollzugsanstalten ermöglicht, nahtlos an die Qualifizierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen anzuknüpfen, die im Vollzug durchgeführt, aber dort so manches Mal schon aus zeitlichen Gründen nicht beendet werden konnten. Die Übergänge aus der Haft in tragfähige Beschäftigungsverhältnisse erfolgreich zu gestalten, ist vor allem ein Koordinationsproblem, dessen Lösung in weit stärkerem Maße ein intelligentes Informationsmanagement als zusätzliche Finanzmittel erfordert.

Erfolgsbedingungen

Fassen wir zusammen: Der idealtypische Ablauf eines Übergangsmanagements zur beruflichen Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener beinhaltet:

- im Bedarfsfall zunächst die Absolvierung oder zumindest die Aufnahme einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme im Strafvollzug,
- sodann eine Berufswege- oder Wiedereingliederungsplanung, die mit den Berufsförderungsmaßnahmen im Strafvollzug beginnt, aber über den Zeitpunkt der Entlassung „hinausdenkt“,
- des weiteren Vermittlungsleistungen und Bewerbungsunterstützung für Inhaftierte, vorzugsweise die Teilnehmer/innen der Berufsförderungs-

- maßnahmen, in der Entlassungsvorbereitung
- sowie eine systematische „Übergabe“ der Gefangenen (und ihrer wiedereingliederungsrelevanten Qualifizierungs-/Bedarfsprofile) an externe Nachsorgeeinrichtungen, die vertraglich zur Kooperation mit dem Strafvollzug verpflichtet sind
 - und schließlich die Erbringung von weiteren, oftmals auch erneuten Vermittlungsleistungen bzw. von stabilisierenden Wiedereingliederungshilfen in Zusammenarbeit mit externen Fachdiensten, möglichst für die Dauer der ersten 6 Monate nach der Entlassung.

Nach den Erfahrungen unserer „3-Säulen-Strategie“ sind im wesentlichen 10 Voraussetzungen zu nennen, die die Realisierung dieses idealtypischen Verlaufes und der damit angestrebten Effekte einer wirksamen Arbeitsmarktintegration und Rückfallreduzierung begünstigen. Förderlich sind demnach:

1. Berufsorientierte Lernangebote im Strafvollzug, die allgemeinbildende Maßnahmen mit beruflichen Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verknüpfen
2. Arbeitsmarktnahe Qualifizierungsmodule, die die Bedürfnisse der Inhaftierten ebenso berücksichtigen wie die Erfordernisse (regionaler) Arbeitsmärkte
3. Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitungen zur Vermittlung der beruflich Geförderten in maßnahmegemäße Beschäftigung oder Folgeausbildungen
4. Systematische Akquise anschlussfähiger Arbeits-/Ausbildungsplätze direkt bei Arbeitgebern, auch Zeitarbeitsunternehmen, und Bildungsträgern
5. Ein vollzugsübergreifendes Informationsmanagement, das die individuelle Vollzugsplanung mit der weiteren Reintegrationsplanung verbindet
6. Beschäftigungsorientierte Nachsorgeleistungen für Haftentlas-

- sene und Arbeitgeber, die die Qualifizierungs- und Vermittlungsbemühungen des Strafvollzuges sichern
7. Problemorientierte Vernetzungen von Justiz- und Arbeitsmarktakteuren zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Schaffung von „win-win“-Situationen
 8. Kooperative Konkurrenz zwischen den „Entlassungsvorbereitern“ und „Nachsorgern“ zur Ermittlung und weiteren Verbesserung von „good practice“
 9. Empirische Erfolgskontrollen anhand vergleichbarer Leistungskennziffern zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und Effektivitätssteigerung
 10. Ein neues Rollenverständnis der „Übergangsmanager“, das überkommene Konzepte „ganzheitlicher Einzelfallhilfe aus einer Hand“ durch ein organisationsübergreifendes „Case-Management“ ersetzt.

Die letztgenannte Bedingung verlangt allerdings ein deutlich erweitertes Verständnis des „Vermittlungsbegriffes“ als Kern der zu leistenden (Sozial)Arbeit. Im Sinne einer „Verknüpfungsaufgabe“ beinhaltet diese nämlich nicht „nur“ die Vermittlung von (ehemaligen) Gefangenen in Arbeit und (Folge-)Ausbildung („Placement“), sondern darüber hinaus auch die Vermittlung von stabilisierenden Hilfen an (ehemalige) Gefangene und Arbeitgeber („Brokerage“), die Vermittlung zwischen Haftentlassenen und Anstellungsträgern bei drohendem Beschäftigungsverlust („Mediation“) und schließlich die Vermittlung von wechselseitigen Kooperationskontakten zwischen Justiz- und Arbeitsmarktakteuren („Networking“).

Fazit

Unter diesen Bedingungen bleibt das beschriebene „Übergangsmanagement“ keine sozialromantische Utopie, sondern ist ein notwendiges, gleichwohl ständig zu verbesserndes Element einer „3-Säulen-Strategie“ zur

beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen, die

- die Reintegrationschancen der Gefangenen wirksam erhöht,
- die Effektivität der Qualifizierungsmaßnahmen des Strafvollzuges nachhaltig verbessert,
- die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit einbindet und gleichzeitig entlastet,
- die Arbeitgeber zur Zusammenarbeit motiviert und bei der Einstellung und Beschäftigung von Haftentlassenen bedarfsgerecht unterstützt,
- die sogar dazu beitragen kann, den Fachkräftemangel in spezifischen Arbeitsmarktsegmenten zu verringern und
- die – last but not least – der öffentlichen Sicherheit durch Senkung des Rückfallrisikos der Inhaftierten nützt.

1
Erweiterte Fassung eines Vortrages, den der Verfasser im Rahmen der 17. Fachtagung zur Straffälligenhilfe des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Soziale Strafrechtspflege e. V. am 12. November 2007 in Kiel gehalten hat.

2
Dazu zählten neben Ministerien und Mittelbehörden, gewerkschafts- und wirtschaftsnahe, kirchliche und andere Bildungsträger, überregional und lokal tätige Einrichtungen der Straffälligenhilfe, das Landesarbeitsamt bzw. die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und örtliche Arbeitsämter, Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen, Handwerksvereinigungen und ein Arbeitgeberverband.

3
Der entsprechende Runderlass des Justizministeriums wurde am 28.2.2006 im Ministerialblatt veröffentlicht. Weitere Informationen zu dem Modellprojekt sind unter www.mabis-net.de zu finden.



Wolfgang Wirth

Leiter des kriminologischen Dienstes des Landes NRW
wolfgang.wirth@krimd-nrw.de

Entlassungsbegleitung in Österreich

Klaus Priechenfried

Die ersten Wochen nach der Entlassung aus der Haft sind für die Integrationsaussichten eine kritische Zeit. Je nach Methode der Untersuchung (beobachteter Zeitraum, verwendeter Rückfallsbegriff) werden 40 bis 70 % der Haftentlassenen rückfällig, etwa 40 – 50% kommen wieder in Haft. Daraus ist unmittelbar ein Handlungsbedarf abzuleiten, die Verbesserung der Integrationschancen dieser Menschen und die Senkung der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles ist ein wichtiger Beitrag zur Kriminalprävention, der durchaus im Rahmen des Möglichen liegt.

Die Haft – meist erst nach einigen Vorstrafen eingesetzt – trifft oft Menschen, die ohnehin schon geringere Chancen auf gute berufliche Integration hatten. Neben den stigmatisierenden und desozialisierenden Wirkungen hat sie auch positive Effekte: nicht selten bietet sie eine erste dauerhafte Beschäftigung für den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, sie bietet manchmal Chancen wie etwa Stabilisierung, Halt, Kontakte zu SozialarbeiterInnen und JustizwachebeamtenInnen, manchmal sogar eine Ausbildung – aber sie entöhnt vom Alltag. Sofort nach der Entlassung sind diese Menschen plötzlich wieder selbst verantwortlich für die Strukturierung ihres Alltags. Dazu kommt, dass alle sozialen Beziehungen, die in Haft aufgebaut wurden, mit der Entlassung abbrechen. Aus organisatorischen Gründen gilt dies auch für die Beziehungen zu den in der Haft tätigen Hilffsystemen wie dem Sozialen Dienst oder dem Psychologischen Dienst, deren Zuständigkeit mit der Entlassung endet.

Dieser harte Übergang ist eine schwierige Herausforderung. Das wäre er auch für stabilere Personen. Für Menschen die in sich selbst wenig Stabilität finden, ist er eine Überforderung.

Protektive Faktoren

Man kann aber die Frage „Warum werden die Menschen rückfällig?“ auch umgekehrt stellen: wieso werden die anderen 30 – 60% (je nach Untersuchung, s.o.) nicht rückfällig, was ermöglichte diesen Entlassenen, einen Weg zurück in die Gesellschaft zu finden? Diese Fragestellung hat einen neuen Fokus: sehen wir nicht gebannt auf die Risikofaktoren sondern schauen wir einmal auf die Faktoren, die bei jenen wirkten, die es geschafft haben. **Lernen wir von den KlientInnenchicksalen, die erfolgreich verließen! Welche Faktoren sind es, die ihnen zum Erfolg verhelfen? Können wir sie auch bei allen anderen – zumindest teilweise – herstellen?**

Es ginge zu weit, all die protektiven Faktoren aufzuzählen, die gefunden wurden (eine Übersicht gibt etwa: Lösel und Bender 2000), ich erlaube mir hier eine Reduktion und Zusammenfassung auf die drei aus der Sicht der Entlassenenhilfe wichtigsten Faktorengruppen, in Klammer stehen Stichwörter für die darunter zusammengefassten Faktoren:

1. Stabile Persönlichkeit

(Frustrationstoleranz, Impulskontrolle, intrinsische Motivation, realistische Selbsteinschätzung, Empathiefähigkeit, Motive anderer nicht aggressiv deuten, ...)

2. Belastbare Beziehungen im sozialen Umfeld

(Familie oder Freunde, Vertraute, Gesprächspartner in Krisen, bestätigende Kontakte zu Peers mit Selbstwertgewinn für erwünschtes Verhalten, integriert sein in die Nachbarschaft oder Hausgemeinschaft)

3. Eine sinnvolle Beschäftigung

(Job, Kurse, Schulungen, Arbeitstraining)

Das EQUAL-Projekt „Schritt für Schritt“ hat mit den KlientInnen, bei denen nach einer ersten Erhebung ein Bedarf nach einer Unterstützung im Bereich dieser Faktoren sichtbar wurde eine neue durchgehende Form der Betreuung, die Entlassungsbegleitung, erprobt.

Durchgehende Betreuung über den Entlassungszeitpunkt hinweg

Die oberste Maxime ist dabei, eine **durchgehende** Betreuung zu ermöglichen, das heißt, den KlientInnen eine Kontaktperson zu bieten, die schon rechtzeitig vor der Entlassung mit Ihnen zu arbeiten beginnt und auch nach der Entlassung noch zur Verfügung steht. Weiters wollen wir die Personen in allen Bereichen fördern, die ihnen später beim Finden und Erhalten eines Arbeitsplatzes behilflich sein können: persönliche Weiterentwicklung, Grundbildung in den Bereichen die für fast alle Beschäftigungen heute notwendig sind und Arbeitstraining um an die Arbeitshaltungen und -bedingungen wieder Anschluss zu finden.

Dabei ist es besonders wichtig mit den Maßnahmen **über den Zeitpunkt der Entlassung hinweg eine stabile Umwelt zu bieten, sodass der Klient in den ersten Tagen und Wochen**

nach der Entlassung an Orte und zu Menschen geht, die er bereits von Ausgängen kennt. Gerade in kritischen Situationen wenden sich Menschen umso eher an Hilfesysteme, je mehr sie schon wissen was sie dort erwartet. Eine Visitenkarte oder ein Folder mit Adresse und Telefonnummer reichen da nicht aus, solche Angebote werden meist erst nach einigem Zögern angenommen. Dabei geht wichtige Zeit verloren und in Krisen ist Zeit gleichbedeutend mit dem Verlust von Handlungsoptionen.

Die über den Zeitpunkt der Entlassung hinweg geplanten Maßnahmen (und erst recht natürlich die im Vollzug selbst) sind in enger Kooperation mit den Vollzugsverantwortlichen zu entwickeln. Bildungsangebote im Bereich der Basis oder Grundbildung finden sowohl in der Anstalt als auch außerhalb statt. Sie bieten das Grundwerkzeug an heute notwendiger Kulturtechnik, zu der zB auch Grundbegriffe des Umgangs mit dem Computer gehören.

Das Arbeitstraining bietet die Möglichkeit etwas Sinnvolles zu tun und kollegialen Kontakt wie an einem „echten“ Arbeitsplatz aufzubauen. Diese Tätigkeit bindet die KlientInnen in dieser kritischen Phase an ein Hilfesystem, das sie auf Ausgang schon kennen gelernt haben.

Fazit

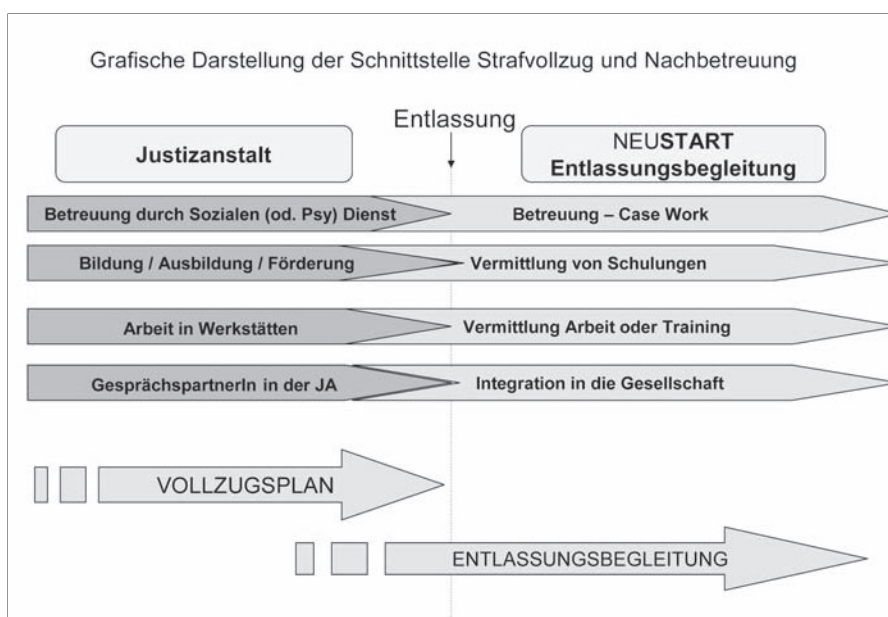
Über 500 Menschen haben wir nun schon begleitet. Die Betreuung begann im Mittelwert 4 Monate vor der Entlassung und endete sechs Monate nach der Entlassung. Drei Viertel der KlientInnen, die wir betreut haben sind in der kritischen Zeit nach der Entlassung in unserem Betreuungsangebot geblieben. Nur sehr wenige wurden innerhalb der Zeit rückfällig, die wir überschauen können. Da Rückfallsstudien einen längeren Beobachtungszeitraum erfordern, kann diesbezüglich noch keine abschließende Angabe gemacht werden. Die Begleitforschung, durchgeführt vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, ermittelte, dass am Ende der Betreuung

- 20% eine reguläre Arbeit hatten
- 12 % in Kursen oder anderen Trainingsmaßnahmen waren
- 3% eine Pension hatten
- 3% aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig waren
- bei 92% die Wohnsituation geklärt war
- 12% an Schuldnerberatungseinrichtungen vermittelt worden waren
- 11% an Drogenberatungseinrichtungen vermittelt worden waren
- 67% an weiterführende Betreuungsangebote vermittelt worden sind

Da wir ja die besonders Gefährdeten ausgewählt haben, sind diese Daten als Erfolg zu sehen, ein Erfolg der Zusammenarbeit der Professionen über die Grenzen der Institutionen hinweg. Sie sprechen für die Übernahme der Entlassungsbegleitung für diese Zielgruppe in den Regelbetrieb der Haftentlassenenhilfe.

Zusammenfassung

1. KlientInnen, die in Bezug auf die drei genannten Gruppen von protektiven Faktoren (stabile Persönlichkeit; belastbare soziale Beziehungen; sinnvolle Beschäftigung) nicht gut gerüstet sind, brauchen Hilfe um die Krise, die mit der Entlassung verbunden ist, zu überwinden



2. Bildung und Arbeitsplätze im Vollzug sind wichtig um die Zeit in Haft zu nutzen für die Zukunft. Sie helfen aber nicht zur erfolgreichen Bearbeitung der Entlassungskrise. Daher können wir uns mit Maßnahmen die **nur im** Vollzug stattfinden nicht zufrieden geben.
3. Zur Bearbeitung der Krise in den Wochen unmittelbar nach der Entlassung ist es notwendig, dass die KlientInnen die Hilfsangebote kennen, und „kennen“ heißt: sie müssen schon in diesen Einrichtungen gewesen sein und dort auch schon mit jemand gesprochen haben. Eine Visitkarte und ein Folder genügt nicht!
4. Die notwendigen Maßnahmen müssen auf die je individuelle Situation der KlientInnen angepasst werden. Für den gesamten Wiedereingliederungsplan muss eine konstante Ansprechperson für die Klientin zur Verfügung stehen.

Diese Erfahrungen stimmen auch mit denen anderer Organisationen im europäischen Ausland überein, mit denen während der Erprobung in Österreich ein reger Gedanken- und Ideenaustausch gepflegt wurde.

Literatur:

Lösel, Friedrich; Bender, Doris (2000): Protektive Faktoren gegen Delinquenzentwicklung, in: Jehle, Jörg-Martin (Hg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, S. 117-153, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 106, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg



Klaus Priechenfried

Psychologe, Psychoanalytiker und Organisationsberater. Er arbeitet bei NEUSTART als Leiter einer Einrichtung in Wien und hat in den Jahren 2005–2007 das EQUAL-Projekt „Schritt für Schritt“ geleitet.

Klaus.priechenfried@neustart.at

Das Konjunkturpaket der Bundesregierung – eine Chance für den Ausbau des Strafvollzuges?

Christian Pfeiffer

50 Milliarden Euro wird die Bundesregierung im zweiten Konjunkturpaket zur Ankurbelung der Wirtschaft zur Verfügung stellen. Hiervon sollen 13 Milliarden die Bauindustrie stabilisieren. Man denkt an die Renovierung und den Neubau von Schulen, von Universitäten, Straßen, und öffentlichen Gebäuden. Am 19. Februar hat sich nun jedoch der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands zu Wort gemeldet. Sein Vorsitzender, Anton Bachl, fordert, die Mittel aus dem Konjunkturpaket auch für die Sanierung und den Neubau von Justizvollzugsanstalten freizugeben. Zur Begründung verweist er darauf, dass in den meisten Ländern angesichts der hohen Mehrfachbelegung von Zellen ein enormer Haftplatzbedarf bestehe und dass zudem viele Anstalten beträchtliche bauliche Mängel aufweisen würden. „Wer den Spruch „Freiheit braucht Sicherheit“ ernst meint, kann ihn jetzt mit Leben erfüllen“, meint Herr Bachl und er krönt seinen Aufruf mit der These „Besser kann man die innere Sicherheit nicht stärken“.

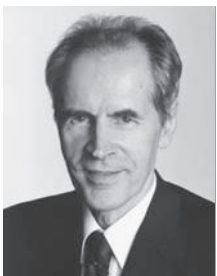
Die von Herrn Bachl angesprochenen Vollzugsprobleme sollen hier gar nicht bestritten werden. Aber eines hat er offenbar völlig übersehen: den demografischen Wandel. Die Vergreisung der Republik fördert die innere Sicherheit in den nächsten 10 bis 20 Jahren mehr als jeder andere Faktor. Dies zeigt bereits der Rückblick auf die 12 Jahre von 1997 bis 2007. In dieser Zeit hat nach der Polizeilichen Kriminalstatistik beispielsweise die Zahl der vollendeten Fälle von Mord und Totschlag um 49,6 Prozent abgenommen und die der Raubdelikte mit Schusswaffen um 34,9. Der Wohnungseinbruch ist um 51,7 Prozent zurückgegangen und der Autodiebstahl gar um 80,4 Prozent. Natürlich gibt es immer noch mittel-

schwere bis schwere Delikte wie etwa die gefährliche/schwere Körperverletzung (+ 61,7%), zu denen seit 1997 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist. Aber insgesamt betrachtet zeigt sich ein deutlicher Rückgang solcher Delikte, bei denen der Täter ein hohes Risiko hat, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.

Für diese erfreuliche Entwicklung gibt es mehrere Gründe. So spielt die Tatsache eine gewichtige Rolle, dass der früher sehr starke Zustrom von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Spätaussiedlern weitgehend zum Erliegen gekommen ist. Ferner ist zu beachten, dass dank einer sich ständig verbessernden Polizei das Risiko der Tataufdeckung für Straftäter noch nie so hoch war wie heute. Das fördert die Abschreckung. Aber von zentraler Bedeutung ist nun einmal die Tatsache, dass der Bevölkerungsanteil der männlichen 14- bis 30-Jährigen, die in allen Gesellschaften für einen hohen Anteil der schweren Straftaten verantwortlich sind, bei uns Jahr für Jahr sinkt – zwischen 1995 und 2008 beispielsweise von 10,8 Prozent auf 9,5 Prozent. Die ganz überwiegend harmlosen Senioren (60 +) dagegen werden immer mehr. Ihr Bevölkerungsanteil stieg in den letzten 13 Jahren von 20,7 auf 25,3 Prozent. Die Folgen, die diese Entwicklung für die Strafanstalten hat, lassen sich bereits seit Jahren an der Strafvollzugsstatistik ablesen. Zwischen dem 31.3.2003 und dem 31.3.2008 ist die Zahl der Strafgefangenen in Deutschland von 82.660 auf 76.531 zurückgegangen. Diese Abnahme um 7,4 Prozent stellt dabei erst den Anfang des neuen Trends dar. Die Untersuchungshafstatistik zeigt das deutlich. Sie dokumentiert Jahr für Jahr wohin die Reise des Strafvollzuges geht, weil sie im Hinblick auf gefängnisrelevante

Delikte die jeweils aktuelle Kriminalitätslage widerspiegelt. Zwischen 2003 und 2008 hat nun die Zahl der Untersuchungsgefangenen in Deutschland von 16.066 um ein Viertel (25,4%) auf 11.986 abgenommen. Die Prognose erscheint berechtigt, dass sich die Zahl der Strafgefangenen im Laufe der nächsten 10 bis 15 Jahre entsprechend schrittweise entwickeln wird, sofern die Verhältnisse in unserem Land weitgehend stabil bleiben sollten. Zu dieser Frage starten wir am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen gerade eine größere Untersuchung.

Was bedeutet das nun für den Strafvollzug? Die Länder werden bei normalem Verlauf der Dinge in der Lage sein, die Mehrfachbelegung nach und nach abzubauen. Sie werden in den nächsten fünf bis zehn Jahren alte Anstalten, die gravierende bauliche Mängel aufweisen, schließen können. Und es eröffnet sich ihnen eine große Chance: Bei einer zunächst gleichbleibenden Anzahl von Strafvollzugsbediensteten, von Anstaltspsychologen und von Fachpersonal in den Arbeitsbetrieben könnten die Länder die Qualität des Strafvollzuges schrittweise erhöhen. Hierfür sollte sich Herr Bachl einsetzen und nicht für seine absurde Forderung, mit Neubauten die Kapazität des Strafvollzuges zu erhöhen.



Prof. Dr. Christian Pfeiffer

Direktor

Kriminologisches Forschungsinstitut
Niedersachsen e.V.

c.pfeiffer@kfn.uni-hannover.de

Freie Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung

Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas

Strafverschärfungen und Strategien des Risikomanagements von Kriminalität dominieren in den letzten Jahren die kriminalpolitische Agenda. Damit wird auch die zentrale Aufgabe der Freien Straffälligenhilfe – die Reintegration straffälliger Menschen – in Frage gestellt. Die neuen Steuerungsmodelle in den öffentlichen Verwaltungen erhöhen den Professionalisierungsdruck und durch den Sparzwang der öffentlichen Haushalte sind auch die Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe in den Sog der „Ökonomisierung“ geraten. Die anvisierten bzw. tatsächlich durchgeführten Privatisierungen der staatlichen Straffälligenhilfe stellen darüber hinaus bisher geltende Arbeitsteilungen und Zuständigkeiten in der Straffälligenhilfe in Frage.¹ In der Folge dieser Entwicklungen sind Veränderungen des Leistungs- und Aufgabenprofils, der Kooperationsformen, der Ressourcenausstattung und des Selbstverständnisses der Freien Straffälligenhilfe zu erwarten.

Diese Veränderungen zu erfassen und zu analysieren ist das Ziel eines von der DFG geförderten Forschungsprojektes „Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck“, das seit 2006 am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführt wird. Umgesetzt wird das Vorhaben auf der Basis eines zweigeteilten Untersuchungsdesigns: Der erste Teil der Untersuchung besteht aus fünf Fallstudien, mit denen die typischen Konstellationen der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland qualitativ erfasst wurden. Untersucht wurden die lokalen Netzwerke der Straffälligenhilfe in Stuttgart, Bielefeld, Würzburg, Neuruppin und Rheinbach. Den zweiten Teil der Untersuchung bildet eine quantitative repräsentative Befragung von Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe in ganz Deutschland. Um längerfristige

Entwicklungstendenzen zu erfassen bzw. um dem Prozesscharakter der Veränderungen gerecht zu werden, wurde dabei nicht nur die aktuelle Situation erhoben, sondern auch die Entwicklung seit der Jahrtausendwende retrospektiv mitberücksichtigt.²

Anvisiert war eine Vollerhebung aller Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland. Hierunter wurden alle selbstständigen Einrichtungen, Initiativen, Gruppen etc. gefasst, die sich selbst als Freie Straffälligenhilfe definieren und/oder deren Klientel überwiegend im Kontext von Straffälligkeit (z.B. im Rahmen einer Inhaftierung, Haftentlassung, Straffälligenberatung) betreut werden. Für die Ermittlung der Stichprobe wählten wir ein mehrstufiges Verfahren. Die Basis bildeten die Adressenverzeichnisse der Straffälligenhilfe-Verbände (BAG-Straffälligenhilfe, Landesverbände etc.) und der Wohlfahrtsverbände. Abgeglichen und ergänzt wurden diese Datenbestände durch das leider nicht mehr ganz aktuelle, aber allein schon von seinem Umgang einmalige „Adressbuch Soziale Arbeit und Strafrecht“.³ Weitere Einrichtungen konnten mit Nachrecherchen via Telefon und Internet und unter Nutzung der Feldkenntnisse der Akteure der lokalen Feldstudien ermittelt werden.

Nach Streichung der Einrichtungen, die nicht mehr existent sind oder keine Straffälligenhilfe (mehr) durchführen, umfasste die bereinigte Stichprobe 542 Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe in ganz Deutschland. Von 178 Straffälligenhilfeeinrichtungen wurde der Fragebogen aus welchen Gründen auch immer nicht zurückgesandt. 358 Einrichtungen haben uns verwertbare Fragebögen zurückgesandt, was einer Ausschöpfungsquote von 64% entspricht.

Vielgestaltigkeit der Freien Straffälligenhilfe

80% (N=286) der befragten Einrichtungen befinden sich in den alten Bundesländern und 20% (N=72) in den neuen Bundesländern. Die Einrichtungen in den neuen Bundesländern sind - wenig überraschend - alle erst seit 1989 in der Freien Straffälligenhilfe aktiv (gegenüber einem Viertel in den alten Bundesländern). In den alten Bundesländern liegt die Hauptgründungszeit zwischen 1970 und 1990. In diesem Zeitraum wurde rund die Hälfte aller Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe ins Leben gerufen. Nur 5% der Einrichtungen in den alten Bundesländern hat eine Tradition, die in die Zeit vor 1946 reicht.

Bei der großen Mehrheit der Einrichtungen (80%) ist der Träger ein gemeinnütziger eingetragener Verein. In 8% der Fälle handelt es sich um Körperschaften (z. B. Zweckverbände, Kirchengemeinden), in 7% um gemeinnützige GmbHs und in 5% um Stiftungen, Aktiengesellschaften oder Initiativen.

Einem der großen Wohlfahrtsverbände gehören 80% der befragten Einrichtungen an (35% dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, 23% der Diakonie, 17% dem Caritasverband und 5% der AWO). Ca. 25% der Einrichtungen sind in einem Landesverband der Straffälligenhilfe (z. B. Landesverband für soziale Strafrechtspflege Baden, Landeszusammenschluss für Strafrechtspflege Hessen etc.) organisiert. Die meisten der befragten Einrichtungen haben neben anderen Hilfsangeboten spezielle Angebote für Straffällige oder Haftentlassene. Nur in 10% der Fälle werden die straffälligen Klienten im Rahmen allgemeiner Sozialleistungen mitbetreut. 30% aller befragten Einrichtungen sind ausschließlich in der Straffälligenhilfe aktiv, d. h. ihre Klientel besteht ausschließlich aus straffälligen, inhaftierten, aus der Haft entlassenen Menschen oder deren Angehörigen. Die Mehrheit der befragten Einrichtungen betreut sowohl Männer als auch Frauen (80%).

333 der 358 befragten Einrichtungen (93%) stellen außerhalb von Vollzugsanstalten Hilfen für Straffällige und Haftentlassene zur Verfügung. 243 der 358 befragten Einrichtungen (68%) sind (auch) innerhalb der Gefängnisse aktiv. Hinsichtlich des angebotenen Hilfen für inhaftierte Personen wurden am häufigsten klassische Tätigkeitsbereiche der Straffälligenhilfe genannt: 53% der Einrichtungen sind im Bereich der Entlassungsvorbereitung/Nachsorge bei Inhaftierten aktiv, 51% bieten „allgemeine Beratung von Inhaftierten“ an und 30% organisieren die „Begleitung von Urlauben und Ausgängen“. Auch die Hilfsangebote außerhalb von Gefängnissen werden quantitativ von einem klassischen Tätigkeitsbereich der Straffälligenhilfe angeführt, der „allgemeine Beratung von Straffälligen/Haftentlassenen“ (66%). An zweiter Stelle steht ein neueres Betätigungsfeld der Straffälligenhilfe: 49% der befragten Einrichtungen organisieren „gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“. Als weitere Nennungen von Hilfsangeboten für Straffällige und Haftentlassene folgen mit 41% „Vermittlung von Wohnungen“, mit 38% „Schuldenberatung“, mit 36% „Betreutes Wohnen“ und mit 33% „Soziale Trainingskurse“.

Hauptamtliches und ehrenamtliches Engagement

Insgesamt sind im Jahr 2008 in den 358 befragten Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe etwa 1500 Teil- und Vollzeitbeschäftigte, 200 geringfügig Beschäftigte und 350 Honorarkräfte und 3075 Ehrenamtliche tätig.

12% der Einrichtungen werden allein durch ehrenamtliches Engagement getragen (in weiteren 5% der Fälle werden Ehrenamtliche durch geringfügig Beschäftigte oder Honorarkräfte unterstützt). Schwerpunkte der rein ehrenamtlichen Straffälligenhilfe liegen in der Beratung und Betreuung von Gefangenen und in Freizeit- und Gesprächsgruppen in den Gefängnissen. Wir finden unter den allein ehren-

amtlich getragenen Einrichtungen aber auch das gesamte Tätigkeitsspektrum der Freien Straffälligenhilfe wieder.

Der weitaus größere Teil der befragten Einrichtungen (83%) arbeitete im Jahr 2008 mit Vollzeit- und Teilzeitkräften. Es handelt sich dabei häufig um kleinere Einrichtungen mit einem/r (20%) oder zwei in Teil- oder Vollzeit Beschäftigten (21%). Nur etwa 10% der Einrichtungen arbeiten mit mehr als 10 Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Bei ca. der Hälfte der hauptamtlich getragenen Einrichtungen sind Ehrenamtliche im Einsatz. Einsatzschwerpunkte Ehrenamtlicher finden sich hierbei in den Freizeit- und Gesprächsgruppen, der Einzelbetreuung von Gefangenen und Straffälligen und in der Mitarbeit in den Vorständen der Trägervereine.

Uneinheitliche Finanzierungsformen

Auf die Frage nach den drei wichtigsten Finanzierungsquellen des Straffälligenhilfeangebots nannte etwa die Hälfte der Einrichtungen „Geldbußen“. An zweiter und dritter Stelle folgen „Gelder des Landesjustizministeriums“ (37%) und „Eigenmittel“ (37%).

Die Finanzierung ist jedoch nach Art des Hilfsangebots sehr unterschiedlich. Wird die Haftberatung und die „Gemeinnützige Arbeit“ vor allem aus Eigenmitteln, Geldern der Landesjustizministerien und Geldbußen finanziert, so werden Angebote des betreuten Wohnens durch die Sozialämter, die überörtlichen Sozialhilfeträger und die Jugendämter finanziert. Bei der Schuldenberatung sind die wichtigsten Finanzierungsquellen Eigenmittel, Geldbußen und das Sozialamt. Bei sozialen Trainingskursen, die insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden zum Einsatz kommen, erfolgt die Finanzierung vor allem über das Jugendamt oder Geldbußen.

Deutliche Unterschiede in den Finanzierungsquellen der Freien Straffälligenhilfe gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern. Sind beispielsweise in Baden-Württemberg bei 75% der Ein-

richtungen „Geldbußen“ eine der drei wichtigsten Ressourcen, so ist dies in Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern nur bei jeweils 17% der Einrichtungen der Fall. Gelder des Justizministeriums werden von 57% der Bremer Einrichtungen als wichtige Finanzquelle genannt, jedoch nur von 8% in Rheinland-Pfalz. Spenden spielen in den Einrichtungen des Saarlandes eine wichtige Rolle (57%), jedoch nicht in Sachsen-Anhalt (0%). Eigenmittel werden von jeder zweiten Einrichtung in Nordrhein-Westfalen als eine der drei wichtigsten Ressourcen genannt, aber nur von jeder zehnten Straffälligenhilfeeinrichtung in Hamburg. In den Bundesländern Brandenburg (44%) und Sachsen-Anhalt (38%) haben EU-Gelder größere Bedeutung, während sie in den meisten anderen Bundesländern für die Gesamtfinanzierung der Freien Straffälligenhilfeeinrichtungen kaum von Bedeutung sind.

Ausbau des Hilfsangebots

Neben der Beschreibung des Ist-Zustandes der Freien Straffälligenhilfe war es ein weiteres Ziel des Forschungsprojektes, Entwicklungstrends in der Straffälligenhilfe abzubilden. Zentral ist hierbei die Frage, ob sich die Zurückdrängung des Resozialisierungsgedankens einerseits und die allgemeinen Kürzungen im Sozialbereich andererseits auch in einem Rückgang des Hilfsangebots der Freien Straffälligenhilfe niederschlagen.

Befragt nach möglichen Veränderungen des Hilfsangebotes gaben ca. 1/3 der Einrichtungen an, dass es keine Veränderungen des Angebots seit 2000 gegeben habe. Knapp die Hälfte der Einrichtungen gab an, dass es in einigen Bereichen einen Ausbau, in anderen einen Abbau des Hilfsangebots gegeben hatte. Nur in Einzelfällen war es in den letzten Jahren ausschließlich zu einer Reduktion des Angebots gekommen. Demgegenüber berichten etwa 20% der befragten Einrichtungen ausschließlich von einem Ausbau ihres Hilfsangebots. Das Bild der Freien Straffälligenhilfe als

„Wachstumsbranche“ wird auch durch die genauere Betrachtung der einzelnen Tätigkeitsbereiche bestätigt: 69 Einrichtungen berichten von einem Ausbau der Entlassungsvorbereitung/Nachsorge und 42 Einrichtungen von einem Ausbau der Haftberatung. Dem stehen 19 Einrichtungen gegenüber, bei denen es zum Abbau der Entlassungsvorbereitung/Nachsorge kam und 21 Einrichtungen, in denen die allgemeine Haftberatung reduziert oder gestrichen wurde. Außerhalb der Haftanstalten ist Wachstum insbesondere in den Bereichen Gemeinnützige Arbeit (79 Einrichtungen), Anti-Gewalt-Training (66 Einrichtungen), Soziale Trainingskurse (53 Einrichtungen), Betreutes Wohnen (52 Einrichtungen), Allgemeine Beratung (50) und Schuldenberatung (44) zu verzeichnen. Eine Reduktion gab es beispielsweise bei 21 Einrichtungen im Bereich „allgemeiner Beratung“, bei 12 im Bereich „soziale Trainingskurse“ und Schuldenberatung, und in 11 Einrichtungen beim Angebot „gemeinnützige Arbeit“.

Angesichts dieser Zahlen dürfte es auch nicht verwundern, dass nur 19% der befragten 358 Einrichtungen angaben, dass es in Folge eingeschränkter oder gestrichener Finanzierungen zu einem Abbau bzw. der Streichung eines Hilfsangebotes kam. Als Hauptgründe für den Ausbau des Hilfsangebots wurden eine „veränderte Bedarfsnachfrage der Justiz“ (35%) und „veränderte Problemlagen“ (34%) genannt.

Viele Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe haben in den letzten Jahren ihr Aufgabenspektrum deutlich verbreitert. Zu einem Ausbau kam es dabei nicht nur in den in klassischen Betätigungsfeldern wie der Haft- und Entlassenenberatung, der Schuldnerberatung oder dem betreuten Wohnen, sondern auch in neueren Aufgabenbereichen wie der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, dem Anti-Gewalt-Training, den ambulanten Therapien für Sexualstraftäter, dem Täter-Opfer-Ausgleich, in Projekten zur Intervention bei häuslicher Gewalt oder der Opferbegleitung. Fasst man

diese neueren Tätigkeitsbereiche der Straffälligenhilfe zusammen, so sind es über drei Viertel Einrichtungen, die mindestens eines dieser Angebote in ihrer Tätigkeitspalette aufführen. Die These, dass durch die Übernahme von neueren Tätigkeitsbereichen, die mit Kontroll- und Berichtspflichten verbunden sind, sich das Selbstverständnis der Freien Straffälligenhilfe verändert, konnten wir mit den Daten nicht untermauern. Für Unterschiede im Selbstverständnis (z. B. „Dienstleister der Justiz“ oder „Anwalt der Straffälligen“ etc.) scheinen weniger die aktuellen Tätigkeitsprofile der Einrichtungen als vielmehr der Spezialisierungsgrad und die Verbandstraditionen von Bedeutung zu sein.

Anstieg der Mitarbeiter/innenzahl

Insgesamt betrachtet verzeichnen die Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe bei der Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen seit der Jahrtausendwende ein Wachstum. Wie in anderen Wirtschaftsbereichen auch, so ist das Wachstum bei den Teilzeitkräften (von durchschnittlich 1,7 pro Einrichtung im Jahr 2000 auf 2,3 im Jahr 2008) stärker ausgeprägt als bei den Vollzeitbeschäftigten (von 2,8 auf 2,9 Vollzeitbeschäftigte pro Einrichtung). Ungeachtet des Zuwachses bei der Gesamtstichprobe gibt es deutliche Unterschiede in der Beschäftigtenentwicklung zwischen den Einrichtungen: Bei einem Drittel der Einrichtungen lag die Zahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten 2008 höher als im Jahr 2000, bei einem Viertel der Einrichtungen sank in diesem Zeitraum die Anzahl der Mitarbeiter/innen und bei etwa 40% der Einrichtungen gab es keine Veränderungen der Stellenzahl. Deutlich angestiegen ist im Vergleichszeitraum die Anzahl der Ehrenamtlichen: Die durchschnittliche Anzahl stieg seit 2000 um ein Drittel von 12 auf 16 ehrenamtlich Mitarbeitende pro Einrichtung.

Zunahme des Kostendrucks

Ähnlich heterogen, doch insgesamt weniger positiv verlief die Entwicklung der Finanzen. Nur bei 10% der befragten Einrichtungen gab es in den letzten Jahren finanzielle Zuwächse und keinerlei Kürzungen von Geldern. Demgegenüber gaben 42% der Einrichtungen an, dass sie sich mit Kürzungen in einzelnen Bereichen auseinandersetzen mussten, ohne dass diese Kürzungen durch Zuwächse in anderen Bereichen kompensiert werden konnten. Bei den restlichen Einrichtungen gab es weder Kürzungen noch Zuwächse (10%) oder ambivalente Entwicklungen, d. h. Kürzungen in einem und Zuwächse in einem anderen Bereich (38%).

Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Finanzierungsquellen berichten 26% der Einrichtungen von einem Rückgang bei den Geldbußen, 22% von Kürzungen bei den Zahlungen der Landes-Justizministerien und 12% von geringeren Einnahmen durch Spenden. Die Betroffenheit von den Kürzungen dürfte jedoch in den Einrichtungen sehr unterschiedlich ausfallen, da hierfür nicht nur die Höhe der Kürzungen von Bedeutung ist, sondern auch die Relevanz der einzelnen Finanzierungsquellen für die Gesamtfinanzen der Einrichtungen. Und gerade bei letztgenannter gibt es wie gezeigt deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Einen Kostendruck seitens der Kostenträger verspürt die Mehrheit der befragten Einrichtungen (66%). Beachtlich ist der Anteil der Einrichtungen, die auf den Kostendruck mit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter/innen reagierte. Etwa $\frac{3}{4}$ der Befragten konstatieren, dass es zu einer Leistungsverdichtung bei den Mitarbeiter/innen gekommen sei. Fast die Hälfte der befragten Einrichtungen mit hauptamtlichen Beschäftigten bestätigt das Statement: „Neu eingestellte Mitarbeiter/innen werden unter TVÖD bezahlt“. Von einer Verdrängung unbefristeter Arbeitsverträge durch befristete Arbeitsverträge berichten 42% der Einrichtungen. Weniger real scheint

demgegenüber die Befürchtung zu sein, dass aus finanziellen Gründen hauptamtliche durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ersetzt werden. Eine solche Entwicklung wird nur von 12% der Befragten wahrgenommen.

Zusammenfassung

Ungeachtet der Diskussionen um den Rückzug des Sozialstaates und der Zurückdrängung des Resozialisierungsgedankens kam es in den zurückliegenden Jahren zu einem Ausbau des Hilfsangebots der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland. Die Erweiterung des Hilfsangebots schlägt sich auch in einem Anstieg der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen nieder. Dieses Bild der Freien Straffälligenhilfe als „Wachstumssektor“, steht in Kontrast mit der von vielen Akteuren wahrgenommenen Verschlechterung der Betreuungssituation. Dies mag erstens damit zusammenhängen, dass es in einzelnen Regionen bei einzelnen Hilfsformen im Unterschied zum allgemeinen Trend zu einem Abbau von Maßnahmen gekommen ist. Zweitens spüren die meisten Einrichtungen seit Jahren einen gestiegenen Kostendruck in Form von Kürzungen oder - noch häufiger zu beobachten - in Form steigender Kosten bei stagnierenden Geldzuweisungen. Der Ausbau des Tätigkeitsspektrums bei vielen Akteuren der Freien Straffälligenhilfe ist eine Möglichkeit auf diese Kürzungen zu reagieren. Mit neuen Tätigkeitsfeldern werden neue Geldquellen aufgetan und mehr Finanzierungssicherheit (z. B. durch Aufteilung der Verwaltungskosten) erreicht. Eine andere Reaktion auf den Kostendruck ist die Leistungsverdichtung und die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der in der Straffälligenhilfe Beschäftigten. Drittens relativiert sich das Wachstum des Hilfsangebots deutlich, wenn man die Entwicklung der Klientenzahlen betrachtet. Die Zahl der Strafgefangenen und Bewährungsprobanden, das Hauptklientel der Freien Straffälligenhilfe, hat nicht nur Ende der 90er Jahre

stark zugenommen, sondern ist auch seit der Jahrtausendwende nochmals um ca. 15% angewachsen.⁴

1 Vgl. hierzu THOMAS, J./STELLY, W./KERNER, H.-J.: Freie Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck. Bestandsaufnahme und Forschungsfragen. In: Neue Praxis 1/2006, S. 80-98. 2006.

2 Eine genaue Beschreibung des Untersuchungsdesigns und den Fragebogen findet sich unter <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/straffaelligenhilfe/index.html>

3 BAG-S/DBH (Hrsg.): Adressbuch Soziale Arbeit und Strafrecht, Bonn 1995.

4 vgl. STELLY, W./THOMAS, J.: Veränderungsdruck durch Privatisierung: Entwicklungstendenzen in der Freien Straffälligenhilfe, in: Dessecker, A. (Hrsg.): Privatisierung in der Strafrechtspflege (Kriminologie und Praxis, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Bd. 56), Wiesbaden 2008, S. 99.



Wolfgang Stelly

Institut für Kriminologie
wolfgang@stelly-online.de



Jürgen Thomas

Richter am Landgericht
Referent im Bundesministerium der Justiz in Berlin
Referat R B 3
harms-sv@bmj.bund.de

Zur Evaluation des Strafvollzugs:

Was ist eigentlich ein „wirksamer“ Strafvollzug – und wie kann man das feststellen?

Stefan Suhling

Fragen nach der Wirksamkeit des Strafvollzugs und den Methoden zur Ermittlung der Wirksamkeit werden in der Kriminologie schon seit langem gestellt. Jehle (1999) führt die Anfänge – von einigen Ausnahmen abgesehen – auf Franz v. Liszt zurück, der im späten 19. Jahrhundert die spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen hinterfragte. Trotzdem ist ein gravierender Mangel an qualitativ guten Studien zur Wirkung des Strafvollzugs oder einzelner vollzuglicher Maßnahmen in Deutschland zu konstatieren, auch wenn es einige Ausnahmen gibt (z.B. Greve & Hosser, 2002; Ohlemacher et al., 2001; Ortman, 2002). Diese Feststellung gilt freilich auch für andere Bereiche der Kriminalprävention (Coester, Bannenberg & Rössner, 2007).

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.5.2006 zum Jugendstrafvollzug nimmt man die in der Kriminologie schon länger prominente Forderung nach wissenschaftlicher Kriminalpolitik (vgl. z.B. die Beiträge in Lösel, Bender & Jehle, 2007) auch in der „Vollzugslandschaft“ ernster. Es gibt also auch in den Landesjustizverwaltungen und der Vollzugspraxis ein ernsthaftes Interesse an Konzepten und Methoden zur Klärung dessen, was vollzugliche Wirksamkeit ist und mit welchen Methoden und Datenquellen man sie messen sollte. Erst kürzlich haben z.B. Obergfell-Fuchs und Wulf (2008) in dieser Zeitschrift die Auffassung vertreten, dass sich der Strafvollzug nicht an Rückfallhäufigkeiten messen lassen darf.

Durch das gestiegene Interesse der Vollzugspraxis und der Aufsichtsbehörden wird die Debatte um Aspekte bereichert, die z.B. Verwaltungswissenschaften einbringen. Stichworte in diesem Zusammenhang lauten: moderne Verwaltungssteuerung, betriebswirtschaftliche Instrumente, Controlling.

Ziel dieses Beitrags ist, eine Art Synthese zwischen kriminologischer und Verwaltungsperspektive zu schaffen, Begrifflichkeiten zu klären und einige Lösungsansätze zur Messung der Wirksamkeit des Strafvollzugs aufzuzeigen.

1. Zur Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Strafvollzuges zu untersuchen

Die Freiheitsstrafe ist nicht zweckfrei, sie ist nicht aus sich heraus gerechtfertigt. Weil sie nicht zweckfrei, sondern mit Zielen verbunden ist, erhebt sich notwendigerweise die Frage, ob sie die Zwecke auch erfüllt, ob also die Ziele, die mit der Freiheitsstrafe verbunden sind, auch erreicht werden (z.B. Jehle, 1999).

Mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und der Inhaftierung greift der Staat in die grundlegenden Rechte der Inhaftierten ein. Allein deshalb muss er begründen, warum er das darf. Nun hat Strafe zwar auch einen vergeltenden, Schuld ausgleichenden Zweck. Allerdings verfolgt das Strafgesetzbuch mit Strafe auch präventive Ziele, und die (Jugend-) Strafvollzugsgesetze, die es mittlerweile gibt, verfolgen explizit ausschließlich präventive Ziele. Der Staat hat also angesichts der Schwere des Eingriffs die Pflicht zu zeigen, dass die Zwecke dieses Eingriffs erfüllt werden.

Ein gewichtiges Argument in diesem Zusammenhang sind auch die erheblichen finanziellen Mittel, die für den Justizvollzug aufgewendet werden. Allein in Niedersachsen werden jährlich ca. 200 Millionen Euro dafür ausgegeben. Diese Mittel bringen die Bürger mit ihren Steuern auf, und der Staat ist hier in der Pflicht, Rechenschaft darüber abzulegen, dass die Ziele, die mit dem Justizvollzug verbunden sind, auch erreicht werden, das Geld also

sinnvoll investiert ist.

Es gibt Interessenverbände und auch Kriminologen, die a priori bezweifeln, dass der Strafvollzug positive Konsequenzen für den Inhaftierten haben kann; für diesen Personenkreis ist eine Gefängnisstrafe an sich schlecht und gewissermaßen natürlicherweise mit negativen Wirkungen verbunden.

Allerdings ist die Frage nach der Wirksamkeit des Vollzuges keine, die man einfach so beantworten kann oder auf die es gar eine normative Antwort gibt. Die Frage nach der Wirksamkeit des Strafvollzuges ist eine empirische Frage. Man muss Daten erheben und auswerten, um sie beantworten zu können.

Das Bundesverfassungsgericht weist in seinem Urteil zum Jugendvollzug vom 31. Mai 2006 (– 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04) darauf hin, dass die Ausgestaltung des Vollzuges auf Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen muss. Zwar gilt das Urteil zunächst für den Jugendbereich, aber es wäre inkonsequent, wenn man die Forderung nicht auch auf den Strafvollzug bei Erwachsenen ausdehnen würde.

In den letzten Jahren hat sich mit der Einführung des Controllings einiges in Bezug auf die Erfassung der Leistungen des Vollzuges getan. In Niedersachsen, aber auch in anderen Bundesländern, gibt es ausdifferenzierte Systeme von Kennzahlen, die in den verschiedenen Aspekten des Justizvollzugs seine Leistungen abbilden können. Auch wenn Kennzahlen eine unmittelbare Relevanz für die Steuerung des Justizvollzuges haben können, so sind sie jedoch kaum mehr als bloße, recht grobe Indikatoren des Systems. Diese Kennzahlen liefern zwar schon viel mehr Wissen über den Strafvollzug und seine Maßnahmen als man lange Zeit zur Verfügung hatte. Allerdings können Kennzahlen aus dem Controlling zentrale und wichtige Fragen zur Wirksamkeit des Strafvollzuges nicht beantworten – weshalb es mehr geben muss als Controlling.

2. Was ist die „Wirksamkeit des Strafvollzugs“?

Der Psychologieprofessor und Evaluationsforscher Willi Hager aus Göttingen definiert den Begriff der Wirksamkeit folgendermaßen:

„Eine Interventionsmaßnahme kann dann als effektiv oder wirksam beurteilt werden, wenn sie nachweislich entweder

- als hinreichend intensiv bewertete Veränderungen auf ihre [...] Ziele hin erzeugt oder
- wenn sie sich ihren [...] Zielen hinreichend annähert bzw. wenn sie – im Idealfall – diese erreicht (Ausmaß der Zielerreichung)“
(Hager, 2000b, S. 155; Veränderungen im Format durch St.S.)

Wirksamkeit handelt also davon, in welchem Maße Ziele erreicht werden. Es geht um das Ausmaß der Erreichung *beabsichtigter* Wirkungen von Maßnahmen, Programmen usw. Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist in dieser Hinsicht eine Interventionsmaßnahme. Im Folgenden werden drei Arten der vollzuglichen Wirksamkeit unterschieden, die sich auf drei Arten von Zielen bezieht: Wirkungsziele, Leistungsziele und Maßnahmeziele (vgl. *Abbildung 1*).

Wirkungsziele

Im Bereich des Strafvollzuges bestimmen die relevanten Gesetze die Vollzugsziele. Üblicherweise werden in den Gesetzen (1.) die Befähigung der Gefangenen zu einer Lebensführung in sozialer Verantwortung ohne Straftaten und (2.) der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten genannt. Man mag es für wichtig erachten, ob das „Schutzziel“ gleich-, nach- oder vorrangig zum „Resozialisierungsziel“ steht, aber für das Anliegen dieses Textes ist es das nicht. Man wird bei der Evaluation des Strafvollzuges keinen der beiden Aspekte außer Acht lassen dürfen.

Der Strafvollzug ist demnach dann wirksam, wenn es ihm gelingt, Gefan-

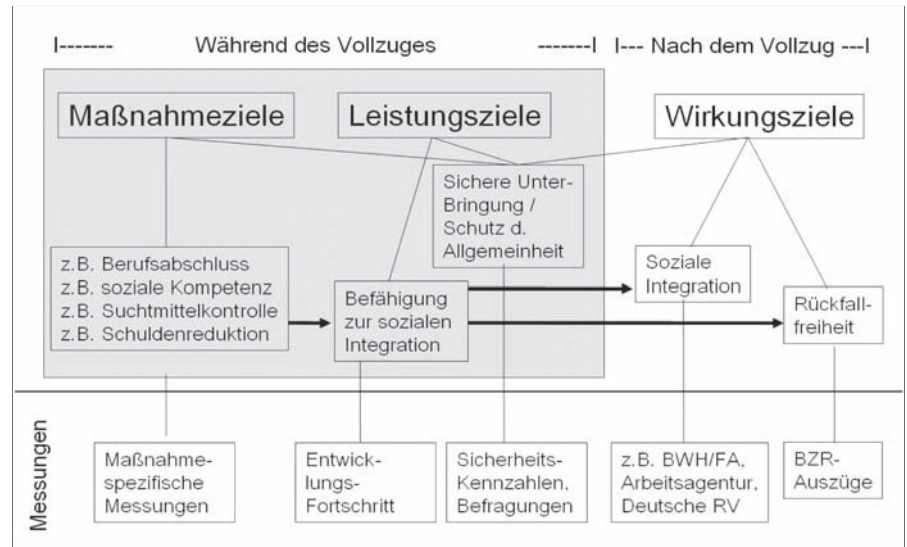


Abbildung 1: Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmeziele des Strafvollzugs und ihre Messung

gene während der Inhaftierung von Straftaten abzuhalten und wenn der Vollzug den Gefangenen in die Lage versetzt, sich nach der Entlassung sozial zu integrieren und keine Straftaten mehr zu begehen. Weil die Vollzugsziele im gesellschaftlichen Bereich liegen, lassen sie sich in der Verwaltungssprache auch als **Wirkungsziele** bezeichnen (KGSt-Materialien 1/2007; Linssen und Meyer, 2007, nennen diese Art von Zielen „Präventionsziele“).

Wenn es dem Vollzug gelingt, Straftaten des Inhaftierten während des Vollzuges zu verhindern und wenn der Gefangene sich nach der Entlassung sozial integriert, also z.B. eine Wohnung und eine Arbeitsstelle hat, über tragfähige Sozialkontakte verfügt usw. und wenn er keine weiteren Straftaten begeht, liegt offensichtlich eine hohe **Wirkungsqualität** des Vollzuges vor; der Vollzug ist dann wirksam in Bezug auf seine Wirkungsziele.

Leistungsziele

Der Vollzug versucht, eine hohe Wirkungsqualität zu erreichen, indem er bestimmte Leistungen erbringt. Innerhalb des Vollzuges geht es also um die Erreichung von Leistungszielen. Zum einen ist der Vollzug um eine sichere Un-

terbringung bemüht (**Leistungsziel 1**), zum anderen ist er darum bemüht, den Gefangenen auf verschiedenen Ebenen dazu zu befähigen, ein straffreies, sozial integriertes Leben nach der Haft zu führen (**Leistungsziel 2**).

Diese Leistungsziele lassen sich verschiedenartig operationalisieren. Zur Befähigung, ein straffreies, sozial integriertes Leben nach der Haft zu führen, könnte man z.B. die Herstellung von Arbeitsmarktfähigkeit, die Klärung der finanziellen Situation, die Sicherung einer Unterkunft, die Aufarbeitung der Straftat usw. rechnen. Gelingen dem Vollzug diese Dinge, so liegt eine hohe **Leistungsqualität** vor; der Vollzug ist wirksam im Hinblick auf seine Leistungsziele. Während sich das Wirkungsziel „soziale Integration und keine weiteren Straftaten“ also auf die Zeit nach dem Vollzug bezieht, geht es beim Leistungsziel der Befähigung dazu um die Zeit während des Vollzuges. Beim Wirkungsziel „Schutz der Allgemeinheit“ liegt die Sache anders; hier ist das Leistungsziel der sicheren Unterbringung offensichtlich identisch mit dem Wirkungsziel, unter anderem, weil auch die Mitgefangenen zur Allgemeinheit zählen.

Die Leistungsziele beziehen sich auf den Vollzug als Ganzes, nicht auf ein-

zelle Maßnahmen. Für die Erreichung der Leistungsziele ist der Vollzug allein verantwortlich; bei den Wirkungszielen „soziale Integration“ und „Rückfallfreiheit“ wirken auch noch andere Faktoren, z.B. die Arbeit der Bewährungshilfe, oder auch andere externe Faktoren, die nichts mit justiziellen Leistungen zu tun haben (wie z.B. das Eingehen einer tragfähigen Partnerschaft, die den ehemaligen Inhaftierten von weiteren Straftaten abhält; vgl. Laub, Nagin & Sampson, 1998).

Maßnahmenziele

Der Vollzug versucht, eine hohe Leistungsqualität zu erreichen, indem er einzelne Maßnahmen im weitesten Sinne mit den Gefangenen durchführt. Hierunter fallen auf der Ebene der „Resozialisierungsmaßnahmen“ z.B. soziale und psychologische Behandlungsmaßnahmen, soziale Trainings, Sozialtherapie, Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung. Diese Maßnahmen haben jeweils eigenständige Ziele; mit sozialen Trainings beabsichtigt man bspw., die soziale Kompetenz der Teilnehmer zu stärken, Suchtberatung zielt auf Suchtmittelkontrolle, Schuldnerberatung auf Schuldenreduktion usw. Daneben gibt es auch Maßnahmen, die die sichere Unterbringung bzw. den Schutz der Allgemeinheit fokussieren. Hier geht es zum Beispiel um Maßnahmen der Diagnostik und Prognose (z.B. im Rahmen von Lockerungsentscheidungen), um Disziplinierungsmaßnahmen, um die Platzierung von Gefangenen in besonderen Abteilungen bzw. in Einzel- oder gemeinschaftlicher Unterbringung, um Sicherung der Mauer usw. Wenn die **Maßnahmenziele** erreicht werden, liegt offensichtlich eine hohe **Maßnahmequalität** vor und der Vollzug ist wirksam im Hinblick auf seine Maßnahmeziele.

Die drei Wirksamkeitsebenen sind kausal im Sinne einer Wirkungskette miteinander verbunden und ineinander verschachtelt. Die Annahme ist: Wenn wir bei einem Inhaftierten bestimmte Maßnahmen durchführen (z.B.

ein soziales Kompetenztraining), dann verbessern wir seine Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten mit anderen Menschen (Maßnahmeziel). Damit steigern wir seine Befähigung zu einem sozial integrierten Leben ohne Straftaten (Leistungsziel). Damit wiederum erhöhen wir die Wahrscheinlichkeit, dass er sich tatsächlich sozial integriert und keine Straftaten mehr begeht (Wirkungsziel). Diese Wirkungskette ist durch die dicken schwarzen Pfeile im oberen Teil von **Abbildung 1** veranschaulicht.

Ergebnisqualität, Strukturqualität, Prozessqualität

Im Rahmen des Qualitätsmanagement, das einen engen Bezug zur Evaluation und auch zum Controlling aufweist, unterscheidet man üblicherweise zwischen Ergebnisqualität, Strukturqualität und Prozessqualität. Bei Analysen zum Ausmaß der Erreichung von (Maßnahme-, Leistungs- oder Wirkungs-) Zielen geht es um die Ergebnisqualität. Viele Merkmale des Vollzuges, die keine *unmittelbare* Relevanz für die Leistungs- bzw. Wirkungsziele besitzen, stellen Merkmale der Struktur- und Prozessqualität dar. Strukturelle Merkmale sind z.B. das Vorliegen von empirisch begründeten Behandlungskonzepten, die personelle, räumliche und finanzielle Ausstattung der Anstalt, das Angebot an Fortbildungen und Supervision für die Bediensteten, die Versorgung der Inhaftierten usw. Zu den Prozessmerkmalen gehören bspw. die Gestaltung von Entscheidungsabläufen in der Anstalt, die Auswahl / Indikationsstellung von Gefangenen für (z.B. Ausbildungs- oder therapeutische) Maßnahmen und die plangemäße Durchführung der Maßnahmen. Ein nicht zu unterschätzender Faktor der Prozessqualität ist das soziale Klima in der Anstalt (vgl. z.B. Walter, 2006a, 2006b). In **Abbildung 1** kann man sich diese Merkmale der Struktur- und Prozessqualität als den (grau unterlegten) Rahmen vorstellen, vor dem einzelne vollzugliche Maßnahmen stattfinden.

Strukturelle und prozessbezogene Merkmale stellen allerdings weder Wirkungs- noch Leistungs- noch Maßnahmeziele dar. Sie bilden vielmehr die *Voraussetzungen* dafür, dass eine Anstalt Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmeziele erreichen kann. Dennoch verdienen diese Merkmale bei einer Evaluation des Strafvollzuges eine hohe Beachtung, nicht zuletzt deshalb, weil sie mitunter deutlich mehr Kosten verursachen als z.B. einzelne Resozialisierungsmaßnahmen.

3. Wie kann man die Wirksamkeit des Strafvollzuges messen?

Die Unterscheidung zwischen Wirkungszielen, Leistungszielen und Maßnahmezielen ist wichtig für die Wahl der **Wirksamkeitskriterien** und **Wirksamkeitsmessungen**. Vorschläge hierfür sind im unteren Teil von **Abbildung 1** wiedergegeben.

Das Ausmaß des Schutzes der Allgemeinheit, die sichere Unterbringung, wird derzeit schon im Rahmen des Controllings recht ausführlich erfasst. Man könnte allerdings, was die Sicherheit *innerhalb* des Justizvollzuges betrifft, auch einmal an Befragungen der Inhaftierten zur „Inneren Sicherheit“ denken (vgl. dazu z.B. die Ansätze von Ireland, 2002 oder Liebling, 2004).

Für die Überprüfung des Ausmaßes, in dem das *Wirkungsziel* der Rückfallfreiheit erreicht wurde, holt man üblicherweise Auszüge aus dem Bundeszentralregister ein. Obergfell-Fuchs und Wulf (2008) kritisieren diese Praxis unter anderem vor dem Hintergrund, dass zwischen vollzuglichen Maßnahmen und Rückfall wegen vielfältiger Einflüsse nach der Haftentlassung kein kausaler Zusammenhang bestehe. Sie argumentieren, dass man eine Krankenhausbehandlung auch nicht daran messen würde, ob der Patient fünf Jahre später noch gesund ist und verlangen, dass die „heilige Kuh“ der Rückfallforschung geschlachtet werde.

Dabei übersehen sie allerdings, dass die meisten medizinischen Maßnahmen auf die Beschwerdefreiheit des Pa-

tienten zielen und deswegen auch bei medizinischen Studien zur Wirksamkeit von Behandlungen der Gesundheitsstatus von Patienten – mitunter einige Jahre nach der Behandlung – betrachtet wird. Dabei wird selbstverständlich nicht die beschwerdefreie Gesundheit der Patienten erwartet, und der zusätzlichen Einflüsse auf die Behandlung ist sich jeder Mediziner bewusst. Das Ziel der medizinischen Behandlung ist gleichwohl die Beschwerdefreiheit.

Das gleiche gilt für den Strafvollzug. Er zielt auf die Rückfälligkeit der Inhaftierten, und deswegen ist dieses Kriterium direkt, unmittelbar und so nahe liegend wie kein anderes, wenn es um die Messung des entsprechenden Wirkungsziels geht. Freilich erwarten Wissenschaftler, Praktiker und Politiker nicht, dass alle Entlassenen ohne Rückfall bleiben, und sie sind auch nicht so naiv zu glauben, Rückfallzahlen kämen allein durch die Leistungen (oder nicht-Leistungen) des Strafvollzuges zustande (zu einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit den Einwänden von Oberfell-Fuchs und Wulf siehe Suhling, in Vorbereitung).

Oberfell-Fuchs und Wulf (2008) schlagen zur Messung der Wirksamkeit des Vollzuges unter anderem die Analyse der sozialen Integration (ca. 6 Monate) nach der Entlassung vor. Diese Messung ist tatsächlich nahe liegend und sinnvoll, aber gleichzeitig sehr aufwendig. Hier bieten sich Befragungen der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht nach Unterkunft, Arbeit, Sozialkontakten, Sucht usw. an. Bei der Arbeitsagentur oder der Rentenversicherung könnte man einen Teil der Informationen auch erhalten. Hier sind allerdings nicht nur datenschutzrechtliche Aspekte zu bedenken. Viele Gefangene werden ohne die Beistellung eines Bewährungshelfers oder die Anordnung von Führungsaufsicht entlassen, und eine direkte Befragung der ehemaligen Gefangenen dürfte oft von diesen abgelehnt werden. Die Erfahrungen im Rahmen eigener Projekte und auch der großen Längsschnittstudie des Kriminologischen

Forschungsinstituts Niedersachsen zu den Wirkungen des Jugendvollzuges (Greve & Hosser, 2002) zeigen, dass viele Inhaftierte nach der Entlassung auch „verloren gehen“, man sie nicht mehr findet. Oft ist nicht einmal in Erfahrung zu bringen, welche Dienststelle der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht überhaupt zuständig ist. Da auch die soziale Integration von mehr abhängt als nur von den Leistungen des Vollzuges, sind Rückfallerhebungen schon allein deswegen attraktiv und sinnvoll, weil im BZR niemand „verloren gehen“ kann (die Tilgung von Einträgen ist ein Hinweis auf Rückfallfreiheit).

Das *Leistungsziel* der Befähigung zur sozialen Integration ist ein sehr interessanter Fall. Hier hat der Verwaltungswissenschaftler Prof. Bolay (Bolay & Volz, 2008) vorgeschlagen, den **Entwicklungsfortschritt** des Gefangenen während der Haft zu messen. Dazu soll am Anfang des Vollzuges der Eingangstatus des Gefangenen im Hinblick auf Dinge erfasst werden, die mit der Fähigkeit zu einem sozial integrierten Leben ohne Straftaten in Zusammenhang stehen. Beispiele sind die finanzielle Situation, der Ausbildungsstand bzw. die Arbeitsmarktfähigkeit, die sozialen Kontakte, das Gesundheitsverhalten, Persönlichkeits- und Verhaltensdefizite und die Auseinandersetzung mit der Straftat. Diese Bereiche sollen individuell gewichtet werden. Am Ende der Haft wird dann der Ausgangsstatus auf gleiche Weise erfasst, so dass man feststellen und quantitativ bemessen kann, ob der Vollzug beim Gefangenen Fortschritte in Bezug auf das Leistungsziel erreicht hat.

Das Ausmaß der Zielerreichung innerhalb spezifischer *Maßnahmen* lässt sich jeweils innerhalb einer Maßnahme messen. Jede Maßnahme hat spezifische Ziele, die präzise formuliert werden sollten. In einer Gruppenbehandlung mit Gewalttätern könnten die Ziele z.B. lauten: Gefühle wahrnehmen können, Anlässe für Wut verstehen, nichtkriminelle Bewältigungsformen von Aggressionen erlernen. Die Distanz jedes Teilnehmers zu diesen Zielzuständen ließe

sich individuell auf ähnliche Weise wie der Entwicklungsfortschritt über alle Maßnahmen hinweg messen, nämlich indem zu Beginn der Maßnahme und am Ende der Status der Inhaftierten erhoben wird. Dieses Vorgehen lehnt sich an die sog. Zielerreichungsskalierung (engl. goal attainment scaling) an, die in Deutschland noch nicht ausreichend Beachtung gefunden hat (vgl. Kiresuk, Smith & Cardillo, 1994).

4. Wirksamkeitsfragestellungen

Neben diesen unterschiedlichen **Wirksamkeitsebenen** (vgl. Abbildung 1) sollen abschließend verschiedene **Wirksamkeitsfragestellungen** eingeführt werden. Die am nächsten liegende, am häufigsten und meist als erstes gestellte Wirksamkeitsfrage lautet, *ob* der Vollzug (oder eine vollzugliche Maßnahme) überhaupt wirksam ist. Diese soll hier als die Frage nach der *generellen Wirksamkeit* bezeichnet werden. Es geht um die Wirksamkeit über alle Personen, Situationen und Bedingungen hinweg (sog. „Haupteffekte“). Die generelle Wirksamkeit ist sehr schwer zu bestimmen, da man auf der Ebene der Maßnahmeziele für jede einzelne Behandlungsmaßnahme eine geeignete Vergleichs- bzw. Kontrollgruppe unbehaltener Gefangener benötigen würde (vgl. z.B. Hager, 2000a; Farrington & Welsh, 2007). Wenn man die Wirksamkeit des Vollzuges (als Ganzes, gewissermaßen als Maßnahmepaket) bestimmen will, benötigt man sogar eine geeignete Vergleichsgruppe von Straftätern, die gar nicht im Vollzug waren (vgl. dazu Killias & Villetaz, 2007). Diese Bedingungen sind sehr häufig aus ethischen, rechtlichen und praktischen Gründen nicht zu erfüllen (z.B. Graebisch, 2007).

Deshalb rückt in der Evaluationsforschung, gerade für praktische Entscheidungen, immer mehr die Frage nach der *differentiellen Wirksamkeit* in den Vordergrund (Suhling, 2006; Wirth, 1996, 2007). Hier wird nach moderierenden Bedingungen gesucht, es wird gefragt, *bei welchen* Gefangenen eine

Maßnahme und/oder unter welchen vollzuglichen oder maßnahmebezogenen Bedingungen sie wirksam ist. Hier wird beispielsweise gefragt, ob ein soziales Kompetenztraining bei Personen mit einer langen vollzuglichen Karriere wirksamer ist als bei Erstbestraften, ob es bei Vergewaltigern besser wirkt als bei Kindesmissbrauchern, ob es besser wirkt, wenn es 10 oder 20 Sitzungen hat, ob es besser wirkt, wenn jemand parallel noch andere Maßnahmen wie z.B. eine Berufsausbildung macht usw. Ausgangspunkt ist die eigentlich auch sehr nahe liegende Erkenntnis, dass Maßnahmen nicht bei allen Personen gleich wirken (können). Hier sind also statt Vergleichen zwischen Kontrollgruppen Kontrastgruppenanalysen innerhalb der Teilnehmergruppe anzustellen. Voraussetzung für solche Analysen ist, dass über alle Teilnehmer ein kriminologisch informierter Datenbestand im Vollzug gesammelt wird.

5. Schluss

In der Kriminologie wird das Stichwort der „evidence-based crime prevention“ (evidenzbasierte Kriminalprävention) immer prominenter (vgl. MacKenzie, 2006; Welsh & Farrington, 2006). Man lehnt sich dabei unter anderem an Entwicklungen vor allem in der Medizin, aber auch in der Bildungs- und der Psychotherapieforschung an, in der wissenschaftlich begründeten, durch Evaluationsergebnisse abgesicherten Maßnahmen und Vorgehensweisen der Vorrang gegeben werden soll. In Bezug auf den Strafvollzug in Deutschland ist man sicher noch weit davon entfernt, aber es gibt viele Anzeichen dafür, dass mehr wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirksamkeit des Strafvollzugs und seiner Maßnahmen von den Landesjustizverwaltungen gefördert werden sollen. Unter anderem gibt es eine Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste der Bundesländer zu diesem Thema, und in absehbarer Zeit wird es auch ein kleines Plus bei der Zahl der Mitarbeiterstellen in den Kriminologischen Diensten geben.

Literatur:

- Bolay, F.W. & Volz, J. (2008).** Der Entwicklungsfortschritt als Leistungswirkung des hessischen Justizvollzugs? *Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs*, 9, 6-7.
- Coester, M., Bannenberg, B. & Rössner, D. (2007).** Die deutsche kriminologische Evaluationsforschung im internationalen Vergleich. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 93-112). Mönchengladbach: Forum.
- Farrington, D.P. & Welsh, B.C. (2007).** The advantages of experimental evaluations in Criminology. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 19-43). Mönchengladbach: Forum.
- Graebisch, C. (2007).** Kompatibilitätsprobleme zwischen experimenteller Erkenntnisgewinnung und rechtlchem Entscheidungsprogramm. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 193-204). Mönchengladbach: Forum.
- Greve, W. & Hosser, D. (2002).** Gefängnis als Entwicklungsintervention? *Report Psychologie*, 27, 490-503.
- Hager, W. (2000a).** Wirksamkeits- und Wirksamkeitsunterschiedshypothesen, Evaluationsparadigmen, Vergleichsgruppen und Kontrolle. In W. Hager, J.-K. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen* (S. 180-201). Bern: Huber.
- Hager, W. (2001b).** Zur Wirksamkeit von Interventionsprogrammen: Allgemeine Kriterien der Wirksamkeit von Programmen in einzelnen Untersuchungen. In W. Hager, J.-K. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen* (S. 153-168). Bern: Huber.
- Ireland, J. (2002).** *Bullying among prisoners. Evidence, research and intervention strategies*. Hove, UK: Brunner-Routledge.
- Jehle, J.-M. (1999).** Strafvollzug und Empirie. In W. Feuerhelm et al. (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm* (S. 235-249). Berlin: deGruyter.
- Killias, M. & Villetaz, P. (2007).** Rückfall nach Freiheits- und Alternativstrafen: Lehren aus einer systematischen Literaturübersicht. In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 207-225). Mönchengladbach: Forum.
- Kiresuk, T.J., Smith, A. & Cardillo, J.E. (Eds.). (1994).** *Goal attainment scaling: Applications, theory, and measurement*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Laub, J. H., Nagin, D. S., & Sampson, R. J. (1998).** Trajectories of change in criminal offending: Good marriages and the desistance process. *American Sociological Review*, 63, 225-238.
- Liebling, A. (2004).** *Prisons and their moral performance*. Oxford: University Press.
- Linszen, R. & Meyer, A. (2007).** Wie kommt der Berg zum Propheten? Oder: Wie kommt die Qualität in die Präventionspraxis? In F. Lösel, D. Bender & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik* (S. 179-191). Mönchengladbach: Forum.
- Lösel, F., Bender, D. & Jehle, J.-M. (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik**. Mönchengladbach: Forum.
- MacKenzie, D. L. (2006).** *What works in corrections. Reducing the criminal activities of offenders*

and delinquents. New York: Cambridge University Press.

- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R. (2008).** Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.
- Ohlemacher, T., Sögdling, D., Höynck, T., Ethé, N. & Welte, G. (2001).** Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 345-386). Baden-Baden: Nomos.
- Ortmann, R. (2002).** *Sozialtherapie im Strafvollzug*. Freiburg: Edition Iuscrim.
- Suhling, S. (2006).** Zur Untersuchung der allgemeinen und differentiellen Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug. Konzepte aus Niedersachsen. *Bewährungshilfe*, 43, 240 – 259.
- Suhling, S. (in Vorbereitung).** Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop et al. (Hrsg.). *Wohin fährt der Justizvoll-Zug?* Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Walter, J. (2006a).** Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006 (Teil 1). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17, 236 – 244.
- Walter, J. (2006b).** Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006 (Teil 2). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17, 249 – 257.
- Welsh, B.C. & Farrington, D.P. (Eds.). (2006).** *Preventing crime: what works for children, offenders, victims, and places*. Dordrecht: Springer.
- Wirth, W. (1996).** Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug: Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse. In H.-J. Kerner, G. Dolde & H.-G. Mey (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung* (S. 467-496). Bonn: Forum.
- Wirth, W. (2007).** *Kontrollgruppenbildung oder Kontrastgruppenanalyse? Was ist für die praxisorientierte Forschung wirklich wichtig?* Vortrag auf dem Expertenkolloquium „Evaluation der Sozialtherapie im Justizvollzug“ in Wiesbaden.



Dr. Stefan Suhling

Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
 Stefan.Suhling@bi-jv.niedersachsen.de

Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg

Zellenüberschuss in den Niederlanden

Irene Sagel-Grande

In den Niederlanden konnten jahrelang nicht alle verhängten Freiheitsstrafen unverzüglich, wie es das Gesetz vorschreibt,² vollzogen werden, weil es an Zellen, beziehungsweise "Aufenthaltsräumen"³, wie es im niederländischen Strafvollzugsgesetz heißt, fehlte. Die Folge waren sog. ambulante Urteile und Wartelisten für den Strafvollzug, aber auch der Bau neuer Strafvollzugsanstalten: 1960 verfügte man in den Niederlanden über insgesamt 4.896 Zellenplätze, 1990 war ihre Zahl auf 7.677 Plätze angestiegen und die Bauaktivitäten der darauf folgenden Jahre führten bis Ende 2005 zu etwas mehr als einer Verdoppelung der Zellenkapazität,⁴ die für den Vollzug von Freiheitsstrafen bestimmt war.

Obwohl man in den Niederlanden seit langem regelmäßig Prognosen bezüglich der in den kommenden Jahren jeweils erforderlichen Zellenplätze ausarbeitet, ergaben sich doch immer wieder akute Engpässe, aber auch dann und wann ein unerwarteter Leerstand. 1994 fehlten zum Beispiel für mehr als 5.000 Verurteilte die erforderlichen Unterbringungsmöglichkeiten und so war man gezwungen, die zu Freiheitsentzug Verurteilten nach Hause zu schicken. Erstaunlicherweise war dieser Engpass bereits kurze Zeit später wieder, wenn auch nur vorübergehend, überwunden. Im Jahre 2002 fehlten dann erneut 5.000 Zellen.⁵ Die Lösung des Problems erfolgte damals im Wesentlichen dadurch, dass das Parlament sich notgedrungen dazu durchrang, die bisher stets abgelehnte Unterbringung von zwei Gefangenen in einer Zelle doch einzuführen.⁶ 2003 waren 97,2% der Zellen belegt, seit 2006 ist der Belegungsgrad rückläufig.

2006 standen für zu Freiheitsstrafen Verurteilte statt der 15.601 Plätze des Vorjahres nur noch 14.950 Plätze⁷ zur Verfügung. Die Ursache hierfür dürfte eine Umwidmung bzw. Umverteilung gewesen sein, denn insgesamt nahm die Zahl der Zellen nicht ab. In den letzten Jahren, insbesondere seit 2002, wurden stets mehr Aufenthaltsräume für illegale Ausländer benötigt.⁸

Ursache für die Expansion der Zellenkapazität war zunächst einmal die Zunahme der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Wurden 1994 insgesamt 24.014 Freiheitsstrafen verhängt, so waren es 2003 insgesamt 37.019.⁹ Eine weitere Ursache war die Verhängung immer längerer Freiheitsstrafen:

Während 1994 in erster Instanz 10.091 Freiheitsstrafenjahre¹⁰ verhängt wurden, waren es im Jahre 2003 insgesamt 14.465 Jahre. Die Änderung der Strafzumessungspraxis beruhte im Wesentlichen auf einer Verhärtung der Kriminalität, insbesondere auf einer Zunahme der Gewaltverbrechen. Das führte dazu, dass in den Niederlanden pro 100.000 Einwohner im Jahre 2004 nicht mehr, wie im Jahre 1981, als das besonders milde niederländische Strafklima überall gelobt und als vorbildlich bezeichnet wurde, 22 Gefangene, auch nicht, wie noch 1993, 50 Gefangene, sondern 123¹¹ Gefangene einsassen, und das sind mehr als in den meisten europäischen Ländern.

Status quo und neue Prognosen

Im April 2008 standen in den Niederlanden nach Aussage der Staatssekretärin des Justizministeriums Albayrak 2.000 Zellen leer, im Juli 2008 waren

es bereits 4.000 und von seiten des Justizministeriums verlautete, dass man in den kommenden Jahren tausend, möglicherweise einige tausend Zellen schließen will.¹² Tatsächlich wurden bereits im Sommer 2008 einige Gefängnisse geschlossen.¹³

Die Pläne für die kommenden Jahre stützen sich auf die gegenwärtige Situation in den niederländischen Strafvollzugsanstalten und auf die Prognose für die Periode 2007 bis 2013.¹⁴ Die erfolgten Schätzungen gehen von den gegenwärtig geltenden kriminalpolitischen Standards aus und kommen zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Kapazität im Bereich des Strafvollzuges in der Periode 2007-2013 um 11% steigen wird, weil zwar die Zahl der verhängten langen Freiheitsstrafen abnehmen wird, die Zahl der kurzen Freiheitsstrafen aber steigen dürfte und damit auch die Gesamtzahl der verhängten Jahre Freiheitsentzug zunehmen würde.¹⁵ Trotz des Leerstandes will man an dem Modell der teilweisen Doppelbelegung festhalten, weil es sich bewährt haben soll. Geplant ist eine Doppelbelegung von bis zu etwa ca. 30% der Zellen. Auf diese Weise verfügt man über einen bisher noch nicht ausgeschöpften Kapazitätsspielraum.

Ursachen des gegenwärtigen Zellenleerstandes und des für die kommenden Jahre erwarten relativ niedrigen Bedarfsniveaus

Worauf ist die plötzlich eingetretene relative Leere in den niederländischen Strafvollzugsanstalten zurückzuführen?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Umfang der registrierten Kriminalität zwar in den letzten beiden erfassten Jahren 2006 und 2007 gleich geblieben ist und jeweils bei 1,2 Millionen¹⁶ Straftaten lag,¹⁷ die Zahl der Gewaltdelikte aber gewisse steigende Tendenzen zeigt. Der vor einigen Jahren registrierte leichte Abwärtstrend der

Gesamtkriminalität stagniert jedenfalls zur Zeit. Seine Fortsetzung wird auch nicht in dem Bericht über den erwarteten Zellenbedarf der Periode 2007-2013 prognostiziert.¹⁸ Man geht vielmehr für die Periode 2007-2013 von einem leichten Anstieg¹⁹ der registrierten Straftaten aus.²⁰ Seit 2007 ist übrigens nicht mehr Utrecht, sondern Amsterdam mit 170 Straftaten pro 1.000 Einwohner die kriminellste Stadt der Niederlande.²¹

Die Abnahme des Zellenbedarfs beruht auch nicht auf einem Rückgang der Aufklärungsraten. Sie lagen nämlich in der Periode 2004-2008 deutlich höher als in den Jahren 1999-2003.

Der Grund für die neue ungewöhnliche Situation liegt fast ausschließlich in der geänderten Strafzumessungspraxis der Richter: Sie haben sich nun die seit vielen Jahren in der Kriminalpolitik konzipierte, mit wissenschaftlicher Unterstützung entwickelte, vom Gesetzgeber mit der Einführung der Aufgabenstrafen (Arbeits- und/oder Lernstrafe)²² ermöglichte und langsam in Hinblick auf ihren Anwendungsbereich erweiterte, von der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Strafanträge immer wieder stark stimulierte weiträumige Verhängung der Aufgabenstrafen definitiv zu eigen gemacht.

Die niederländischen Aufgabenstrafen und ihr Anwendungsbereich

Das Gesetz Aufgabenstrafen ist am 1.2.2001 in Kraft getreten²³. Es hat die Hauptstrafe "Gemeinnützige Arbeit"²⁴ durch die Aufgabenstrafe ersetzt. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Sanktionen besteht darin, dass die Aufgabenstrafe, im Gegensatz zu der Gemeinnützigen Arbeit, nicht ausschließlich kurze Freiheitsstrafen ersetzt, sondern als selbständige Strafe zwischen der Geldstrafe und der Gefängnisstrafe konzipiert ist. Die Aufgabenstrafe²⁵ kennt zwei Varianten, die Arbeitsstrafe und die Lernstrafe, die

auch mit einander kombiniert werden können. Mit den Aufgabenstrafen wurden erstmals Lernstrafen in das Erwachsenenstrafrecht eingeführt. Das ist eine ganz wesentliche Ergänzung des Sanktionensystems, der die Erkenntnis zugrunde liegt, dass der Mensch über Prädispositionen verfügt, die ihn zum lebenslangen Lernen befähigen. Mit dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber das Sanktionensystem bereichert und ihm ganz neue Möglichkeiten erschlossen. Die Zukunft wird zeigen, wie und in welchem Umfang die Richter diese Möglichkeiten ausschöpfen werden.

Mit dem Gesetz Aufgabenstrafen wurde ausserdem die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben in Zusammenhang mit Transaktionen zu stellen. Die Aufgabenstrafe kann als Hauptstrafe und als Nebenstrafe neben einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe verhängt werden, deren nicht zur Bewährung ausgesetzter Teil nicht länger als 6 Monate ist.

Für die Arbeitsvariante der Aufgabenstrafe gilt ein Maximum von 240 Stunden. Das Maximum der Lernstrafe und der Kombination Arbeitsstrafe/Lernstrafe beträgt dagegen 480 Stunden. Der Anteil der Arbeitsstrafe darf dabei aber 240 Stunden nicht überschreiten.

Die Aufgabenstrafe kann grundsätzlich bei allen Vergehen und Verbrechen sowie den mit Freiheitsstrafe bedrohten Übertretungen verhängt werden. Bei der Transaktion mit Aufgaben ist das Maximum der Aufgabe 120 Stunden, ihr Minimum liegt bei 40 Stunden bzw. 20 Sanktionspunkten. Bei den Arbeiten handelt es sich in 30% der Fälle um Instandsetzungsarbeiten, in etwa 13% um Arbeiten im Haushalt, in etwa 10% um Gartenarbeit, in 9% um Reinigungsarbeit und in 8% um Arbeiten in der Küche. Relativ häufig sind Kombinationen von Arbeiten verschiedener Art (15%). Dagegen sind Aufgaben im Bereich der Kranken- oder Altenpflege und bei der

Tierversorgung recht selten (je etwa 1-2%).²⁶

Gemäß der an die Staatsanwälte gerichteten Anweisung der Obersten Staatsanwälte, die 2001 erlassen wurde und deren Laufzeit bis zum 31.12.2008 verlängert wurde, sollen Aufgabenstrafen weder als Strafe nach der Begehung ernster Gewalt- oder Sittlichkeitsdelikte, noch ein zweites Mal gegenüber demselben Täter noch gegenüber Tätern, die nicht zur Schadenersatzleistung bereit sind, verhängt werden. Des weiteren will die Anweisung, dass Aufgabenstrafen nicht gegenüber Tätern zur Anwendung gelangen, die süchtig sind, oder aufgrund psychischer oder psychiatrischer Probleme, nicht in der Lage sind, die ihnen zu stellenden Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen. Kontraindikationen liegen bei der Aufgabenstrafe des weiteren vor, wenn Straftäter nicht bereit sind, eine Aufgabe zu übernehmen oder es sich bei ihnen um illegale Ausländer handelt. Das Gesetz verlangt zwar nicht, dass der Täter bereit ist, die Aufgabe zu übernehmen, ohne seine Bereitschaft ist aber erfahrungsgemäß die Chance, dass die Aufgabenstrafe erfolgreich verläuft und effektiv wirkt, nur gering.

Die Bedeutung der Aufgabenstrafen im Erwachsenenstrafrecht wuchs relativ schnell stark an. Während 1990 schon 4.235 Arbeitsstrafen verhängt wurden, waren es im Jahre 2000 bereits 19.814. Im Jahre 2004 wurden 33.533 Arbeitsstrafen registriert und im Jahre 2006 waren es 42.417.²⁷ Das dürfte noch nicht das Ende der Entwicklung sein, denn für die Periode 2007-2013 wird mit einem weiteren Anstieg um 19% gerechnet.²⁸ Die Lernstrafen finden im Verhältnis zu den Arbeitsstrafen weniger häufig Anwendung: Im Jahr 2000 wurden sie 954 mal verhängt, 2004 registrierte man 1.609²⁹ und 2006 insgesamt 1.876 Lernstrafen.³⁰ Die Tendenz ist also leicht steigend. Während ein Fünftel aller Strafen und Maßregeln Arbeitsstrafen sind, beträgt der Anteil der Lernstrafen an allen Sanktionen bisher nur etwa 1%.

Resonanz in den Medien und in der Bevölkerung

Seit der Einführung der Strafe Gemeinnützige Arbeit und deren Ersatz durch die Aufgabenstrafen wird in den Medien regelmäßig über Fälle berichtet, in denen diese Strafen verhängt werden und das führt dann manchmal zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit. So berichtete zum Beispiel das Fernsehprogramm Zembla im Oktober 2007 in einer Sendung mit dem Titel "Mord, Totschlag, Aufgabenstrafe", dass Gerichte Aufgabenstrafen auch anlässlich schwerer Straftaten verhängen, obwohl das nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zulässig ist und des weiteren auch unter Verletzung der geltenden Anweisung Aufgabenstrafen gegenüber Angeklagten verhängen, die bereits zuvor zu einer Aufgabenstrafe verurteilt wurden. In der Sendung wurde schließlich auch berichtet, dass die Aufgabenstrafe von der Bevölkerung nicht als "echte" Strafe anerkannt würde. In der Sendung kamen Opfer schwerer Straftaten zu Wort, die über die in ihrem Fall verhängten Strafen erschüttert waren. Täter gaben im Fernsehen zu, dass die Aufgabenstrafe bei ihnen nichts bewirkte. Das Fernsehprogramm stützte sich auf Informationen, welche die Oberste Staatsanwaltschaft der Redaktion zur Verfügung gestellt hatte. Aufgrund der Sendung wurden dem Justizminister verschiedene Fragen über die Anwendung der Aufgabenstrafen gestellt. Der Justizminister sprach seine Besorgnis für den Fall aus, dass die Berichte der Wahrheit entsprechen. Er nahm anlässlich der Sendung Kontakt mit der Obersten Staatsanwaltschaft und der Richterschaft auf und veranlasste eine eingehende Überprüfung der Vorgänge. Das Ergebnis dieser Untersuchung lag im Sommer 2008 vor.³¹ In ihrem Rahmen wurden die Strafanträge und Strafzumessungsentscheidungen des Jahres 2006 bei schweren Verbrechen überprüft, und zwar bei Mord, Totschlag, Vergewaltigung, anderen Sittlichkeitsverbrechen und bei schwerer Mißhandlung sowie bei der versuchten

Begehung dieser Straftaten. Insgesamt ging es um die Verurteilung von 4.700 Tätern. In keinem der Fälle, in denen Mord oder Totschlag bewiesen werden konnte, wurde eine Aufgabenstrafe verhängt. In 52% der schweren Straftaten verhängte der Richter eine unbedingte Freiheitsstrafe, in 26% der Fälle wurde eine Aufgabenstrafe in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe, die in manchen Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde, verhängt. Bei 14% der schweren Verbrechen endete das Strafverfahren mit der Verurteilung zu einer Aufgabenstrafe ohne Freiheitsstrafe (14%), einer Geldstrafe oder einer anderen Strafe ohne Freiheitsentzug (8%). Dabei handelte es sich fast ausschließlich um "weniger strafwürdige Fälle", etwa sehr junge, nicht vorbestrafte, besonders einsichtige Täter oder sehr leichte Formen der Tatbegehung. In anderen Fällen folgte der Richter den Auffassungen in seiner Umgebung, dem Staatsanwalt, der für eine Aufgabenstrafe plädierte, der Bewährungshilfe, die sich für den Angeklagten einsetzte etc. Aus der Untersuchung ging des weiteren hervor, dass die Staatsanwälte in den überprüften Fällen nicht immer (in 5 von 18 Fällen, in denen ausschließlich eine Aufgabenstrafe beantragt wurde, war diese Strafe zu mild) alle Vorschriften richtig angewandt haben. Abschließend kommt der Untersuchungsbericht zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Staatsanwälte und Richter, eine Aufgabenstrafe zu beantragen, beziehungsweise zu verhängen, in den meisten Fällen richtig war und der Gesellschaft auch die Gründe für diese Entscheidung erklärt werden können. Soweit die Schlussfolgerungen der Autoren A. Klijn, F. van Tulder, R. Beaujean, T. van der Heijden und G. Rodenberg, die im Auftrag der Obersten Staatsanwaltschaft³² und des Rates für die Rechtsprechung³³ die Untersuchung mit Unterstützung der Vorsitzenden der Strafrechtsabteilungen der Gerichte³⁴ und einiger Sachverständigen durchführten.

Mit der Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz der Aufgabenstrafen befasste die Untersuchung sich nicht. Aus verschiedenen Zeitungsberichten geht aber immer mal wieder hervor, dass die Bevölkerung die Aufgabenstrafen zwar nicht generell ablehnt, ihrer Anwendung als Strafe bei schwereren Verbrechen, jedoch durchaus skeptisch bis ablehnend gegenübersteht.

Fazit

Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Das hat man in den Niederlanden, wo der Glaube an die "Machbarkeit" der Gesellschaft besonders stark ausgeprägt ist, zunächst wieder einmal bewiesen. Dabei scheint man offensichtlich, wie die Reaktionen in den Medien und in der Bevölkerung zeigen, bis hart an die Grenzen des in der Bevölkerung Erträglichen herangegangen zu sein. Die Frage ist, in wieweit dieser Anschein mit der Realität übereinstimmt. Auch im Bereich der schweren Verbrechenstatbestände gibt es im Einzelfall Begehungsformen, bei denen Strafen ohne Freiheitsentzug zu rechtfertigen sind. Wenn man, wie es in den Niederlanden geschehen ist, den Anwendungsbereich der noch relativ neuen Aufgabenstrafen ziemlich schnell erheblich erweitert, dann sollte man in der Praxis ganz besonders behutsam sein und nicht noch über das hinausgehen, was an sich schon sehr weitreichend ist. Eine derartige Reform bedarf zudem der Vorbereitung und Begleitung durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Es scheint, dass die Bevölkerung nicht genügend auf die neue Strafzumessungspraxis der Richter vorbereitet wurde. Das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung und ihr Sicherheitsempfinden wurden dadurch offensichtlich beeinträchtigt. Hier gilt es Abhilfe zu schaffen, und zwar nicht etwa in erster Linie durch die Einschränkung der Verhängung von Strafen ohne Freiheitsentzug, sondern durch Arbeit an den neuen Sanktionen, denn hier dürfte das wahre Problem liegen. Die Bürger zweifeln noch generell am Strafcharakter der Aufgabenstrafen und tun

das um so mehr, desto schwerer die Straftaten sind, die mit Aufgabenstrafen geahndet werden.

Das punitive Denken ist in der Bevölkerung keineswegs übermäßig stark entwickelt, harte Strafen fordern nur Wenige. Empirische Untersuchungen, wie die von Sessar zum Thema "Wiedergutmachung oder strafen"³⁵ und die von Sessars Untersuchung angeregte Studie "Schadenersatz oder Strafe?"³⁶, haben gezeigt, dass die Bevölkerung in Hinblick auf das, was beim Strafen angemessen und sinnvoll ist, ganz "gesunde" Auffassungen vertreten und zum Beispiel der Meinung sind, dass Schadenersatz Freiheitsstrafen unter gewissen Umständen auch bei schwereren Straftaten ersetzen kann. Bei Aufgabenstrafen ist man da offensichtlich nicht so sicher.

Die Zweifel am Strafcharakter und der Effektivität der Aufgabenstrafen dürften nicht ganz unberechtigt sein. Ihre Intensität und Effektivität sollten deshalb verstärkt werden. Dieser Aufgabe muss man sich stellen, will man den neuen Strafen den Inhalt geben, der sie dazu berechtigt, nicht nur kurze Freiheitsstrafen zu ersetzen und ihnen die Akzeptanz in der Bevölkerung sichert.

- 1 Stiftung EuroMoS und Reichsuniversität Groningen, Abteilung Law in Europe.
- 2 Art.2 Abs.3 StrafvollzugsG NL (Penitentiaire Beginselenwet), Gesetz vom 18.6.1998, Staatsblad (Gesetzblatt) 430.
- 3 Art. 16 Abs.2 StrafvollzugsG NL.
- 4 15.601, Dienst Justitiële Inrichtingen (DJI).
- 5 M. van Hoek, G. Reijn, Volkskrant (Tageszeitung) vom 7. 7. 2008.
- 6 2008 waren etwa 13% der Zellen doppelt belegt, J.W. Dieten in Volkskrant vom 7.7.2008.
- 7 Quelle: Ministerie van Justitie, Dienst Justitiële Inrichtingen (DJI), W. van der Heide, A.Th.J. Eggen, Criminaliteit en rechtshandhaving 2006, www.wodc.nl
- 8 2004: 2.290, 2005: 2.848 und 2006: 3.310, Quelle: Ministerie van Justitie, DJI; Van der Heide, Eggen, s.o.: www.wodc.nl
- 9 Centraal Bureau Statistiek (CBS), bearbeitet beim WODC, Van Dijk, Sagel-Grande, Toornvliet, Actuele Criminologie, 5. Auflage 2006, S. 242.
- 10 Die Summe der Strafdauer der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, wobei die aufgrund bedingter Entlassungen nicht vollzogenen

Strafrete abgezogen wurden. CBS, bearbeitet beim WODC, Van Dijk, Sagel-Grande, Toornvliet, Actuele Criminologie, 5. Auflage 2006, S. 246.

11 Van Dijk, Sagel-Grande, Toornvliet, Actuele Criminologie, 5. Auflage 2006, S. 248.

12 Van Hoek, Reijn in der Volkskrant vom 7.7.2008.

13 Die Blokhuispoort in Leeuwarden, das Huis van Bewaring in Groningen, die Leuvense Poort in Den Bosch und Lunette in Zutphen wurden vollständig geschlossen, in anderen Strafvollzugsanstalten, zum Beispiel in Rotterdam und Tilburg machten nur einige Abteilungen zu, B. Vollaard, Lege bajes, NRC Handelsblad vom 6.7.2008, S. 12-13.

14 Moolenaar, Diephuis, van Gammeren-Zoete-weij, Kalidien, Leertouwer, van Tulder, Capaciteits-behoeft justitiële ketens 2013. Beleidsneutrale ramingen, Raad voor de rechtspraak, WODC, cahier 2008, Nr.6.

15 Molenaar, Diephuis et al., Capaciteitsbehoeft justitiële ketens 2013, 2008, S. 60.

16 CBS.

17 Am 1.1.2008 hatten die Niederlande 16,4 Millionen Einwohner, www.cbs.nl

18 Vgl. oben.

19 Fast 2%.

20 Molenaar, Diephuis et al., Capaciteitsbehoeft justitiële ketens 2013, 2008, S. 28.

21 CBS, NRC Handelsblad (Tageszeitung) vom 21. 7. 2008.

22 Van Dijk, Sagel-Grande, Toornvliet, Actuele Criminologie, 2006, S. 257 ff.

23 Staatsblad 4.

24 Het verrichten van onbetaalde arbeid ten algemene nutte (ATAN) wurde mit Gesetz vom 25.10.1989 in das niederländische Strafgesetzbuch eingeführt.

25 In der vom Kollegium der Obersten Staatsanwälte erlassenen Anweisung Aufgabenstrafen vom 9. 1. 2001, die an die Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Arrondissementsgerichten gerichtet ist (2001A003), werden Einzelheiten für die praktische Anwendung der Aufgabenstrafen geregelt.

26 Van Dijk, Sagel-Grande, Toornvliet, Actuele Criminologie, 5. Auflage 2006, S. 259.

27 Für die Jahre 1990, 2000 und 2004: CBS; für das Jahr 2006: Reclassering Nederland (Bewährungshilfe).

28 Moolenaar, Diephuis et al., Capaciteitsbehoeft justitiële ketens 2013, 2008, S.59.

29 CBS.

30 2006 wurden des weiteren 563 kombinierte Aufgabenstrafen (Arbeits- und Lernstrafen) verhängt. Reclassering Nederland.

31 Raad voor de Rechtspraak, Openbaar Ministerie, Moord, doodslag, taakstraf, Research Memorandum nr.1, jaargang 4, 2008.

32 College van procureurs-generaal.

33 Raad voor de rechtspraak. Dieser Rat ist das Bindeglied zwischen dem Justizminister und den Gerichten. Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Gerichte ihre Aufgaben optimal erfüllen. Seine Rolle ist gleichzeitig koordinierend, initiiierend, stimulierend, fasilitierend, beaufsichtigend und steuernd, wie es auf der Website des Rates für die Rechtsprechung heißt (www.rechtspraak.nl). Der Rat ist der Ansprechpartner für und der Wortführer von der Rechtsprechung in politischen und gesellschaftlichen Debatten.

34 Landelijk Overleg Voorzitters Strafsectoren.

35 K. Sessar, Wiedergutmachen oder Strafen,

Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz, Pfaffenheim 1992.

36 Irene Sagel-Grande, Schadevergoeding of straf Proces, nr. 9/10, 1999, S. 143-147.



Mr. Dr. Irene Sagel-Grande

deutsche und niederländische Juristin und Kriminologin, Senior Lecturer an der Universität Groningen, Abteilung Law in Europe, Head Scientific Research Unit Stiftung EuroMoS, Amsterdam. Gegenwärtige empirische Forschungsprojekte: Insecurities in Amsterdam/Der Europäische Haftbefehl in der Praxis/ Neues Strafen

Neue Bücher:

Resozialisierung Handbuch

Hrsg: Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke, Sonnen
 Aufl.: 3. Aufl. 2009
 Verlag: Nomos
 Preis: 59.- Euro

OLG Hamburg

§§ 1, 131 Nr. 3 HmbStVollzG; 120 Abs. 2 StVollzG; §§ 127 Abs. 2 Satz 2 und 3, 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a ZPO

(Prozesskostenhilfe im
gerichtlichen Verfahren)

1. Die Ablehnung oder nur eingeschränkte Bewilligung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Strafvollzugsverfahren wegen fehlender bzw. nur eingeschränkter Bedürftigkeit des Antragstellers ist mit der sofortigen Beschwerde nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO, 120 Abs. 2 StVollzG anfechtbar. Einer Mindestbeschwerde bedarfes nicht. Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt nach § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO einen Monat.
2. Bei der Bestimmung des nach § 115 Abs. 2 ZPO anzusetzenden Einkommens ist anstelle des – um 10% erhöhten – allgemeinen Freibetrages nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a ZPO nur ein Freibetrag in Höhe des – um 10 % erhöhten – Taschengeldanspruches für bedürftige Strafgefangene (§ 48 HmbStVollzG, früher § 46 StVollzG) oder Sicherungsverwahrte (§ 98 Abs. 2 HmbStVollzG, früher § 133 Abs. 2 StVollzG) abzuziehen.

*Oberlandesgericht Hamburg,
Beschluss vom 17.11.2008 –
3 Vollz (Ws) 64/08*

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer, Sicherungsverwahrter in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel, wendet sich gegen die Festsetzung monatlicher Raten von 30,- Euro im Zusammenhang mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung eines Verfahrens nach § 109 StVollzG.

Der Beschwerdeführer beantragte Prozesskostenhilfe – unter Beordnung eines Rechtsanwalts – für ein von ihm beabsichtigtes Verfahren gemäß § 109 StVollzG, mit dem er die Beschwerdegegnerin verpflichten will, ihm Vollzugslockerungen zu gewähren.

Zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gab er an, eine monatliche Rente von 320,- Euro zu beziehen, davon monatlich 200,- Euro an Unterhalt für seine geschiedene Ehefrau und das eheliche Kind sowie 65,- Euro Gerichtskosten zu bezahlen und für sich selbst 50,- Euro Taschengeld zu entnehmen. Er trug weiter vor, dass er seinen Anspruch auf Altersrente bereits 1999 an seine damalige Ehefrau zwecks Begleichung früherer Schulden abgetreten habe und legte – offenbar in einem anderen Verfahren – eine entsprechende Abtretungsurkunde vor. Der Aufforderung der Strafvollstreckungskammer, die Zahlung von Unterhalt an die geschiedene Ehefrau und das Kind Marco durch Vorlage einer Eidesstattlichen Versicherung der Kindsmutter glaubhaft zu machen, ist der Antragsteller – auch im Beschwerdeverfahren – nicht nachgekommen.

Mit Beschluss vom 09.10.2008 bewilligte die Strafvollstreckungskammer dem Antragsteller Prozesskostenhilfe und erlegte ihm auf, dazu mit monatlichen Raten von 30,- Euro beizutragen; der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts wurde abgelehnt. Das Gericht erklärte die Entscheidung für unanfechtbar.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner am 15.10.2008 beim Rechtsantragsdienst eingelegten „Beschwerde“. Mit seiner Beschwerdebegründung richtet er sich allein gegen die Ratenfestsetzung.

II.

Die als sofortige Beschwerde auszulegendende Beschwerde ist gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 127 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 1 und 3 ZPO statthaft und auch sonst zulässig.

1. Die Frage, ob die Ablehnung oder nur eingeschränkte Bewilligung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Strafvollzugsverfahren wegen fehlender bzw. nur eingeschränkter Bedürftigkeit des Antragstellers anfechtbar ist, ist – soweit ersichtlich – in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden. In der Literatur zu § 120 StVollzG wird die Anfechtung einer Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags teils ohne Einschränkungen verneint (etwa Calliess/Müller-Dietz, 11. Aufl., Rdn. 5 zu § 120; Kamann/Volckart in: AK-StVollzG, 5. Aufl., Rdn. 17 zu § 120; Schuler in: Schwind/Böhm/Jehle, 4. Aufl., Rdn. 5 zu § 120), teils entsprechend dem Wortlaut des § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO differenziert behandelt (Arloth, 2. Aufl., Rdn. 7 zu § 120).

a) Einigkeit besteht darin, dass die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags wegen mangelnder Erfolgsaussichten im gerichtlichen Strafvollzugsverfahren entsprechend § 127 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 2 ZPO unanfechtbar ist (Calliess/Müller-Dietz a.a.O.; Senatsbeschluss vom 24.02.2006 – 3 Vollz (Ws) 25/06 –, ständige Rechtsprechung). Denn das Rechtsbeschwerdegericht in Strafvollzugssachen ist keine Tatsacheninstanz und hat daher auch nicht die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz zu prüfen (OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 09.09.2003 – 1 Ws 275/03 –, in: Juris; vgl. Arloth, a.a.O. m.w.N.).

b) § 127 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 3 ZPO nimmt von der Unanfechtbarkeit des Teilsatzes 2 ausdrücklich den Fall aus, in dem das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse für die Prozesskostenhilfe verneint. Diese Ausnahme gilt für jede nur eingeschränkte Bewilligung von Prozesskostenhilfe, also auch für eine solche, in der – wie vorliegend – Ratenzahlungen gegen den Antragsteller festgesetzt werden (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl., § 127 Rdn. 35; Musielak, ZPO, 6. Aufl., § 127 Rdn. 14). Denn dann erlangt der Antragsteller nicht die dem Gesetz nach mögliche günstigste Rechtsstellung der Ratenfreiheit (Philippi in: Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 127 Rdn. 14). Der Senat sieht keinen Anlass, diese im Zivilprozess ausdrücklich geschaffene Überprüfungsöglichkeit im gerichtlichen Strafvollzugsverfahren nicht anzuwenden.

c) Da der Beschwerdeführer sich mit seinem Rechtsmittel ausschließlich gegen die Auferlegung der Pflicht zu Ratenzahlungen wendet, braucht die Frage, ob die Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts im gerichtlichen Strafvollzugsverfahren anfechtbar ist, nicht entschieden zu werden.

2. Einer Mindestbeschwerde bedarf es nicht. Insbesondere ist die Beschwerdegrenze des § 567 Abs. 2 ZPO von 200,- Euro, die für Kostenbeschwerden gilt, nicht, auch nicht entsprechend anwendbar (Baumbach/Lauterbach et al., a.a.O. Rdn. 85). Denn die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist keine Entscheidung über Kosten, sondern Ausdruck staatlicher Fürsorgepflicht.

3. Die sofortige Beschwerde ist auch rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist des § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO eingelegt worden. Da die Vorschriften der ZPO zur Prozesskostenhilfe, auf die § 120 Abs. 2 StVollzG verweist, die Rechtsmittelfrist ausdrücklich verlängern, ist für die Anwendung kürzerer Fristen –

etwa der Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO – kein Raum.

III.

Die sofortige Beschwerde hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Die von der Strafvollstreckungskammer gegen den Beschwerdeführer festgesetzte monatliche Rate von 30,- Euro weist keinen Fehler zum Nachteil des Beschwerdeführers auf.

1. Zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass dem Beschwerdeführer eine Altersrente in Höhe von monatlich 320,- Euro zusteht. Den Bezug der Altersrente und deren Höhe hat der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer unter II 2 a) und c) des angefochtenen Beschlusses ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die behauptete Abtretung seiner Altersrente im Jahre 1999 an seine geschiedene Ehefrau und die ihr zugrunde liegenden, im Rahmen des § 115 ZPO berücksichtigungsfähigen Gründe nicht glaubhaft gemacht hat. Die Kammer hat dargelegt, dass der Beschwerdeführer trotz der vermeintlichen Abtretung auf Wunsch über seine Rente verfügen kann, daraus Schulden an die Justizkasse bezahlt, ein Taschengeld bezieht und sich davon auch Gebrauchsgegenstände wie eine Matratze und einen Rasierer kaufen kann. Die Kammer hat auch im Einzelnen dargelegt, dass die Behauptung, er zahle von der Altersrente Unterhalt an seine geschiedene Frau und deren in der Ehe geborenes, aber nicht von ihm stammendes Kind, nicht glaubhaft gemacht worden ist. Der Senat nimmt auf die zutreffende weitere Begründung des angefochtenen Beschlusses unter II 2 a) und c) Bezug.

Der Inhalt der Beschwerdebegründungen vom 14.10.2008 und 29.10.2008 führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Dass die geschiedene Ehefrau von der JVA in der Liste der Forderungen als Gläubigerin mit einer Forderung von 30.630,53 Euro geführt und dort eine

Abtretung erwähnt wird, reicht nicht aus, eine ernstgemeinte Abtretung und tatsächliche Unterhaltszahlungen zu belegen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist es durchaus nicht fernliegend, dass der Beschwerdeführer bereits 1999 im Blick auf die bevorstehende langjährige Inhaftierung seine Altersrente – die einzige ihm zur Verfügung stehende Einnahmequelle – nur pro forma an seine damalige Ehefrau abgetreten hat, um sich so eine Verfügungsfreiheit über seine Rente in der Haft zu erhalten, mag er damals auch an ein Prozesskostenhilfverfahren neun Jahre später nicht gedacht haben.

2. Die Berechnung des gemäß § 115 Abs. 2 ZPO verbleibenden anzusetzenden Einkommens weist keinen Fehler zum Nachteil des Beschwerdeführers auf. Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO sind von dem Einkommen die unter Nr. 1 bis 4 genannten Beträge abzusetzen.

a) Beträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1a ZPO (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge etc.) sind nicht entstanden, Nr. 1b ist nicht einschlägig, weil der Beschwerdeführer kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt.

b) Nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a ZPO ist grundsätzlich der um 10 % erhöhte Regelsatz gemäß § 28 SGB XII abzuziehen, das sind derzeit 386,- Euro (351,- Euro zzgl. 10 %). Damit soll sichergestellt werden, dass der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers unangetastet bleibt.

Die Behandlung Strafgefangener und Sicherungsverwahrter ist streitig.

aa) Motzer (Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008, Rdn. 33 zu § 115 ZPO) vertritt die Auffassung, auch Strafgefangenen mit eigenem Einkommen stehe der sich aus § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a ZPO ergebene Freibetrag in voller Höhe zur Verfügung, insbesondere scheide eine Kürzung um den Wert kostenloser Verpflegung aus. Dies ergebe sich aus dem Wesen der Pauschalierung, die gerade nicht auf den Einzelfall abhebe.

bb) Das Landgericht hat in dem angefochtenen Beschluss § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII herangezogen, nach dem bedürftigen Personen, die in stationären Einrichtungen leben, ein Barbetrag in Höhe von 27 % des Regelsatzes, also derzeit 94,77 Euro zu gewähren ist.

cc) Das OLG Karlsruhe (FamRZ 1998, 248) hat demgegenüber bei einem Strafgefangenen nur einen Freibetrag in Höhe des Taschengeldanspruches für bedürftige Strafgefangene gemäß § 46 StVollzG berücksichtigt.

dd) Der Senat schließt sich der vom OLG Karlsruhe vertretenen Auffassung an. Sinn und Zweck des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a ZPO ist es, den – um 10% erhöhten – Betrag anrechnungsfrei zu belassen, den der Antragsteller zur Sicherung seines notwendigen Lebensunterhalts benötigt und auf den er bei Bedürftigkeit unter Fürsorgegesichtspunkten einen Anspruch hat. Der Strafgefangene hat aber im Hinblick auf das Nachrangprinzip des § 2 SGB XII regelmäßig keinen Sozialhilfeanspruch (Arloth, a.a.O. Rdn. 6 zu § 46 StVollzG m.w.N.), sein notwendiger Lebensunterhalt wird durch die Sach- und Taschengeldzuwendungen der Strafvollzugsanstalt sichergestellt. Für Sicherungsverwahrte, für die die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend gelten (§ 95 HmbStVollzG, früher § 134 StVollzG) gilt im Grundsatz Gleiches. Eine Anrechnung des vollen Regelsatzes würde zu einer unangemessenen Bevorzugung des inhaftierten Antragstellers führen.

ee) Nach § 98 Abs. 2 HmbStVollzG (früher § 133 Abs. 2 StVollzG) in Verbindung mit Nr. 1.4 der Hmb. AV zu § 95 HmbStVollzG vom 18.07.2008 beträgt das Taschengeld für Sicherungsverwahrte 23 % der Eckvergütung (§ 42 Abs. 2 HmbStVollzG), das sind derzeit 51,44 Euro. Erhöht um 10 % sind abzusetzen 56,58 Euro.

Unterhaltsleistungen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b ZPO) hat der Beschwerdeführer – wie ausgeführt – nicht glaubhaft gemacht.

c) Kosten nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO (Unterkunft und Heizung) sind dem Beschwerdeführer nicht entstanden.

d) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO sind weitere Beträge abzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist. Die Kammer hat hier zutreffend die an die Justizkasse gezahlten Raten von 65,- Euro berücksichtigt. Soweit die Kammer weitere 90,- Euro in Anrechnung gebracht hat aufgrund der Schwerbehinderung des Antragstellers und der damit möglicherweise verbundenen kostenaufwändigeren Ernährung sowie möglicher Kosten für andere Verfahren, hat es damit sein Bewenden. Der Beschwerdeführer hat gegen die Höhe dieses Anrechnungspostens keine Einwendungen erhoben.

e) Nach alledem kommt jedenfalls eine Reduzierung der gemäß § 115 Abs. 2 ZPO festgesetzten Monatsrate von 30,-Euro nicht in Betracht.

IV.

Für das weitere Verfahren wird § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO zu beachten sein, nach der das Gericht die vorläufige Einstellung der Zahlungen bestimmt, wenn abzusehen ist, dass die Zahlungen der Partei die Kosten decken. Unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 2.000,- Euro (vgl. Senatsbeschluss vom 29.02.2008, Bl. 201 d.A.) beträgt die Gebühr für das landgerichtliche Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 3810 KV GKG und Anlage 2 (zu § 34) 73,- Euro.

Im Übrigen wird für künftige Entscheidungen auf § 115 Abs. 4 ZPO hingewiesen, nach der die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unterbleibt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen.

Twinning-Projekt in Rumänien

Wolfgang Gottschalk

Am 1. März 2009 begann in Bukarest ein weiteres sog. Twinning-Projekt der EU auf dem Gebiet des Justizvollzugs.

Das zunächst auf 12 Monate angelegte Twinning-Projekt nimmt eine neu eingeführte Funktion innerhalb des rumänischen Justizvollzugs in den Focus: den sog. „delegated judge“. Dieser wird durch die Appellationsgerichte derzeit für ein Jahr an die Vollzugsanstalten abgeordnet und ist dort sowohl Beschwerde- als auch Kontrollinstanz.

Inhaltlich geht es um folgende Schwerpunkte:

1. Das Projekt soll Probleme und Möglichkeiten in der Zusammenarbeit der „delegated judges“ mit dem Vollzugspersonal ermitteln (fact finding mission) und Vorschläge für die Verbesserung und Fortentwicklung dieser Zusammenarbeit erarbeiten. Diese sollen dann in eine Fortbildungsplanung und eine Pilotfortbildung sowie ein gemeinsam zu erstellendes Handbuch einfließen.
2. Das Projekt soll ein Assessment zur Personalentwicklung des Vollzugssystems, insbesondere des Nationalen Vollzugsamts (NAP), durchführen und hierzu konkrete Maßnahmen der Verbesserung entwickeln.



Wolfgang Gottschalk,
Resident Twinning Advisor
National Administration of
Penitentiaries (NAP)
Bukarest – Rumänien
wolfgang_gottschalk@email.de

Bücher

Ostendorf (Hrsg.), Jugendstrafvollzugsrecht

Handbuch

(1. Aufl., Verlag Nomos, Baden-Baden, 2008, 764 Seiten, geb., EUR 78,-)

Die 16 Bundesländer haben die Vorgabe des BVerfG (E 116, 69), eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für den Vollzug von Jugendstrafe zu schaffen, höchst unterschiedlich umgesetzt. Das Handbuch verschafft in dieser unübersichtlichen Gesetzeslage Klarheit und erleichtert die rechtliche Beurteilung von typischen Alltagssituationen im Strafvollzug. Das Werk stellt in 13 Abschnitten die Ländergesetze gegenüber und gibt Argumentationshilfen für eine praxisgerechte Umsetzung im Jugendstrafvollzug. Erläutert werden dabei die Grundlagen (Ostendorf), die Vollzugsplanung (Ostendorf), die Unterbringung und Versorgung (Kirchner), die schulische Maßnahmen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Sandmann), Freizeit, Medien und Sport (Fiedler/Vogel), die Religionsausübung (Bochmann), die Außenkontakte (Walkenhorst/Roos/Bihs), die Sicherheit und Ordnung (Goerdeler), der unmittelbare Zwang (Bochmann/Ostendorf), die erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen (Rose), die Rechtsmittel (Rose), Datenschutz und kriminologische Forschung (Weichert/Goerdeler) sowie die Organisation (Kirchner). Dabei sind die Beiträge – wie auch bei einer so großen Zahl von Autoren nicht anders zu erwarten – höchst unterschiedlicher Natur. Sie reichen oftmals über den eigentlichen Bereich des Jugendstrafvollzugs weit hinaus und erläutern auch Grundsätze des Erwachsenstrafvollzugs. So enthält das Kapitel 12 über den Datenschutz insoweit eine umfassende Kommentierung auch der §§ 179 ff StVollzG. Dies ist bei aller Besonderheit des Jugendstrafvollzugs

auch nicht verwunderlich, da sicherlich Gemeinsamkeiten bestehen. Die Beiträge weisen jedoch auch insoweit Unterschiede in der Darstellung auf. Sie reichen von einer sehr stark praktisch geprägten Erläuterung, die sich im wesentlichen auf die gesetzlichen Grundlagen beschränkt (z.B. Kap. 3 und 13) bis hin zu einer wissenschaftlich fundierten und belegten Erläuterungen des Gesetzes und der jeweiligen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs (z.B. Kap 1, 2 und 8).

Das Werk ist in relativ kurzer Zeit nach Inkrafttreten der neuen (Jugend-) Strafvollzugsgesetze der Länder erschienen. Insoweit haben die Autoren Beachtliches in diesem Zeitraum geleistet. Es handelt sich um die erste systematische Darstellung der neuen Gesetze. Dass sich dabei auch einige Ungenauigkeiten eingeschlichen haben, erscheint bei der Fülle des gesetzgeberischen Materials wohl unvermeidlich. So wird im Kapitel Vollzugsplanung bei den Regelungen über die Sozialtherapie (Kap. 2 Rdn. 23) statt der für den Jugendstrafvollzug einschlägigen und abweichenden Regelung in Art. 132 BayStVollzG die allgemeine Regelung in Art. 11 BayStVollzG zitiert. Und für Niedersachsen wird an gleicher Stelle die über § 132 NJVollzG entsprechende Regelung fälschlich mit § 11 NJVollzG benannt, wobei übersehen wird, dass die entsprechende Vorschrift im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in Art. 104 NJVollzG übernommen wurde. In Kapitel 11 Rdn. 12 und 13 wird übersehen, dass die Verweisung in § 92 I 2 JGG im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf den Absatz 1 in § 120 StVollzG beschränkt wurde. Durch diese Beschränkung der Verweisung gelten nicht die Vorschriften über die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO (wie es § 120 II StVollzG vorsieht), sondern § 120 I StVollzG iVm § 140 II StPO. Intension der durch den Rechtsausschuss des BT vorgenommenen Änderung ist es, die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht von der Erfolgsaussicht, sondern von der „jugend-

mäßig“ zu beurteilenden Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage abhängig zu machen (BT-Ds 16/6978, 6).

Dies ändert jedoch nicht daran, dass das Werk für jeden Praktiker des Vollzugs – und zwar weit über den Jugendstrafvollzug hinaus von großer Bedeutung ist. Der Band wendet sich aber auch an Praktiker aus der Strafjustiz insbesondere Jugendstrafrichter, Staatsanwälte, Strafverteidiger. Es handelt sich um ein Standardwerk der ersten Stunde.

Professor Dr. Frank Arloth, Augsburg

12. überregionale Fachtagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug

Die traditionell in zweijährigem Rhythmus stattfindende überregionale Fachtagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug wird 2009 in Rheinland-Pfalz, in der Nibelungenstadt Worms, stattfinden.

Die Veranstaltungen werden von 23. bis 25.09.2009 in den Räumen der Fachhochschule Worms (UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES) unter dem Leitthema

„Sozialtherapie – Hoffnungsträgerin zwischen Tradition und neuen Anforderungen“ durchgeführt.

Nähere Informationen über die Tagung, insbesondere die Anmeldemodalitäten, entnehmen Sie bitte unsere Homepage unter der Internetadresse:

<http://www.Sotha2009.de>

**Interessenten sind herzlich
willkommen!**

Justizvollzugsanstalt
–Sozialtherapeutische Anstalt–
67061 Ludwigshafen

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer a. D.
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung

Rechtsprechung
Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100

Koop.Gerd@JVA-OI.Niedersachsen.de

Internationales

Dr. h. c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 0 94 21/545-401
stephanie.pfalzer@jvs-sr.bayern.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Homepage

Lennart Bublies

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Bartelsallee 6
24105 Kiel

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 0 70 44 / 78 40
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger
vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbe-
stellungen, Anschriftenänderung usw.) sind
an die Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich
auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind
an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen wer-
den Korrekturen ausschließlich von der Lektorin
gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 3/2009:

**Psychisch Kranke und Ältere –
Spezielle Behandlung für spezielle
Gefangene**

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland	
Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland	
Jahresabonnement	13,10 EUR

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.
Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke 2007	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einzelbesteller/in

Ausland	
Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland	
Jahresabonnement	13,50 EUR

... wir lassen Sie nicht
auf dem Trockenen
sitzen!

PRÄMIERTE ROTWEINE, WEISSWEINE UND SEKTE



Baden-Württemberg
Staatsdomäne Hohrainhof

Staatsdomäne Hohrainhof, 74388 Talheim
Telefon 0 71 31 / 91 97 98, Fax 0 71 31 / 91 97 99
E-Mail: weinbau@jvaheilbronn.justiz.bwl.de

STRAFVOLLZUG VON A-Z

Kostenlose Beilage zu **Forum Strafvollzug**

Mit der Sammlung **Strafvollzug von A-Z** wollen wir einen Beitrag leisten zur Erklärung von zentralen Begriffen des Justizvollzuges sowie der Straffälligenhilfe.

In jeder Ausgabe werden etwa 8 Begriffe näher erläutert, zum Teil mit Hinweisen zu gerichtlichen Entscheidungen oder sonstigen Vertiefungen.

Wir sprechen mit diesem Service insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die sich noch in der Ausbildung befinden. Durch das Herausnehmen und Sammeln der Einlagen entsteht ein „Fachlexikon“, das fortlaufend ergänzt werden kann und auch für erfahrene Fachkräfte wertvoll ist.

Die Stichworte gliedern sich im Wesentlichen in drei Kategorien:

- Grundbegriffe (zentrale, übergeordnete Begriffe des Strafvollzugs)
- Praxisbegriffe (Alltägliches aus der Praxis des Strafvollzugs, oftmals in Übersichten oder Schemata)
- Rechtsprechung (aktuelle Rechtsprechung, verständlich und auf den wesentlichen Entscheidungsinhalt aufgearbeitet).



A-Z wird jedem Heft beigelegt, den Ordner können Sie gesondert für 6,50 EUR zzgl. Versand bestellen.

Ideal für Aus- und Weiterbildung

Hier könnte
auch Ihre
Werbung stehen

Interes- siert?

Fordern Sie unsere Mediadata an

Übrigens ...



... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur 8,00 € an. für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von 30,50 € inklusive Silberprägung.

Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung.

Druckerei & Buchbinderei der JVA Heimsheim
Mittelberg 1

71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 4 10 Fax: - 4 11

E-Mail: druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Fortbildungen & Veranstaltungen 2009

Kooperation im Jugendstrafverfahren: Wie die Verfahrensbeteiligten besser kooperieren

Arbeitstagung für Richter, Staatsanwälte, Polizisten, Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe
Leipzig, 09. – 11.09.2009 (V 07/09)

Vierteiliger Qualifizierungskurs für MitarbeiterInnen der Jugendhilfe im Strafverfahren / JGH

Hannover, 14. – 16.09.2009 (V 15/09)

Methoden der Anti-Gewalt-Pädagogik

Fortbildungsseminar für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe
Reinhausen bei Göttingen, 21. – 23.09.2009 (V 13/09)

Seminar der BAG Polizei der DVJJ

Fortbildungsseminar für Fachkräfte der Polizei, der Schulen und der öffentlichen und freien Jugendhilfe
Frankfurt/Main, 30.09 – 02.10.2009 (V 08/09)

Methoden der Sozialen Trainingskurse

Fortbildungsseminar für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Bewährungshilfe
Wernigerode, 20. – 22.10.2009 (V 14/09)

Interkulturelle Kompetenz für die Arbeit mit straffälligen jungen Menschen

Fortbildungsseminar für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der Polizei
Schwerte, 11. – 13.11.2009 (V 10/09)

Polizei & Sozialarbeit XV

Fortbildungsseminar für Fachkräfte der Polizei und der öffentlichen und freien Jugendhilfe
Hannover, 16. – 18.11.2009 (V 11/09)

Routinierte Jugendgerichtshilfe: Workshop für erfahrene MitarbeiterInnen der Jugendhilfe im Strafverfahren

Leipzig, 25. – 27.11.2009 (V 12/09)

Inhouse-Seminare

Nach individueller Vereinbarung, bspw. zu folgenden Themen

- Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Datenschutz in Jugendhilfe & Jugendstrafverfahren
- Grundlagenqualifizierung: ambulante Arbeit mit straffälligen Jugendlichen
- Neue Rechtsentwicklungen im Jugendstrafrecht
- Sozialpädagogische Diagnosen
- Mehrfach- und Intensivtäter
- Polizeiliche Jugendarbeit

Weitere Informationen & Anmeldung:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Fax: 0511 – 318 06 60 | Email: tschertner@dvjj.de
www.dvjj.de -> Veranstaltungen

DVJJ-Schriftenreihe

Schriftenreihe der DVJJ, Band 41

DVJJ (Hrsg.)

Fördern Fordern Fallen lassen

Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. – 18. September 2007 in Freiburg
Forum Verlag, 2008 (ISBN 978-3-936999-49-5)
639 Seiten | 44 Euro (28,00 für DVJJ-Mitglieder)

Schriftenreihe der DVJJ, Band 40

Jochen Goerdeler & Philipp Walkenhorst (Hrsg.)

Jugendstrafvollzug

Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?
Forum Verlag, 2007 (ISBN 978-3-936999-37-2)
492 Seiten | 42 Euro (25,00 für DVJJ-Mitglieder)

Schriftenreihe der DVJJ, Band 39

Sylvia Sommerfeld

Vorbewährung nach § 57 JGG in Dogmatik und Praxis

Forum Verlag, 2007 (ISBN 978-3-936999-32-7)
228 Seiten, 30,00 Euro (22,50 für DVJJ-Mitglieder)

Schriftenreihe der DVJJ, Band 38

Jesko Baumhöfener

Jugendstrafverteidiger

Eine Untersuchung in Hinblick auf § 74 JGG
Forum Verlag, 2007 (ISBN 978-3-936999-28-0)
264 Seiten, 30,00 Euro (22,50 für DVJJ-Mitglieder)

Schriftenreihe der DVJJ, Band 37

DVJJ (Hrsg.)

Verantwortung für Jugend

Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages
Forum Verlag, 2006 (ISBN 3-936999-24-4)
586 Seiten, 36 Euro (20,00 für Mitglieder)

Schriftenreihe der DVJJ, Band 36

H. Pollähne, K. Bammann, J. Feest (Hrsg.)

Wege aus der Gesetzlosigkeit

Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs
Forum Verlag, 2004 (ISBN 3-936999-04-X)
170 Seiten, 19 Euro (14,25 für Mitglieder)

Bestellungen schriftlich oder online:

DVJJ | Lützerodestr. 9 | 30161 Hannover
Fax: 0511 – 318 06 60 | literaturservice@dvjj.de
www.dvjj.de -> Materialservice